



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit. Untersuchungen am Beispiel des Gerichts- und Asylverfahrens“

verfasst von / submitted by

Alice-Stefana Moldovan, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 065 354 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Dolmetschen Rumänisch
Französisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	1
1. Dolmetschen bei Gericht und in asylrechtlichen Einvernahmen	4
1.1. Definition der GerichtsdolmetscherInnen	4
1.2. Beziehung der DolmetscherInnen	6
1.3. Kommunikation in Gerichts- und Asylverfahren	9
1.4. Die Ausübung der Dolmetschtätigkeit	10
1.4.1. Umfang der Dolmetschung.....	11
1.4.2. Die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen aus rechtlicher Sicht.....	13
1.4.3. Die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht	14
1.4.4. Art und Form der Dolmetschung.....	16
2. Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen	20
2.1. DolmetscherInnen als Hilfsorgane	21
2.2. DolmetscherInnen als SprachmittlerInnen	22
2.3. DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen	23
2.3.1. Mittlung der Fremdkultur	25
2.3.2. Mittlung der Gerichtskultur	27
2.4. Der Sachverständige bzw. die Sachverständige	30
Exkurs – Sachverständige.....	30
2.4.1. DolmetscherInnen als Sachverständige	35
3. Die Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen.....	38
3.1. Erläuterung außerhalb des Verfahrens gemachter Stellungnahmen.....	39
3.2. Überprüfung von Transkriptionen, Übersetzungen und Dolmetschungen.....	40
3.3. Identifizierung des Sprachakzents und der Herkunft	41
Exkurs: Ursachen kultureller Missverständnisse.....	43
3.4. Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit	47
3.4.1. Kritikpunkte.....	50
3.5. Zusammenfassung	53

4. Untersuchung anhand von simulierten asylrechtlichen Einvernahmen und kulturellen Missverständnissen	55
4.1. Material.....	56
4.2. Mittlung der Fremdkultur	57
4.2.1 Der Brauch der GastarbeiterInnen	57
4.2.2 Der Bruderschaftskuss	59
4.2.3. Das ist keine „echte“ Ehe... ..	60
4.2.4. Sie wissen, wie das ist.... ..	62
4.2.5. Magie?	64
4.2.6. Die Zeitwahrnehmung als Kulturspezifikum	67
4.3. Mittlung der Gerichtskultur	69
4.3.1. Bitte, fragen Sie mal für mich nach.....	69
4.3.2. Recht? Was ist das?	71
4.3.3. Madingo, Madinka oder Mandingo? Welche Liste?	72
4.4. Diskussion	75
 5. Kulturmittlung als integraler Bestandteil der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen.....	78
5.1. Rechtliches Gehör, Gleichheitsgrundsatz und ein faires Verfahren.....	78
5.2. Berufsethos der GerichtsdolmetscherInnen.....	79
5.2.1. Unparteilichkeit	80
5.2.2. Vollständigkeit.....	81
5.3. Loyalität.....	83
5.4. Skopos	84
5.5. Ausbildung.....	86
 6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung	89
 Bibliographie.....	91
Anhang.....	97
Abstract (Deutsch).....	127
Abstract (Englisch).....	128

0. Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem Dolmetschen bei Gericht und bei asylrechtlichen Einvernahmen auseinander, vor allem mit der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen, die sie in diesen Verfahren ausüben. Da im weiteren Verlauf der Arbeit festgestellt wird, dass sowohl für Gerichtsverhandlungen als auch für asylrechtliche Einvernahmen in erster Linie GerichtsdolmetscherInnen beigezogen werden und die Tätigkeit eben dieser als Grundlage für diese Arbeit dienen soll, wird sowohl die rechtswissenschaftliche als auch die dolmetschwissenschaftliche Literatur analog für beide Dolmetscharten verwendet. Dies geschieht aus dem Grund, da das Gericht als oberste rechtliche Instanz auch für die anderen rechtlichen Behörden (wie z.B. Asylämter oder Polizeibehörden) richtungsweisend sein kann. In den Fällen, dass für das Dolmetschen in asylrechtlichen Einvernahmen etwas anderes gilt bzw. etwas in anderer Weise gehandhabt wird als beim Dolmetschen bei Gericht, soll dies in der vorliegenden Arbeit explizit erwähnt werden.

Den Rahmen für die vorliegende Arbeit bildet wie bereits erwähnt das Dolmetschen bei Gericht und in asylrechtlichen Einvernahmen. Der konkrete Gegenstand ist die Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit. DolmetscherInnen können je nach Tätigkeit auch eine sachverständige Funktion übernehmen (vgl. Kadric ³2009). Eine der Forschungsfragen, der in dieser Arbeit auf den Grund gegangen werden soll, ist, wann dies der Fall ist. Für die Beantwortung dieser Frage sollen sowohl die dolmetschwissenschaftliche als auch die rechtswissenschaftliche Literatur als Grundlage dienen, um einen Überblick bieten zu können, wie sich diese zur Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen äußern und welche konkreten Tätigkeiten als eine Sachverständigentätigkeit verstanden werden können. Das Augenmerk soll dabei vor allem auf die Kulturmittlung als mögliche Form der Sachverständigentätigkeit gelegt werden, da diese auch für den empirischen Teil der Arbeit von Bedeutung ist und in der Literatur die wohl häufigste und zugleich umstrittenste Art von Sachverständigentätigkeit der DolmetscherInnen darstellt.

Eine weitere Forschungsfrage, die in der vorliegenden Arbeit beantwortet werden soll, ist folgende: Findet Kulturmittlung in Gerichts- und Asylverfahren statt und

wenn ja, kann diese Kulturmittlung auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden? Dies stellt den empirischen Teil der Arbeit dar. Für die empirische Untersuchung werden Transkripte von simulierten asylrechtlichen Einvernahmen sowie Beispiele für kulturelle Missverständnisse aus der dolmetschwissenschaftlichen Literatur herangezogen. Diese werden auf eine Kulturmittlung untersucht und es wird hypothetisch begründet, ob es sich bei der vorgenommenen Kulturmittlung um Sachverständigentätigkeit handelt.

Die dritte Forschungsfrage, die im Rahmen dieser Arbeit beantwortet werden soll, ist: Wieso sollten GerichtsdolmetscherInnen eine Kulturmittlung vornehmen? Sollten sie kulturell bedingte Verhaltensweisen und Begriffe näher erläutern, obwohl diese von den fremdsprachigen Parteien nicht explizit in ihren Äußerungen mitgeteilt werden? Auf diese Frage soll detailliert eingegangen werden. Als Grundlage für deren Beantwortung wird sowohl die dolmetsch- als auch die rechtswissenschaftliche Literatur dienen.

Somit sind die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit folgende: Was kann als Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen verstanden werden? Dabei soll vor allem der Kulturmittlung große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wird in Gerichts- und Asylverfahren eine Kulturmittlung vorgenommen, die auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann? Dies stellt den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit dar. Die letzte Forschungsfrage lautet: Welche Faktoren können dafür entscheidend sein, dass GerichtsdolmetscherInnen eine Kulturmittlung vornehmen?

Nachdem nun die Forschungsfragen präsentiert wurden, soll im Folgenden kurz auf die einzelnen Kapitel eingegangen und dargestellt werden, welche Thematik diese jeweils behandeln. Das erste Kapitel befasst sich mit dem Dolmetschen bei Gericht und in asylrechtlichen Einvernahmen, wobei hier die GerichtsdolmetscherInnen definiert, die Gründe ihrer Beiziehung genannt, der Umfang der Dolmetschung und auf die Aufgaben sowohl aus rechtswissenschaftlicher als auch aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht eingegangen wird. Im zweiten Kapitel werden die unterschiedlichen Rollen, die den DolmetscherInnen zugeschrieben werden, dargestellt, da diese für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind. Hierfür stehen vor allem die Rollen der GerichtsdolmetscherInnen als KulturmittlerInnen und als Sachverständige im Vordergrund. Im dritten

Kapitel werden die unterschiedlichen Formen einer möglichen Sachverständigentätigkeit mit Hilfe der dolmetsch- und rechtswissenschaftlichen Literatur dargestellt. Da wie bereits erwähnt für die vorliegende Arbeit vor allem die Kulturmittlung von Bedeutung ist, wird in dem Kapitel auch auf die Ursachen für kulturelle Missverständnisse und die Kulturkompetenz, die für deren Erkennen und Beheben unabdingbar ist, eingegangen. Im empirischen Teil werden dann exemplarische Beispiele auf eine mögliche sachverständige Kulturmittlung untersucht. Im vierten Kapitel sollen dolmetschwissenschaftliche Theorien als Grundlage dienen, um die Gründe zu erforschen, die dafür ausschlaggebend sein könnten (oder sollten?), dass GerichtsdolmetscherInnen eine Kulturmittlung im Rahmen ihrer Dolmetschtätigkeit vornehmen. Das letzte Kapitel stellt die Zusammenfassung und Schlussfolgerung der vorliegenden Arbeit dar.

1. Dolmetschen bei Gericht und in asylrechtlichen Einvernahmen

Gerichtsdolmetschen wird normalerweise als eigene Dolmetschart betrachtet, da es sich aufgrund des Anlasses und der Schwerpunkte der Tätigkeit von anderen Dolmetscharten wie z.B. Konferenzdolmetschen oder Community Interpreting¹ unterscheidet (vgl. Driesen 2002:299). Der Einsatzbereich des Gerichtsdolmetschens, der auch außerhalb des Gerichtssaals – nämlich in außergerichtlichen rechtlichen Settings – z.B. in asylrechtlichen Einvernahmen, Polizei etc. – stattfindet, kann auch als *Behördendolmetschen* bezeichnet werden (vgl. Pöchhacker 2000:34). Behördendolmetschen stützt sich in den meisten Gerichtsbarkeiten auf gesetzliche Grundlagen und rechtliche Bestimmungen, welche die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen zum Teil bestimmen (vgl. Pöchhacker 2000:33). Somit zählt sowohl das Dolmetschen bei Gericht als auch das Dolmetschen in asylrechtlichen Einvernahmen – die beide für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind – zum Behördendolmetschen.

Nach der kurzen Erläuterung des Begriffes *Behördendolmetschen* soll im weiteren Verlauf des Kapitels die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher näher definiert, auf deren Beziehung und letztendlich auf die Kommunikation in Gerichts- und Asylverfahren eingegangen werden, da diese für die Tätigkeit der DolmetscherInnen von wesentlicher Bedeutung sind. Im Anschluss daran sollen die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen sowohl aus rechtlicher als auch dolmetschwissenschaftlicher Perspektive sowie die Art und Form der Dolmetschung dargestellt werden.

1.1. Definition der GerichtsdolmetscherInnen

Die rechtlichen Definitionen der GerichtsdolmetscherInnen fallen nicht einheitlich aus. Bei einem genaueren Blick kann aber festgestellt werden, dass sich diese ergänzen. Definitionen der DolmetscherInnen lassen sich in der Strafprozessordnung und im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) finden, diese fallen jedoch kurz und vage aus. Laut StPO ist die Gerichtsdolmetscherin bzw. der Gerichtsdolmetscher „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in

¹ Im deutschsprachigen Raum wird auch der von Pöchhacker eingeführte Begriff *Kommunaldolmetschen* verwendet (vgl. Pöchhacker 2000).

eine andere Sprache oder von einer anderen Sprache in die Verfahrenssprache zu übersetzen.“ (§125 StPO) Eine Ergänzung dieser Definition findet sich im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), welches festhält, dass unter der Gerichtsdolmetscherin bzw. dem Gerichtsdolmetscher auch die Übersetzerin bzw. der Übersetzer zu verstehen ist (§13 SDG).

Der österreichische Verband der allgemein beeideten und zertifizierten DolmetscherInnen bietet eine etwas genauere Definition. Dieser kann entnommen werden, dass es sich bei der Gerichtsdolmetscherin bzw. dem Gerichtsdolmetscher um eine Person handelt, die „speziell für Gerichte und Behörden (Polizei, Asylbehörden usw.) zur Verfügung steht und dementsprechende spezifische Kenntnisse haben muß.“ (ÖVGD 2017)²

GerichtsdolmetscherInnen, die anders als ihr Name vermuten lässt, nicht nur in gerichtlichen und juristischen Verfahren sondern auch in außergerichtlichen Settings ihre Tätigkeit ausüben, sind in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen eingetragen. Um in die Liste aufgenommen zu werden, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüfung ablegen. Zur Zertifizierungsprüfung dürfen nur jene Personen antreten, die eine Berufserfahrung mit Dolmetsch- und Übersetzertätigkeit vorweisen können. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Dolmetschen und Übersetzen müssen über eine zweijährige Berufserfahrung unmittelbar vor Prüfungsantritt verfügen. All diejenigen KandidatInnen, die keinen universitären Abschluss in Dolmetschen und Übersetzen besitzen, müssen eine fünfjährige Berufserfahrung mit Dolmetsch- und Übersetzertätigkeit unmittelbar vor Antritt der Prüfung vorweisen können. Es ist ausreichend, wenn diese Berufserfahrung im Rahmen einer substantiellen Tätigkeit und nicht in Form eines Hauptberufes erworben wurde (§14 SDG).

² Springer, Präsidentin des ÖVGD, definiert GerichtsdolmetscherInnen, wie folgt: „Der Gerichtsdolmetscher (eigentlich „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“) ist ein Dolmetscher, der speziell für Gerichte und Behörden (Polizei, Zoll, Gendarmerie, Asylamt [...]) zur Verfügung steht und dementsprechend spezifische Kenntnisse haben muß. „Allgemein“ bedeutet, daß er für alle Verfahren, in denen er tätig wird, ein für allemal beeideter ist, zum Unterschied von dem „ad hoc“ beeideten Dolmetscher. Die Bezeichnung „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ ist – anders als die Berufsbezeichnungen „Dolmetscher“ und „Übersetzer“ – rechtlich geschützt.“ (Springer 2002:171)

Die allgemeine Beeidigung und gerichtliche Zertifizierung, im Rahmen derer KandidatInnen strenge Auswahlkriterien erfüllen müssen, sollen eine Qualitätssicherung der Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit gewährleisten. Mit dieser Bezeichnung wird verdeutlicht, dass sich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen einem strengen Zertifizierungsverfahren unterzogen haben und kontinuierlich weitere Maßnahmen unternehmen, um die Qualität ihrer Tätigkeit gewährleisten zu können (vgl. ÖGVD). Der Beruf der GerichtsdolmetscherInnen erfreut sich eines hohen Entwicklungsstands und einer hohen Professionalisierung (vgl. Pöllabauer 2005:22; vgl. auch Pöchlhammer 2000:38).

Nachdem nun GerichtsdolmetscherInnen näher definiert wurden, soll im Folgenden auf deren Beiziehung näher eingegangen werden. Dies soll sowohl aus rechtlicher als auch aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht dargestellt werden.

1.2. Beiziehung der DolmetscherInnen

Grundsätzlich werden DolmetscherInnen bestellt, wenn eine ausreichende Kommunikation mit den Verfahrensparteien nicht anders ermöglicht werden kann (vgl. Kadrić³2009:79). Hierfür gibt es diverse gesetzliche Grundlagen, welche die Beiziehung der DolmetscherInnen fordern. Kadrić unterscheidet zwischen den rechtlichen Grundlagen auf supranationaler Ebene (die Europäische Menschenrechtskonvention, der Staatsvertrag von Saint Germain) und den rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene (die Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung). Gemeinsam haben sie alle, dass sie das rechtliche Gehör und ein faires Verfahren sowie die Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig ihrer Herkunft und Sprache – gewährleisten sollen (vgl. Kadrić³2009:67ff.).

Diese gesetzlichen Regelungen bilden die Grundlage für die Beiziehung von DolmetscherInnen, da den der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen, nur dann ein faires Verfahren bzw. rechtliches Gehör ermöglicht werden kann, wenn DolmetscherInnen ihrem Verfahren beigezogen werden (vgl. Kadrić³2009:67ff.). Außerdem wäre es der fremdsprachigen Partei ohne eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher unmöglich im Verfahren „aktiv“ teilzunehmen, sich zu verteidigen oder auszusagen und dies wiederum würde ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzen (vgl. González et al.

1991:155). Selbst wenn alle Beteiligten der Sprache mächtig genug sind und eine Kommunikation zwischen den Kommunikationsbeteiligten möglich wäre, ist die Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen empfehlenswert, um im Sinne der Wahrheitsfindung die besten Voraussetzungen für eine Verständigung zu schaffen (vgl. Balaei 2004:121).

Die Bestellung der DolmetscherInnen erfolgt durch jenes Organ, welches deren Leistungen in Anspruch nehmen muss (vgl. Kadrić ³2009:84). Diese werden bestellt, wenn die beschuldigte Person der Verfahrenssprache nicht mächtig ist (§56 StPO). Die Prozessordnungen halten hinsichtlich der Beiziehung von DolmetscherInnen unterschiedliches fest. Die Strafprozessordnung sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht „vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Personen“ als DolmetscherInnen bestellen (§126 StPO). Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, können andere geeignete Personen beigezogen werden, wobei DolmetscherInnen aus der Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen Vorrang haben (§126 StPO)³. Dies lässt den Schluss zu, dass auch nicht professionelle DolmetscherInnen ad-hoc beeidigt werden können, wie es in der Lehre vor allem für seltene Sprachen der Fall ist (vgl. Pöllabauer 2005:22). Die Zivilprozessordnung äußert sich zur Beiziehung der DolmetscherInnen nicht. Aus Mangel an rechtlichen Bestimmungen für DolmetscherInnen werden jene Bestimmungen, die für Sachverständige gelten, oft analog für DolmetscherInnen angewendet (vgl. Kadrić ³2009:77). Aus diesem Grund findet §351 ZPO, der vorsieht, dass Sachverständige in erster Linie aus der Liste der allgemein beeideten

³ Kadrić führte eine Umfrage an den Wiener Bezirksgerichten durch, im Rahmen derer sie die RichterInnen befragte, wie oft sie DolmetscherInnen aus der Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen bestellen: 39% antworteten mit *häufig*, 25% mit *immer* und 35% mit *manchmal* (vgl. Kadrić ³2009:117). Die Mehrheit (56%) der befragten RichterInnen waren im Zivilbereich und 22% im Strafbereich tätig (vgl. Kadrić ³2009:109). Zu dem Zeitpunkt sah die Strafprozessordnung allerdings noch vor, dass in erster Linie DolmetscherInnen aus der Gerichtsdolmetscherliste bestellt werden. Diese empirische Studie zum Thema Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht führte Kadrić in den Jahren 1998/1999 durch. Im Rahmen der Studie wurden RichterInnen von Wiener Bezirksgerichten zu folgenden Aspekten befragt: Zahl, Sprache und Aufenthaltsstatus der fremdsprachigen Parteien; Auswahl und Wiederbestellung der DolmetscherInnen; Erwartungen an DolmetscherInnen; Umfang der Dolmetschung; Bewertung von alternativen Vorgangsweisen in Bezug auf Bestellung und Qualifikation der DolmetscherInnen (vgl. Kadrić ³2009:106). Kadrić führte im Jahr 2006 eine weitere Studie durch. Im Vergleich zur Studie von 1998/1999 wurde diese bei österreichischen Landesgerichten, österreichischen Bundespolizeidirektionen, Erstaufnahmestellen und Außenstellen des Bundesasylamtes und privaten Bedarfstragenden (Wirtschaftsunternehmen, NGO und Einzelpersonen) durchgeführt. Diese wurden zu folgenden Aspekten befragt: Quantifizierung der gedolmetschten Kontakte; Auswahl und Wiederbestellung der DolmetscherInnen; Erwartungen an DolmetscherInnen und Alternativen zur bestehenden Praxis (vgl. Kadrić 2008: 37ff.)

und gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetscher bestellt werden, auch für DolmetscherInnen Anwendung (vgl. Dokalik & Weber ³2014:17f.).

Bei asylrechtlichen Einvernahmen werden ebenso in erster Linie GerichtsdolmetscherInnen beigezogen, selbst wenn eine Beeidigung für die Tätigkeit in diesem Bereich – im Vergleich zu Gerichtsverhandlungen – gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (vgl. Pöllabauer 2005:22f.). Das Bundesasylamt führt eine Liste mit DolmetscherInnen, die für eine Einvernahme bestellt werden können. Dabei wird zwischen folgenden DolmetscherInnen unterschieden: Allgemein beeidete und zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen, diplomierte DolmetscherInnen (Abschluss an einer Universität) und sprachkundige DolmetscherInnen (Personen ohne Beeidigung oder Ausbildung) (vgl. Pöllabauer 2005:164).

In asylrechtlichen Einvernahmen werden häufig DolmetscherInnen für Minderheitensprachen (Farsi, Urdu, Hindi etc.) benötigt, von denen es sehr wenige qualifizierte gibt. Aus diesem Grund werden oft LaiendolmetscherInnen herangezogen (vgl. Pöllabauer ²2002:199). Zu diesem Schluss kommen auch Kolb und Pöchlhammer, die festhalten, dass in Österreich aufgrund eines Mangels an DolmetscherInnen für exotische Sprachen häufig DolmetscherInnen bestellt werden, die nicht in der Muttersprache der fremdsprachigen Partei dolmetschen. So werden zum Beispiel für Personen aus Tschetschenien DolmetscherInnen für Russisch bzw. für Personen aus afrikanischen Ländern DolmetscherInnen für Englisch zur Verfügung gestellt (Kolb & Pöchlhammer 2008:28). Das Recht der fremdsprachigen Personen auf eine Dolmetschung inkludiert nämlich nicht das Recht auf Dolmetschung in der Muttersprache, dies ist vor allem auch aufgrund des Sprachbedarfs für seltene Sprachen manchmal unmöglich (vgl. Pöllabauer 2005:22).

Nachdem nun genauer geschildert wurde, wer als DolmetscherInnen und zudem wieso diese von Gericht oder vom Bundesasylamt bestellt werden, soll nun die Kommunikationssituation in Gerichts- und Asylverfahren allgemein dargestellt und ein Überblick geschaffen werden, da GerichtsdolmetscherInnen in eben diesen Kommunikationssituationen ihre Tätigkeit ausüben. Dafür soll vor allem auf deren gemeinsamen Charakteristika eingegangen werden.

1.3. Kommunikation in Gerichts- und Asylverfahren

Die Gesprächsabläufe und die Gesprächssteuerung sind stark standardisiert, wobei die BehördenvertreterInnen das Verfahren leiten und die fremdsprachigen Personen dann zu Wort kommen, wenn es ihnen „erlaubt“ wird (vgl. Pöllabauer 2005:69; vgl. auch Kadrić ³2009:35). Es handelt sich um eine Frage-Antwort-Struktur: die VertreterInnen der Behörden stellen den fremdsprachigen Parteien Fragen, die letztere zu beantworten haben. Dadurch wird ihnen auch sehr wenig Handlungsspielraum gewährt (vgl. Pöllabauer 2005:71). In beiden Settings existiert ein ungleiches Machtverhältnis, da es sich um eine asymmetrische Gesprächssituation zwischen den Kommunikationsbeteiligten handelt (vgl. Pöllabauer 2005; vgl. Kadrić 2011). DolmetscherInnen sind in solchen Kommunikationssituationen, die von Macht geprägt sind, von großer Bedeutung, da sie das Verfahren beeinflussen können (vgl. Pöllabauer 2005:71). Sie üben in dem Sinn Macht aus, da sie als einzige Personen in einem Verfahren beide Sprachen verstehen und somit niemand der sonstigen Anwesenden ihre Tätigkeit überprüfen kann (vgl. Pöllabauer 2005:286). Die fremdsprachigen Parteien verfügen in der Regel über einen niedrigeren Bildungsstand, der sich in deren Ausdrucksweise bemerkbar macht, was nicht unbedingt selten das Misstrauen der BehördenvertreterInnen weckt (vgl. Pöllabauer 2005:74).

Obwohl die Gesprächsinhalte nicht unbedingt fachlich gestaltete Themen sind (vgl. Pöllabauer 2005:54) verwenden BehördenvertreterInnen in asylrechtlichen Einvernahmen einen institutionsspezifischen Fachjargon. Die fremdsprachigen Parteien hingegen sprechen in manchen Fällen nur umgangssprachliche oder dialektale Sprachvarietäten (vgl. Pöllabauer ²2002:201). Im Gerichtssaal ist vor allem die Gerichtssprache hoch institutionalisiert und fachspezifisch (vgl. Kadrić ³2009:33). Die kulturellen Unterschiede der Verfahrensbeteiligten variieren zum Teil sehr stark und die Erwartungen dieser an die DolmetscherInnen und deren Rolle können sich wesentlich unterscheiden (vgl. Kalina 2001:52).

Die face-to-face Kommunikation zwischen den am Gespräch beteiligten Personen ist ein typisches Merkmal. Da es sich sowohl beim Dolmetschen bei Gericht als auch beim Dolmetschen in asylrechtlichen Einvernahmen um Formen des Dialogdolmetschens handelt, besitzen sie gemeinsame spezifische Eigenschaften. Die Äußerun-

gen der Kommunikationsbeteiligten sind freier und auch spontaner formuliert und Doppeldeutigkeiten oder Widersprüche sind nicht selten anzutreffen. Der Gesprächsverlauf ist schwer vorhersehbar, da eine überraschende Wendung im Gespräch nie auszuschließen ist (vgl. Kadrić 2011:32). Außerdem wird im Vergleich zum Konferenzdolmetschen nicht ausschließlich in eine Richtung gedolmetscht, weshalb die Sprachkompetenz der DolmetscherInnen in beiden Arbeitssprachen gefestigt sein muss (vgl. Pöllabauer²2002:199).

Ein weiterer Unterschied zum Konferenzdolmetschen liegt darin, dass die persönliche und private Komponente der Kommunikationssituation überaus charakteristisch ist. Dies findet seinen Grund darin, da das Schicksal der fremdsprachigen Personen in vielen Fällen vom Ausgang des Verfahrens abhängig ist. Außerdem können die Situationen, in denen DolmetscherInnen oft arbeiten müssen, sehr emotional sein und auf sie bedrückend wirken (vgl. Pöllabauer 2005:54).

Im Anschluss an diese Überlegungen soll im folgenden Unterkapitel auf die Ausübung der Dolmetschtätigkeit genauer eingegangen werden, da diese für den weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit von Bedeutung ist.

1.4. Die Ausübung der Dolmetschtätigkeit

Die Kommunikation zwischen deutsch- und fremdsprachigen Personen in Gerichts- oder Asylverfahren kann nur dann ermöglicht werden, wenn DolmetscherInnen zwischen ihnen vermitteln. Aus diesem Grund stellt in diesem Kapitel die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen den Gegenstand dar. Hierfür soll zuerst auf den Umfang der Dolmetschung eingegangen und die für das Dolmetschen bei Behörden in Frage kommenden Dolmetschetechniken kurz genannt werden. Danach sollen die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen sowohl aus rechtlicher als auch aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht und in welcher Art und Form die Dolmetschtätigkeit ausgeübt wird detaillierter dargestellt werden.

1.4.1. Umfang der Dolmetschung

Zum Umfang der Dolmetschungen gibt es keine klare Auslegung. Während die ZPO in dieser Hinsicht keine Richtlinien vorgibt, legen vor allem die EMRK und die StPO fest, auf welche Leistungen die fremdsprachigen Parteien ein Recht haben, so z.B. auf eine umfassende Übersetzungshilfe. Diese inkludiert sowohl die Dolmetschleistungen, die mündlich zu erbringen sind als auch die Übersetzung wesentlicher Aktenstücke, damit den Beschuldigten ein faires Verfahren ermöglicht wird und ihre Verteidigungsrechte gewährleistet werden (§56 StPO). In welchem Umfang dies geschehen muss, wird allerdings nicht festgelegt (vgl. Kadrić ³2009:90).

Kadrić hält diesbezüglich fest, dass grundsätzlich alle Teile der Verhandlung zu dolmetschen sind, dabei liegt es im Ermessen der RichterInnen, welche Teile einer Verhandlung genau oder zusammenfassend zu dolmetschen sind. Somit wird keine Dolmetschung der gesamten Verhandlung im Sinne einer Simultandolmetschung gefordert. Die Dolmetschung kann in bestimmten Fällen auch eine zusammenfassende Wiedergabe des Gesagten sein, solange es den fremdsprachigen Parteien ermöglicht wird, die notwendigen Informationen zu erhalten. In dieser Hinsicht haben DolmetscherInnen z.B. das mündlich verkündete Urteil, die Rechtsmittelbelehrung sowie die Rechtsmittelerklärung zu dolmetschen. In Österreich wird normalerweise die Vernehmung der fremdsprachigen Partei zur Gänze gedolmetscht, wobei es erneut im Ermessen der RichterInnen liegt, ob und wie die restlichen Teile einer Verhandlung zu dolmetschen sind (vgl. Kadrić ³2009:92).

Im Rahmen der bereits erwähnten Studie von Kadrić (Kadrić ³2009) wurden die RichterInnen der Wiener Bezirksgerichte auch zum Umfang der Dolmetschung befragt. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass im Strafverfahren⁴ die Vernehmung der fremdsprachigen Parteien fast immer (96%) gedolmetscht wird. Die Elemente der Verhandlung, welche für das Verständnis wichtig sind, werden in den meisten Fällen (76%) gedolmetscht. Die gesamte Verhandlung lassen allerdings nur 29% der befragten RichterInnen dolmetschen (vgl. Kadrić ³2009:136), das auch aufgrund des Zeitaufwandes zu erklären ist. Unter anderen Gegebenheiten (z.B. Simultandolmetschanlagen) könnten

⁴ Zu den Ergebnissen im Zivilverfahren vgl. Kadrić ³2009:133.

sich RichterInnen vorstellen, die ganze Verhandlung dolmetschen zu lassen (vgl. Kadrić 2008:187).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Allgemeinen alle Teile einer Verhandlung zu dolmetschen sind, dazu gehören: die in einer Fremdsprache gemachten Aussagen aber auch die deutschsprachigen Aussagen, die für die fremdsprachigen Parteien gedolmetscht gehören, damit eine Verständigung bzw. ein Nachvollziehen der Verhandlung ermöglicht wird (vgl. Kadrić ³2009:90). Fremdsprachige Personen haben das Recht auf eine Dolmetscherin bzw. auf einen Dolmetscher, weshalb vor allem die für die angeklagten Personen relevanten Aussagen gedolmetscht werden müssen. Dies lässt den Schluss zu, dass DolmetscherInnen vor allem bei den wichtigsten Verfahrensstadien anwesend sein müssen⁵ (vgl. Kadrić ³2009:92). Es sind dennoch immer die RichterInnen, welche die Tätigkeit der DolmetscherInnen im Rahmen eines Verfahrens leiten⁶ (vgl. Jessnitzer 1982:103).

Nach der Erläuterung des Umfangs einer Dolmetschung sollen im Folgenden die Dolmetschmodi kurz beschrieben werden, die im Gerichtssaal zur Anwendung kommen können.

1.4.1.1. Dolmetschmodus

Die Verfahrensordnungen geben nicht vor, in welchem Dolmetschmodus gedolmetscht werden soll. Aus diesem Grund ist es das Gericht selbst, welches ihn festlegt. Da in österreichischen Gerichten keine Simultandolmetschanlagen zur Verfügung stehen, wird hauptsächlich im Konsekutiv-Modus gedolmetscht (vgl. Kadrić ³2009:89). Unter Konsekutivdolmetschen ist die Wiedergabe einer kürzeren Aussage (ca. 4 Minuten), meistens mit Hilfe von Notizen, nach deren Beendigung zu verstehen (vgl. Driesen & Peterson 2011:54). Simultan wird nur in Form des Flüsterdolmetschens gedolmetscht (vgl. Kadrić ³2009:89), wobei die GerichtsdolmetscherInnen nicht flüstern, sondern stimmhaft für maximal zwei Personen dolmetschen (vgl. Driesen & Peterson 2011:83).

⁵ §56 StPO hält diesbezüglich fest, dass für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens DolmetscherInnen persönlich anwesend sein müssen. Sollte dies aber nicht notwendig sein und DolmetscherInnen nicht in angemessener Zeit einem Verfahren zur Verfügung gestellt werden können, so können sie ihre Dolmetschleistung auch in Verwendung technischer Einrichtungen erbringen.

⁶ Dass dies auch in der Realität so gehandhabt wird, zeigen Ergebnisse der Studie (Kadrić ³2009) laut denen Gerichte Verhandlungen nicht zur Gänze dolmetschen lassen.

Das Vom-Blatt-Dolmetschen ist bei österreichischen Gerichten ebenso ein häufig zum Einsatz kommender Dolmetschmodus, insbesondere wenn es um die schnelle Übersetzung von Urkunden geht (vgl. Kadrić ³2009:89). Dabei übersetzen GerichtsdolmetscherInnen einen Text mit lauter Stimme, während sie ihn lesen (vgl. Driesen & Peterson 2011:39).

GerichtsdolmetscherInnen wenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben im Gerichtssaal die Konsekutivtechnik, das Flüsterdolmetschen und auch das Vom-Blatt-Dolmetschen an. Die Frage, die sich nun stellt, ist: welche sind die Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen? Diese Frage soll im Folgenden beantwortet werden. Dafür werden zunächst die Aufgaben aus rechtlicher Sicht und anschließend aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht dargestellt.

1.4.2. Die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen aus rechtlicher Sicht

Die Aufgaben und Pflichten der DolmetscherInnen sind aus rechtlicher Perspektive nicht genau geregelt. Zwar gibt es in der Strafprozessordnung und der Zivilprozessordnung Gesetzestexte für DolmetscherInnen, diese äußern sich diesbezüglich aber nur sehr vage. §56 StPO regelt grob deren Aufgabenbereich. Demnach müssen Dolmetschleistungen mündlich erbracht und immer gewährleistet werden, um ein faires Verfahren zu ermöglichen. DolmetscherInnen haben nicht nur Dolmetschleistungen für Personen zu erbringen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sondern sie sind auch für das Übersetzen relevanter Aktenstücke verantwortlich (§56 StPO). Den Schluss, dass DolmetscherInnen auch für das Übersetzen wesentlicher Dokumente verantwortlich sind, lässt sich auch aus §13 SDG ziehen, wonach unter den DolmetscherInnen auch die ÜbersetzerInnen zu verstehen sind. Neben den zu erbringenden Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sind DolmetscherInnen verpflichtet den Ladungen von Gericht zu folgen und die ihnen gestellten Fragen in Verhandlungen zu beantworten (§127 StPO).

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz äußert sich zu den Aufgaben und Pflichten der DolmetscherInnen nicht. Obwohl es als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen anzusehen ist, regelt es nicht die von DolmetscherInnen zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten, sondern lediglich die Voraussetzungen für die

Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und zertifizierten DolmetscherInnen und deren Beeidigung.

Der Eid, den DolmetscherInnen im Rahmen ihrer Vereidigung zu leisten haben, fasst im Großen und Ganzen zusammen, was bereits die Strafprozessordnung bezüglich der Aufgaben und Pflichten der DolmetscherInnen festhält. Er ergänzt diese allerdings um einen Aspekt:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe! (§14 Abs. 3 SDG)

Daraus lässt sich ableiten, dass DolmetscherInnen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu dolmetschen und zu übersetzen haben. Das SDG gibt keine weiteren Angaben, was unter „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu verstehen ist. Deswegen bleibt die Frage, *wie* DolmetscherInnen ihre Tätigkeit auszuführen haben, aus rechtlicher Sicht größtenteils unbeantwortet. Aus diesem Grund sollen nun die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive genauer betrachtet werden.

1.4.3. Die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht

Es wurde im letzten Kapitel festgestellt, dass es wenige rechtliche Bestimmungen gibt, welche Angaben zu den Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen machen. In der dolmetschwissenschaftlichen Literatur gibt es viele AutorInnen, die mit ihren Werken und Beiträgen zu dem Thema Gerichtsdolmetschen einen sehr wichtigen Beitrag geleistet haben. Diese stammen sowohl aus dem angloamerikanischen als auch aus dem europäischen Raum (u.a. Berk-Seligson 1990, González et al. 1991, Edwards 1995, Mikkelsen 2000, Hale 2004, Kadrić³2009). Aus diesem Grund soll in diesem Kapitel vor allem die dolmetschwissenschaftliche Literatur zum Thema Gerichtsdolmetschen als Grundlage dienen, um die Aufgaben und Pflichten der GerichtsdolmetscherInnen aus dieser Perspektive detaillierter untersuchen zu können.

Im angloamerikanischen Raum sehen González et al. die Hauptaufgabe der DolmetscherInnen bei Gericht im Folgenden liegen:

The proper role of the interpreter is to place the non-English speaker, as closely as is linguistically possible, in the same situation as an English speaker in a legal setting. In doing so the interpreter does not give any advantage or disadvantage to the non-English-speaking witness or defendant. (González et al. 1991:155f.)

Aus dem Zitat geht hervor, dass die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen darin besteht, die fremdsprachige Partei aus linguistischer Sicht so gut es geht in dieselbe Position wie die englischsprachige Partei (also im Grunde genommen wie eine Muttersprachlerin bzw. einen Muttersprachler) zu bringen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit fungieren DolmetscherInnen als Werkzeuge des Gesetzes und erlauben dem Gericht mit den fremdsprachigen Parteien zu kommunizieren (vgl. González et al. 1991:156).

Driesen sieht ähnlich wie González et al. die Aufgabe der DolmetscherInnen darin liegen, die der Verhandlungssprache nicht mächtigen Person „möglichst in die Lage eines Sprachkundigen [zu versetzen]“ (Driesen ²2006:314). Hierfür sei es für DolmetscherInnen nicht nur notwendig, zwei Sprachen gründlich zu beherrschen, sondern ein Wissen über die Arbeitskulturen und die Fähigkeit sich mit spezifischen Fachthemen auseinanderzusetzen, sind ebenso Voraussetzungen für die Dolmetschtätigkeit (vgl. Driesen ²2006:314). Eine genaue Definition der Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen findet sich bei Kadrić, die auch für den weiteren Verlauf der Arbeit als die Hauptaufgabe der GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal angesehen werden soll. Diese lautet, wie folgt:

Die Aufgabe der gerichtlichen DolmetscherInnen in der Verhandlung besteht darin, zwischen den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen – ungeachtet dessen, ob es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Vertreterinnen und Vertreter des Gerichts, Vertreterinnen und Vertreter der Parteien bzw. um die Parteien selbst oder etwaigen Zeuginnen und Zeugen handelt – **Verständigung zu ermöglichen** [hervorgehoben von A.M.]. (Kadrić ³2009:24)

Aus dem Zitat geht hervor, dass GerichtsdolmetscherInnen dafür verantwortlich sind, die Verständigung zwischen allen am Verfahren beteiligten Personen zu ermöglichen. Ergänzend hält Kadrić fest, dass die Verständigung erfolgreich erfolgen sollte (vgl.

Kadrić³2009:25). Dies stellt somit den Skopos⁷ im Gerichtssaal dar und kann als Gesamtziel der Dolmetschung gesehen werden. Um dieses Gesamtziel verwirklichen zu können, müssen GerichtsdolmetscherInnen anspruchsvolle Aufgaben erfüllen, die sehr unterschiedlich ausfallen können. Diese reichen von der Vermittlung sprachlicher Informationen aus einer Ausgangskultur in die Zielkultur, über das Übersetzen wesentlicher Aktenstücke, bis hin zu Stellungnahmen und Erklärungen zu bestimmten kulturbezogenen Sachverhalten, mit dem Ziel eventuelle Missverständnisse aus dem Weg zu räumen (vgl. Kadrić³2009:23f.). Um allen Verfahrensparteien diese Verständigung zu ermöglichen, kann je nach Situation wörtlich oder zusammenfassend gedolmetscht oder kulturelle Hintergründe näher erläutert werden. Dies ist zumindest im europäischen Raum der Fall (vgl. Kadrić³2009:12).

Nachdem die Aufgaben aus rechtlicher und dolmetschwissenschaftlicher Perspektive näher dargestellt wurden, soll im folgenden Unterkapitel darauf eingegangen werden, wie GerichtsdolmetscherInnen die Aufgaben auszuführen haben und *wie* sie zu dolmetschen haben.

1.4.4. Art und Form der Dolmetschung

Das Gesetz legt nicht fest, in welcher Form gedolmetscht werden soll. Lediglich aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit kann abgeleitet werden, dass DolmetscherInnen während der Gerichtsverhandlung „live“⁸ dabei sein müssen und mündliche Aussagen nicht im Rahmen der Verhandlung übersetzt werden können (vgl. Kadrić³2009:89).

Bei der Frage *wie* vor Gericht zu dolmetschen ist, scheiden sich in vielerlei Hinsicht die Geister. Im angloamerikanischen Raum wird viel Wert auf die Wörtlichkeit der Dolmetschung gelegt (Mikkelsen 1998⁹; González et al. 1991). Es wird gefordert, dass

⁷ Reiß & Vermeer verwenden *Zweck* (auch *Ziel*), *Funktion* und *Skopos* synonym (vgl. Reiß & Vermeer 1984:96). Unter „Skopos versteht man die Zielvorgabe/das Ziel einer Translation.“ (Prunč 2007:144).

⁸ Laut §56 StPO können DolmetscherInnen ihre Leistungen allerdings auch mit Hilfe technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erbringen, wenn sie nicht rechtzeitig bestellt werden können und für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens nicht persönlich anwesend sein müssen.

⁹ In einem jüngeren Werk weist Mikkelsen allerdings darauf hin, dass eine wörtliche Dolmetschung ein Oxymoron („Zusammenstellung zweier sich widersprechender Begriffe in einem Kompositum“ (Duden)) und einen Mythos im Rechtswesen darstellt (vgl. Mikkelsen 1999) Dies zeigt, dass Wissenschaft sich verändert und mit neu gewonnen Erkenntnissen auch ForscherInnen ihre Meinung ändern können.

DolmetscherInnen alle Elemente des Gesagten wiedergeben. Dabei darf nichts hinzugefügt, weggelassen, verändert, vereinfacht oder ausgeschmückt werden¹⁰. Selbst bei unangebrachten, unverständlichen oder gar beleidigenden Aussagen, müssen sowohl Sprachregister als auch der genaue Wortlaut der Aussagen wiedergegeben werden (vgl. Mikkelson 1998:22). Weiter wird darauf hingewiesen, dass DolmetscherInnen sich ausschließlich auf das Dolmetschen zu konzentrieren haben und nicht versuchen sollten, gesetzliche Ratschläge zu geben oder in die Rolle der Anwälte bzw. Anwältinnen zu schlüpfen (vgl. Mikkelson 1998:24). Außerdem liege es nicht in ihrem Aufgabenbereich juristische Begriffe oder den Ablauf des Verfahrens näher zu erklären (vgl. González et al. 1991:156).

Die soeben genannten Forderungen an eine Dolmetschung stammen aus älteren Werken und viele AutorInnen in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur schließen sich dem nicht an und sehen in der wortwörtlichen Dolmetschung nicht den richtigen Ansatz, um erfolgreich Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten herzustellen.

Eine wortgetreue bzw. wortwörtliche Wiedergabe des Gesagten ist in wenigen Fällen möglich bzw. verständlich. Die vollständige Wiedergabe und die Beibehaltung des Sprachregisters und des Sprachstils sollten in erster Linie beachtet werden. Nichtsdestotrotz ist in manchen Fällen eine wörtliche Wiedergabe erforderlich, dies ist z.B. bei kulturell geprägten Ausdrücken der Fall und in diesen bestimmten Situationen ist es manchmal sogar notwendig, zusätzliche Erklärungen abzugeben. Die Aufgabe der DolmetscherInnen ist es, das Gesagte zu übertragen, wobei sie nicht eigenständig etwas hinzufügen oder weglassen bzw. die Inhalte des Gesagten verändern sollten. DolmetscherInnen sollten die Aussagen aller Verfahrensparteien vollständig dolmetschen, wobei es in diesem Sinne wichtig ist, kulturell bedingte Formulierungen zu berücksichtigen. Um eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten, müssen DolmetscherInnen manchmal auch in das Gespräch eingreifen (vgl. Pöllabauer 2015:54).

¹⁰ Dieser Meinung ist auch Morris. Während beim Konferenzdolmetschen DolmetscherInnen zum Teil das Gesagte schöner dolmetschen können, da dies in den meisten Fällen auch das Ziel der RednerInnen ist, sollte dies beim Dolmetschen in Gerichtsverfahren unbedingt unterlassen werden, da dies ein Zeichen fehlender Professionalität sei (vgl. Morris 1995:38).

Dieser Gedanke lässt sich vor allem in jüngeren Beiträgen und Werken wiederfinden, in denen für DolmetscherInnen ein größerer Handlungsspielraum gefordert wird, sodass, nicht von ihnen erwartet wird, dass sie wortwörtlich dolmetschen, sondern auf Sprach-, Kultur- und Sachebene tätig werden (vgl. Kadrić 2001:324). Kadrić sieht in einem aktuellen Werk (³2009) wie bereits erwähnt die Herstellung erfolgreicher Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten als Ziel im Gerichtssaal. Dabei müssen DolmetscherInnen aber immer die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen (vgl. Kadrić ³2009:17). Die Aufgaben der DolmetscherInnen – die bereits weiter oben angeführt wurden – sind immer von der jeweiligen Intention abhängig und müssen so verantwortungsvoll und optimal wie möglich erfüllt werden. Dabei wird keine wörtliche Dolmetschung verlangt, diese kann nämlich je nach Situation auch zusammenfassend ausfallen, aber in beiden Fällen sollen das Verstehen und auch das Verstandenwerden aller Verfahrensbeteiligten gewährleistet werden (vgl. Kadrić ³2009:25f.).

DolmetscherInnen müssen so genau wie möglich arbeiten. Der Grund dafür ist, dass sie die Stimme der fremdsprachigen Parteien sind und nur sie das wiedergeben können, was die anderen Verfahrensbeteiligten nicht verstehen können (vgl. González et al. 1991:476.). Außerdem ist „Sprache ein so mächtiges Werkzeug [...], dass Tod und Leben davon abhängen (können)“ (Andres 2009:123). Dies ist nicht nur im Gerichtssaal sondern auch in Asylverfahren der Fall, denn die Tätigkeit der DolmetscherInnen könnte „im schlimmsten Fall ein Todesurteil“ (Pöllabauer 2005:14) zur Folge haben.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen sowohl in Gerichts- als auch in Asylverfahren vorrangig bestellt werden. Diese werden dann von Gericht oder dem Asylamt bestellt, wenn eine Person der deutschen Sprache nicht mächtig ist und BehördenvertreterInnen sich mit den fremdsprachigen Parteien verständigen müssen. In diesem Fall werden DolmetscherInnen benötigt, um eine Kommunikation zwischen den fremdsprachigen und den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen. Die Aufgaben der DolmetscherInnen sind aus rechtlicher Perspektive vage geregelt. Aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive sollen DolmetscherInnen auf Missverständnisse aufmerksam machen, Fachausdrücke erklären, manche Aussagen zusammenfassen und kulturelle Hintergründe erläutern. Daraus geht hervor, dass die Aufgabe der DolmetscherInnen nicht in der bloßen Übertragung von Wörtern liegt, so wie des Öfteren an-

genommen (vgl. Kadrić 2008:181f.). Während im angloamerikanischen Raum vor allem Wert auf die wortwörtliche Wiedergabe gelegt wird, fordert Kadrić, dass das Ziel im Gerichtsaal darin liegen sollte, zwischen allen Verfahrensbeteiligten erfolgreich Kommunikation herzustellen.

Nachdem in diesem Kapitel die Aufgaben der DolmetscherInnen und die Art und Form der Dolmetschung behandelt wurden, kann schlussfolgernd festgehalten werden, dass die Auffassung bezüglich der Dolmetschtätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen unterschiedlich ausfällt und diese zum Teil stark variiert. Ein unklarer Aufgabenbereich kann in manchen Fällen auch zu Problemen führen. Aus diesem Grund soll im Folgenden Kapitel auf die unterschiedlichen Rollen, die den GerichtsdolmetscherInnen zugeschrieben werden, eingegangen werden, da sich die Rollenauffassungen samt den damit verbundenen Erwartungen auf die Tätigkeit der DolmetscherInnen auswirken kann.

2. Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen

Ein unklarer Aufgabenbereich kann in manchen Fällen zu Problemen führen, die auch aufgrund unterschiedlicher Rollenerwartungen vonseiten der DolmetscherInnen selbst als auch vonseiten der anderen entstehen können. Dies zeigt auch das folgende Zitat: „The problematical role of the court interpreter is not limited to the difficulties inherent in the interpreting process, but rests on the more fundamental contradiction between how the interpreter defines her role and how other court personnel and court clients perceive it.“ (Berk-Seligson 1990:2)

Die Problematik der unterschiedlichen Rollenauffassungen lässt sich auch in Rollenkonflikten, zu denen es aufgrund unterschiedlicher Rollenerwartungen kommen kann, bemerkbar machen (vgl. Pöllabauer 2006c:152). GerichtsdolmetscherInnen sind in ihrer Tätigkeit häufig mit Problemen konfrontiert, für die es in Gesetzestexten keine Antwort gibt, da die meisten Gesetzgeber den Beruf der DolmetscherInnen und ihre Tätigkeit verkennen und sich dazu nicht äußern (vgl. Springer 1999:9). Zu diesem Schluss kommt auch Driesen, die festhält, dass „die Dolmetschtätigkeit von den entsprechenden Gesetzgebern nicht näher definiert wird.“ (Driesen ²2006:312) Aus rechtlicher Sicht fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Rollenbild der DolmetscherInnen und viele halten eine solche Auseinandersetzung für nicht notwendig, da ihrer Meinung nach DolmetscherInnen nichts anderes tun müssen, außer zu übersetzen (vgl. Pöllabauer & Schuhmacher 2004:20). Diese unklaren Anforderungen an die DolmetscherInnen führen zu einem ungeklärten Rollenverständnis, was sich wiederum auf ihre Tätigkeit auswirken kann. Zu diesem Schluss kommt Hale, denn „[the] mistrust for interpreters can be traced partly to the confusion about roles. The interpreter’s understanding of her/his role will impact on her/his performance.“ (Hale 2004:10)

Kadrić (³2009) hat in ihrer Studie die RichterInnen auch zur Funktion der GerichtsdolmetscherInnen befragt. Für die Frage „Wie würden Sie die Funktion des Dolmetschers am ehesten charakterisieren?“ gab Kadrić folgende Definitionsmöglichkeiten an: Sachverständige/r für die Fremdsprache, Sachverständige/r für interkulturelle Kommunikation, Sachverständige/r für die Fremdsprache und – kultur, umfassender Sprach- und Kulturmittler/in, Sprachmittler/in, Hilfsorgan des Gerichtes, Helfer/in der fremdsprachigen Person und Sonstiges an (vgl. Kadrić ³2009:125). Im Folgenden sollen

in Anlehnung an diese Definitionsmöglichkeiten die Rollen *Hilfsorgane*, *SprachmittlerInnen*, *KulturmittlerInnen* und *Sachverständige* näher dargestellt werden, da sie für den weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit von Bedeutung sind. Dabei sollen diese Rollen nicht nur aus rechtswissenschaftlicher sondern auch dolmetschwissenschaftlicher Perspektive beschrieben werden, um einen detaillierteren Überblick schaffen zu können.

2.1. DolmetscherInnen als Hilfsorgane

Österreichische RichterInnen sehen die Funktion der DolmetscherInnen in erster Linie als Hilfsorgane, da es zu ihren Aufgaben zähle, richterliche Aufgaben wie z.B. Wahrheitserinnerung, Rechtsmittelbelehrung oder allgemein häufig auftretende Erklärungen zu übernehmen (vgl. Kadrić³2009:125). Das Gericht erwartet sich von DolmetscherInnen aktiv unterstützt zu werden, obwohl DolmetscherInnen primär aus dem Grund beigezogen werden, um den fremdsprachigen Parteien ein faires Verfahren zu ermöglichen und die Kommunikation zwischen allen Verfahrensparteien zu gewährleisten (§126 StPO; Art. 6 EMRK).

Jessnitzer sieht ebenso eine der Aufgaben von DolmetscherInnen darin liegen, das Gericht zu unterstützen. Aus diesem Grund bezeichnet er DolmetscherInnen als HelferInnen der RichterInnen, da sie dem Gericht den Prozessverkehr mit den fremdsprachigen Personen ermöglichen und den RichterInnen dazu verhelfen, den Inhalt fremdsprachiger Akten zu verstehen (vgl. Jessnitzer 1982:95). Zu dem Schluss, dass es sich bei DolmetscherInnen um HelferInnen handelt, kommt auch Lankisch. Sie weist allerdings darauf hin, dass DolmetscherInnen nicht nur HelferInnen der RichterInnen sondern auch HelferInnen der fremdsprachigen Parteien sind, da sie allen Verfahrensparteien zur Verfügung stehen und sie die Kommunikation zwischen den RichterInnen und den fremdsprachigen Parteien ermöglichen, weshalb sie die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher auch als „Gehilfe des Gerichts und der Prozeßbeteiligten“ bezeichnet (vgl. Lankisch 2004:62).

DolmetscherInnen werden als Hilfsorgane gesehen, da sie Kommunikation zwischen den am Verfahren beteiligten Personen ermöglichen. Dies wäre nicht möglich, wenn sie nicht zwischen ihnen vermitteln würden. Im Folgenden soll in Anlehnung an

diese Überlegung auf die Rolle der SprachmittlerInnen eingegangen werden, wobei zuerst der Begriff Sprachmittlung erläutert werden soll.

2.2. DolmetscherInnen als SprachmittlerInnen

Unter Sprachmittlung ist die zweisprachige Verständigung für die an einer Kommunikationssituation beteiligten Personen zu verstehen, die sich in keiner zweiten Sprache verständigen können. Somit ist die Voraussetzung für Sprachmittlung, dass SprachmittlerInnen zwei oder mehrere Sprachen beherrschen. Die Aufgabe des Sprachmittlers bzw. der Sprachmittlerin besteht darin, dass er bzw. sie die „Mitteilungsinhalte in jeweils die Sprache bringt, die ein von einem Sprecher Angesprochener versteht. Eine weitergehende Rolle als Interaktionspartner kommt dem Sprachmittler nicht zu.“ (Kalina 1998:13) Für die sprachmittlerische Tätigkeit ist es nicht ausreichend, dass DolmetscherInnen über übliche Sprachkenntnisse verfügen, sondern dass diese ihre Arbeitssprachen samt Sprachregister und ihren kulturspezifischen Eigenheiten beherrschen (vgl. Kalina 1998:13).

DolmetscherInnen werden wie bereits erwähnt von österreichischen RichterInnen primär als Hilfsorgane gesehen. Die zweithäufigste ihnen zugeschriebene Funktion ist die der SprachmittlerInnen (vgl. Kadrić ³2009:125). Die Bezeichnung SprachmittlerInnen wird heutzutage häufig synonym für DolmetscherInnen verwendet (vgl. Pöchhacker 2000:9). In Deutschland hingegen werden GerichtsdolmetscherInnen in erster Linie als SprachmittlerInnen gesehen, da sie die mündliche Kommunikation zwischen fremd- und deutschsprachigen Menschen in einem Verfahren ermöglichen (vgl. Jessnitzer 1982:1).

Früher wurden DolmetscherInnen in erster Linie als SprachmittlerInnen angesehen, heutzutage ist dem nicht mehr so (vgl. Ammann ⁴1995:60), sie werden vor allem in früheren Werken auch als KulturmittlerInnen beschrieben (vgl. Pöchhacker 2000:242), da sie nicht nur für die Sprachmittlung, sondern auch für Vermittlung kultureller Aspekte verantwortlich sind (vgl. Lankisch 2004: 58). Diese Funktion soll im nächsten Kapitel behandelt werden.

2.3. DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen

Die Rolle der KulturmittlerInnen ist für die vorliegende Arbeit von wesentlicher Bedeutung. Daher soll in diesem Kapitel der Begriff Kultur näher erläutert und die Rolle der KulturmittlerInnen auch detaillierter als die zuvor dargestellten Rollen der Hilfsorgane und SprachmittlerInnen beschrieben werden.

Eine Definition für Kultur, die häufig in der translationswissenschaftlichen Literatur verwendet wird, ist jene von Göhring. Für ihn ist Kultur all das, „was man wissen, beherrschen und empfinden können muß, um beurteilen zu können, wo sich Einheimische in ihren verschiedenen Rollen erwartungskonform oder abweichend verhalten, und um sich selbst in der betreffenden Gesellschaft erwartungskonform verhalten zu können, sofern man nicht will und nicht etwa bereit ist, die jeweils aus erwartungswidrigem Verhalten entstehenden Konsequenzen zu tragen.“ (Göhring 2007:108) Vermeer liefert in Anlehnung an Göhring eine zusammenfassende, vereinfachte Definition des Kulturbegriffes. Vermeer definiert Kultur als „die Menge aller Verhaltensnormen und – konventionen einer Gesellschaft und der Resultate aus den normbedingten und konventionellen Verhaltensweisen.“ (Vermeer ²1990:36)

Kommunikationshindernisse können nicht nur durch Sprachbarrieren, sondern auch immer durch Kulturbarrieren¹¹ verursacht werden, da Menschen von ihrer jeweiligen Kultur geprägt sind und kulturspezifisch handeln und sich kulturspezifisch verhalten. Aus diesem Grund besteht die Aufgabe der DolmetscherInnen nicht nur darin über Sprachbarrieren, sondern auch über Kulturbarrieren hinweg Kommunikation zu ermöglichen (vgl. Lankisch 2004:59). Um Inhalte zu verstehen, bedarf es die Besonderheiten, Bräuche, Traditionen einer Kultur zu kennen, um sie auch den anderen Kommunikationsbeteiligten erfolgreich vermitteln zu können. Aus diesem Grund reicht es nicht aus, die Rolle der SprachmittlerInnen auszuüben¹². Zu diesem Schluss kam bereits Vermeer, der Sprache als kulturellen Transfer bezeichnet (vgl. Vermeer 1986) und festhält, dass der Translator „kein bloßer „Sprach-Mittler“ [ist]: Er ist nicht nur Sprach-, sondern auch Kulturmittler“ (Vermeer & Reiß 1984:7). Folglich wird in der dolmetschwissenschaftli-

¹¹ Vermeer definiert eine Kulturbarriere als „der Unterschied bzw. die Menge von Unterschieden zwischen zwei Kulturen, der/die als kommunikationshemmend empfunden wird/werden“ (Vermeer ²1990:37).

¹² vgl. www.bmi.gv.at

chen Literatur den DolmetscherInnen schon lange die Funktion der KulturmittlerInnen zugeschrieben.

Vor allem aber in neueren Werken werden DolmetscherInnen auch als KulturmittlerInnen bezeichnet, „die durch eine „kultursensitive“ Wiedergabe das Gesagte an den kulturellen Hintergrund der Gesprächsparteien anpassen und so kulturelle Unterschiede überbrücken können.“ (Pöchhacker 2000:242) Es liegt im Aufgabenbereich der DolmetscherInnen nicht nur zwischen Sprachen, sondern auch zwischen Kulturen zu vermitteln, schließlich sind sie „interkulturelle Kommunikatoren par excellence“ (Göhring ²2006:112) und wenn sie dies nicht tun, kann das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Kulturen zu erheblichen Missverständnissen führen (vgl. Pöllabauer 2015:55).

Das Ziel im Gerichtssaal ist die erfolgreiche Herstellung von Kommunikation. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Dolmetschtätigkeit sowohl kommunikatives als auch transkulturelles Handeln darstellt (vgl. Kadrić ³2009:28). RichterInnen dürften sich dieser Meinung nicht anschließen. In Österreich sieht ein äußerst geringer Teil der RichterInnen DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen an. Nichtsdestotrotz gibt die große Mehrheit an, dass die Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl zu den Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen gehöre. Zudem erwarten sich RichterInnen vonseiten der DolmetscherInnen auch die Erläuterung der Bedeutung fremdsprachlicher milieubedingter Sprachverwendungen. RichterInnen erwarten sich – obwohl die Mehrheit der RichterInnen GerichtsdolmetscherInnen wie bereits erwähnt nicht als KulturmittlerInnen ansehen – nicht nur die Kulturmittlung für das Gericht – also die Mittlung der Fremdkultur¹³ (die Kultur der fremdsprachigen Partei) –, sondern auch die Kulturmittlung für die fremdsprachige Partei, nämlich die Mittlung der Gerichtskultur. Österreichische RichterInnen erwarten von GerichtsdolmetscherInnen eine selbstständige Wiedergabe der Rechtsbelehrungen bzw. häufig vorkommenden Erklärungen, die Erklärung und auch die Vereinfachung juristischer Begriffe (vgl. Kadrić ³2009: 125ff.).

¹³ Kadrić unterscheidet zwischen unterschiedlichen Kulturen im Gerichtssaal. Unter Fremdkultur und Fremdsprache sind Kultur und Sprache der fremdsprachigen Parteien zu verstehen, die von Erfahrungen und Denkformen – die nicht explizit durch Sprache übertragen werden, aber im Verfahren große Bedeutung zukommen können – geprägt sind. Unter Gerichtskultur und Gerichtssprache ist die Kultur und die fachliche Sprache des Gerichts zu verstehen, die sehr komplex und natürlich auch kulturell bedingt ist. Die dritte Kultur im Gerichtssaal stellt die Sachkultur bzw. das Sachwissen dar (vgl. Kadrić ³2009:31ff.).

DolmetscherInnen werden in jüngeren Werken als KulturmittlerInnen beschrieben. Obwohl RichterInnen die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen größtenteils nicht in der Kulturmittlung liegen sehen, erwarten sie, dass diese im Gerichtssaal vorgenommen wird. Da an dieser Stelle sowohl die Mittlung der Fremdkultur als auch die Mittlung der Gerichtskultur gemeint ist, sollen diese im Folgenden detaillierter beschrieben werden, da sie für den weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit von Bedeutung sind.

2.3.1. Mittlung der Fremdkultur

Sprache wird mit dem Ziel eingesetzt, eine bestimmte Information an eine Empfängerin bzw. an einen Empfänger zu vermitteln, außerdem fließen in Sprache kulturell bedingte Merkmale bzw. Vorstellungen mit ein. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass Sprache kulturell bedingte Normen, Konventionen und Vorstellungen impliziert, die von den fremdsprachigen Parteien nicht explizit mitgeteilt werden. Diese impliziten kulturell bedingten Normen, Konventionen, Merkmale und Vorstellungen, die in eine Äußerung mit einfließen, können für das Verfahren von sehr großer Bedeutung sein (vgl. Kadrić ³2009:32), weshalb in diesen Fällen eine Kulturmittlung notwendig sein kann.

Die Mittlung der Fremdkultur kann in bestimmten Fällen von großer Bedeutung sein. Dies ist damit zu begründen, dass DolmetscherInnen in der Regel für Personen dolmetschen, welche über keine kulturelle Kompetenz verfügen und diesbezüglich auch ein unterschiedliches Hintergrundwissen besitzen, da es sich bei diesen Personen in den häufigsten Fällen um Laien handelt. Diese Personen können den notwendigen Perspektivenwechsel von der eigenen Kultur in die fremde Kultur nicht vornehmen, der aber notwendig wäre, um diese zu verstehen. Aus diesem Grund zählt es zu den Aufgaben der DolmetscherInnen diesen Perspektivenwechsel vorzunehmen (vgl. Löwe 2002:159f.). Voraussetzung für eine Kulturmittlung ist vor allem das Verständnis für die Nähe zur Zielgruppe, also die kulturelle und aktuelle Situation der Zielrezipientinnen (vgl. Vermeer 1986:37), um einschätzen zu können, wann eine Mittlung der Fremdkultur notwendig ist. Auch Witte zählt die Kulturmittlung (hier die Mittlung der Fremdkultur) in diesem Sinne zu den Aufgaben der DolmetscherInnen, wie es aus folgendem Zitat hervorgeht:

Der Translator weiss aufgrund seiner bikulturellen Kompetenz [...] um diese unterschiedlichen Begriffe und Wertzuschreibungen. Er ist daher derjenige, der entscheiden kann (und muss; [...]), wann und inwieweit zwischen den Konzepten zweier Kulturen ein „Wertekonflikt“ besteht. [...] Es ist seine Aufgabe als Experte für interkulturelle Kommunikation, solche Wertekonflikte zu erkennen, seinen Partnern deutlich zu machen und die unter den jeweiligen (zielkulturellen!) Bedingungen für die *Realisierung* [im Original hervorgehoben] eines angestrebten Skopos gegebenen *Möglichkeiten* [im Original hervorgehoben] aufzuzeigen. (Witte 2000:155)

Aus diesem Zitat geht zudem hervor, dass DolmetscherInnen die einzigen Personen sind, die über die notwendige Kompetenz verfügen, um auf kulturell bedingte Verhaltensweisen, Begriffe etc. hinzuweisen. Somit kann niemand außer ihnen diese wichtige Aufgabe erfüllen. Dieser Gedanke lässt sich auch bei Kadrić wiederfinden. Laut Kadrić¹⁴ gehört die Mittlung der Fremdkultur nämlich aus dem Grund zu den Aufgaben der DolmetscherInnen, da außer der fremdsprachigen Partei und den DolmetscherInnen selbst, keine Partei die Kultur der fremdsprachigen Partei kennt und somit auch kein Verständnis dafür haben kann. Aus diesem Grund gehören implizit enthaltene Informationen von DolmetscherInnen erläutert, um den fremdsprachigen Parteien die Möglichkeit des Verstehens und Verstandenwerdens zu geben (vgl. Kadrić³2009:54). „Wenn erforderlich, werden von den DolmetscherInnen Stellungnahmen zu verschiedenen Erscheinungsformen des Verhaltens, der Vorgangs- oder Denkweisen explizit vorgenommen.“ (Kadrić³2009:25f.)

Beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Kulturen ist es nicht selten der Fall, dass es für kulturspezifische Vorstellungen, Begriffe, Praktiken aus der Kultur der fremdsprachigen Parteien keine entsprechenden Begriffe in der deutschen Sprache gibt. DolmetscherInnen sollten aus diesem Grund nicht nur Wörter übersetzen, sondern auch zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen vermitteln. Häufig ist es das kulturell bestimmte Verhalten der fremdsprachigen Parteien, das zu Missverständnissen führen kann. Indem DolmetscherInnen in solchen Situationen eingreifen und dieses bestimmte

¹⁴ Nicht nur aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive wird die Wichtigkeit der Kulturmittlung betont, sondern auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Balaei hält in diesem Sinne fest, dass DolmetscherInnen für das Funktionieren einer Kommunikationssituation auch ergänzende Erläuterungen vorzunehmen haben, denn „andernfalls besteht die Gefahr, daß Äußerungen falsch interpretiert oder nicht verstanden werden, weil der jeweilige Kommunikationspartner diese im Kontext mit seiner eigenen Kultur rezipiert. Aus diesem Grund hat ein Dolmetscher während seiner Tätigkeit die Kulturspezifika der jeweils zu übersetzenden Texte zu berücksichtigen und in die Kultur der Zielsprache zu transformieren.“ (Balaei 2004:106)

Verhalten erklären und darauf aufmerksam machen, kommen sie ihrer Rolle der KulturmittlerInnen nach (vgl. Pöllabauer 2015:55). Außerdem ist es nicht selten der Fall, dass Elemente des Gesagten bzw. Verhaltensweisen, die in der Herkunftskultur der fremdsprachigen Partei normal sind und Sinn ergeben, in Österreich zusätzliche Erläuterungen der DolmetscherInnen bedürfen, damit der Zusammenhang des Gesagten für alle Kommunikationsbeteiligten denselben Sinn wie für die fremdsprachige Partei ergibt (vgl. Rienzner 2015:152).

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Mittlung der Fremdkultur von Bedeutung sein kann, wenn unterschiedliche Kulturen aufeinandertreffen. In solchen Situationen sind es die DolmetscherInnen, die mit beiden Kulturen vertraut sind und auf bestehende kulturelle Unterschiede hinweisen können. Dies ist auch im Gerichtssaal der Fall, wo DolmetscherInnen mit der Kultur der fremdsprachigen Partei, mit der österreichischen Kultur aber auch mit der Gerichtskultur vertraut sind. Da wie bereits erwähnt unter Kulturmittlung nicht nur die Erläuterung kulturspezifischer Besonderheiten der Kultur der fremdsprachigen Partei, sondern auch die Mittlung der Gerichtskultur für die fremdsprachige Partei zu verstehen ist, soll im folgenden Unterkapitel nun darauf näher eingegangen werden, da nicht nur die Sprache oder Verhaltensweise der am Verfahren beteiligten fremdsprachigen Parteien kulturell bedingt, sondern auch die Institution Gericht, die Gerichtsverhandlung und die Gerichtssprache in jedem Land kulturspezifisch sind.

2.3.2. Mittlung der Gerichtskultur

Zuvor wurde geschildert, dass DolmetscherInnen den RichterInnen kulturell bedingte Verhaltensweisen oder kulturell bedingte sprachliche Begriffe der fremdsprachigen Parteien dem Gericht näher erläutern können (Mittlung der Fremdkultur). Dies kann umgekehrt auch der Fall sein. In manchen Fällen kann es notwendig sein, dass DolmetscherInnen den fremdsprachigen Parteien die kulturspezifische Gerichtsverhandlung oder juristische Begriffe näher erläutern. RichterInnen in Österreich erwarten sich von DolmetscherInnen die Erklärung juristischer Begriffe für die fremdsprachigen Parteien (72% der befragten RichterInnen), sowie die Durchführung regelmäßig vorkommender

Erklärungen (ebenfalls 72% der befragten RichterInnen) wie z.B. die Rechtsmittelbelehrung und die Wahrheitserinnerung¹⁵ (vgl. Kadrić³2009).

JuristInnen sind als ExpertInnen ausgebildet und sind mit den gerichtlichen Verfahrensweisen bzw. Vorgängen und der Gerichtssprache vertraut. Im Gegensatz zu ihnen ist den fremdsprachigen Verfahrensparteien häufig weder etwas über die Gerichtsverhandlung noch über die fachliche Gerichtssprache bekannt (vgl. Kadrić³2009:32f.). In solchen Fällen ist es manchmal notwendig, dass DolmetscherInnen den fremdsprachigen Parteien juristische Begriffe oder den Gerichtsverlauf näher erläutern. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn eine Richterin bzw. ein Richter einer Zeugin bzw. einem Zeugen vergeblich zu erklären versucht, dass dieser bzw. diese im Rahmen einer Gerichtsverhandlung zur Wahrheit verpflichtet ist, sich dabei aber nicht selbst zu belasten hat. In solchen Fällen soll die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher eine der Zeugin bzw. dem Zeugen verständliche Erläuterung liefern (vgl. Driesen 2002:305). GerichtsdolmetscherInnen dolmetschen in der Regel vor allem für Laien (in diesem Fall sind es die fremdsprachigen Parteien, die keine Kenntnisse über die Gerichtskultur und die Gerichtssprache besitzen) und dies macht es in vielen Fällen erforderlich, dass sie fachspezifische Begriffe des Rechtssystems oder den fremdsprachigen Parteien unbekannte Phänomene der Gerichtskultur näher erklären (vgl. Kalina 2001:82).

Im deutschsprachigen Raum sprechen sich einige AutorInnen in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur für eine Mittlung der Gerichtskultur aus. Im angloamerikanischen Raum wird diese hingegen eher kritisch betrachtet. Die Erläuterung fachspezifischer Terminologie oder Erklärungen zum Ablauf eines Gerichtsverfahrens stellt zum Teil ein Problem dar (vgl. González et al. 1991:156). Dies wird damit begründet, dass die Aufgabe der DolmetscherInnen darin liege, das Gesagte vollständig und treu zu dolmetschen (vgl. Edwards 1995:63) und sie dabei ihre Neutralität zu wahren haben, weshalb es nicht in den Tätigkeitsbereich der DolmetscherInnen falle in eine Verhandlung einzugreifen, indem sie versuchen den fremdsprachigen Parteien zu helfen und

¹⁵ Im Vademecum für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsdolmetscher, welches in einem Erlass¹⁵ des Bundesministeriums für Justiz mitgeteilt wurde, wird allerdings darauf hingewiesen, dass – selbst wenn GerichtsdolmetscherInnen bereits mit dem Ablauf der Verhandlungen vertraut sind – solche Formalitäten wie die Personalienabfrage der Zeuginnen und Zeugen oder die Urteilsbelehrung RichterInnen durchzuführen haben und nicht den DolmetscherInnen überlassen werden sollten (BMJ-B11.850/0002-I 6/2008).

unklare Fragen der Anwältinnen und Anwälte zu vereinfachen oder zu erklären, wie diese gemeint waren (vgl. Edwards 1991:66). Die Behauptung, dass DolmetscherInnen den fremdsprachigen Parteien *helfen*, wenn diese ihnen die Gerichtskultur näher erläutern, ist kritisch zu betrachten. Gehen DolmetscherInnen nicht nur ihren Pflichten nach, wenn Sie den fremdsprachigen Parteien ermöglichen alles zu verstehen? Wird allerdings ein Blick auf folgendes Zitat geworfen, dass „Translation [...] ein Sonderfall von ‘Hilfe’ bei Kommunikation überhaupt [ist]“ (Vermeer ²1990:64), dann kann es wohl so verstanden werden, dass DolmetscherInnen den fremdsprachigen Parteien helfen, wenn sie in eine Verhandlung eingreifen, um den fremdsprachigen Parteien Begriffe oder Fragen näher zu erläutern. In diesem Sinn könnte die Rolle der DolmetscherInnen nicht nur als KulturmittlerInnen, sondern auch als die der HelferInnen verstanden werden.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur und aus rechtlicher Sicht Kulturmittlung als wichtiger Aspekt der Dolmetschtätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen entwickelt. Diese kann vor allem in Settings von großer Bedeutung sein, wo Menschen zum Teil sehr unterschiedlicher Kulturen aufeinandertreffen und DolmetscherInnen die einzigen Personen in Verfahren sind, welche sowohl mit der Kultur der fremdsprachigen Partei, mit der Gastkultur und mit der Gerichtskultur vertraut sind. Aus diesem Grund sind sie diejenigen, die auf kulturelle Besonderheiten hinweisen und diesbezüglich ihr kulturelles Hintergrundwissen vermitteln sollen, wenn dies notwendig ist. Kelly kommt im Rahmen ihrer Studie, die sie bezüglich der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen durchgeführt hat, ebenso zu dem Schluss, dass „the role of the interpreter should generally include providing cultural information pertinent to the case at the proper time in the proper manner.“ (Kelly 2000:131)

Im folgenden Unterkapitel soll nun auf die Rolle der DolmetscherInnen als Sachverständige genauer eingegangen werden, da sie für die vorliegende Arbeit ebenso wie die Rolle der KulturmittlerInnen von zentraler Bedeutung ist. Hierfür soll zudem ein genauerer Blick auf den Beruf der Sachverständigen und deren Aufgaben geworfen werden, um einen Überblick über deren Tätigkeit zu schaffen.

2.4. Der Sachverständige bzw. die Sachverständige

DolmetscherInnen werden nicht nur als Hilfsorgane, SprachmittlerInnen und KulturmittlerInnen gesehen. Ihnen wird auch die Rolle der Sachverständigen zugesprochen. Aus diesem Grund soll im Folgenden zunächst der Beruf der Sachverständigen behandelt werden. Hierfür sollen Sachverständige definiert und auf deren Beiziehung und Aufgaben näher eingegangen werden, um in weiterer Folge besser verstehen zu können, wieso den GerichtsdolmetscherInnen auch eine Sachverständigentätigkeit zugeschrieben wird.

Exkurs – Sachverständige

Das Ziel einer jeden gerichtlichen Tätigkeit ist die Ordnung von Sachverhalten, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind. Deshalb ist eine möglichst exakte und objektive Ermittlung des Sachverhalts für die Erforschung der Wirklichkeit erforderlich. Erst wenn der Sachverhalt geklärt wird, können Rechtsfragen gelöst werden. Dabei sind es nicht die Rechtsfragen, die den JuristInnen bei Gerichten Probleme bereiten, schließlich stehen für genügend Rechtsfragen auch Rechtsschutzmöglichkeiten bzw. Kontrollinstanzen zur Verfügung. Die Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsfeststellung stellt das größere Problem dar. Die Mehrheit der gerichtlichen Verfahren werden über Sachverhaltsfragen und nicht über Rechtsvorschriften geklärt. Somit soll in erster Linie im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit die Wahrheit erforscht werden, indem Sachverhalte festgestellt werden (vgl. Krammer 2012:269).

Für die Ermittlung des Sachverhalts und somit der Wahrheit müssen die vom Gericht veranlassten Beweise aufgenommen werden. Die klassischen Beweismittel, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens aufgenommen werden können, sind der Urkundenbeweis, der Zeugenbeweis, der Augenscheinbeweis, die Beweisführung durch Parteienvernehmung sowie der Sachverständigenbeweis. Diese Beweismittel werden benötigt, um im Rahmen des Ermittlungs- und Beweisverfahrens die Beweisergebnisse und die aus der Sachverhaltsermittlung gezogenen Tatsachenfeststellungen und Schlussfolgerungen zu würdigen (vgl. Krammer 2012:269f.). Im österreichischen Verfahrensrecht werden die genannten Beweismittel in zwei Gruppen unterteilt: persönliche Beweise und Sachbeweise. Der Zeugenbeweis und die Parteivernehmung werden zu den persön-

lichen Beweismitteln und der Augenschein, die Urkunden und der Sachverständigenbeweis zur Gruppe der Sachbeweise gezählt (vgl. Kadrić³2009:50).

In den letzten Jahren ließ sich vermehrt feststellen, dass Sachverhalte immer komplexer werden. Selbst bei Alltagsfragen werden in den meisten Verfahren ein, zwei oder sogar mehrere Sachverständige bestellt, um die vom Gericht gestellten Fachfragen zu lösen, da selbst erfahrene RichterInnen nicht über das notwendige Sach- und Fachwissen verfügen (vgl. Krammer 2012:272).

Im alltäglichen Sprachgebrauch sind Sachverständige Personen, die auf einem bestimmten Sachgebiet ExpertInnen sind. Zumeist sind diese Sachgebiete Teilgebiete eines bestimmten Berufes (vgl. Attlmayr 2006:3). Wenn es darum geht eine einheitliche rechtliche Definition für Sachverständige zu finden, kann schon sehr bald festgestellt werden, dass es diese nicht gibt. Die sprunghafte Entwicklung von Wissen hat zur Folge, dass heutzutage eine große Anzahl an Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder Berufserfahrung über ein bestimmtes Sach- und Fachwissen verfügen den RichterInnen bei ihrer Aufgabe helfen können, indem sie das fehlende Sachwissen der RichterInnen ergänzen. Dieser Personenkreis wird vom Gesetzgeber „Sachverständige“ genannt (vgl. Dienst 1984:2). Es gibt keine allgemeinen Qualifikationsanforderungen an Sachverständige, da es den Beruf des Sachverständigen ganz einfach nicht gibt und auch nicht geschützt ist. Der einzige Sachverständige, der sich eines Berufsschutzes erfreut, ist der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige (vgl. Happacher Brezinka 2006:34).

Laut §125 StPO sind Sachverständige Personen, „die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage [sind], beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachterstattung).“ Krammer gibt eine hierzu ähnliche Definition. Laut ihm sind Sachverständige Personen, „die wegen ihrer besonderen Sachkunde dem Gericht (der Staatsanwaltschaft) oder der Verwaltungsbehörde die Kenntnis von Erfahrungssätzen^[16] ihres

¹⁶ „Erfahrungssätze sind die aus der Erfahrung und Beobachtung gewonnenen hypothetischen Feststellungen, die entweder aus eigenem, allgemeinem Weltwissen und/oder durch fachliche Bildung in Wissenschaft und Kunst, Gewerbe oder anderen Bereichen der menschlichen Tätigkeit stammen.“ (Kadrić³2009:49)

Wissensgebietes verschaffen und/oder streiterhebliche Tatsachen ermitteln und/oder daraus Schlussfolgerungen ziehen.“ (Krammer 2012:3)¹⁷

Personen können in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aufgenommen werden, wenn sie über die notwendige Sachkunde verfügen und mit den Vorschriften des Verfahrensrechts, dem Sachverständigenwesen, der Befundaufnahme und dem Aufbau des Gutachtens vertraut sind. Des Weiteren müssen sie eine zehnjährige Berufserfahrung vorweisen können, wobei bei entsprechender Ausbildung (z.B. Hochschulstudium) eine fünfjährige Berufserfahrung ausreichend ist. Außerdem müssen sie geschäftsfähig, vertrauenswürdig, körperlich und geistig geeignet und haftpflichtversichert sein. Um in die Liste aufgenommen zu werden, bedarf es einer Prüfung bei Gericht (§2 SDG).

Allgemein müssen Sachverständige drei Aufgabenbereiche abdecken:

1. Sie müssen dem Gericht die Kenntnisse und Erfahrung ihrer eigenen Wissenschaft, ihres Handwerks bzw. ihres Gewerbes vermitteln,
2. Auf Grund dieses Sachwissens, das sie im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer Berufserfahrung erworben haben, müssen sie Tatsachen feststellen und diese dem Gericht mitteilen.
3. Sachverständige müssen auf Grund der Erfahrungssätze ihres Wissensgebietes bestimmte Tatsachen beurteilen und diese dem Gericht mitteilen. (vgl. Dienst 1984:4; vgl. auch Jessnitzer ⁴1973:1)

Im Sinne des Punktes 1 wäre es möglich, dass RichterInnen den Sachverständigen bzw. die Sachverständige fragen, welche Steigerungen ein Wagentyp mit einem bestimmten Geländegang überwinden kann. Unter Punkt 2 versteht sich die Aufnahme eines Befundes. Z.B. können RichterInnen den Sachverständigen bzw. die Sachverständige damit beauftragen, die Länge einer bestimmten Bremsspur zu messen (vgl. Dienst 1984:4)

¹⁷ Jessnitzer definiert den Sachverständigen bzw. die Sachverständige, wie folgt: „Sachverständiger im weiteren Sinne ist jeder, der von Dingen eines bestimmten Fachgebietes aufgrund seiner Ausbildung oder praktischen Erfahrung etwas versteht. Als Sachverständige im engeren Sinne werden die Personen bezeichnet, die sich haupt- oder nebenberuflich damit befassen, aufgrund ihrer Fachkenntnisse Gutachten für Gerichte, Verwaltungsbehörden und Privatpersonen abzugeben. Als gerichtliche Sachverständige [...] sind die Sachverständigen anzusehen, die im Einzelfall als Beweismittel und Helfer des Richters zur Entscheidung eines gerichtlichen Verfahrens herangezogen werden.“ (Jessnitzer ⁴1973:1)

oder sie bitten mittels einer Röntgenaufnahme festzustellen, ob im Anschluss einer Operation im Körper eines Patienten bzw. einer Patientin Fremdkörper hinterlassen wurden (vgl. Jessnitzer ⁴1973:3). Unter Punkt 3 verstehen sich die aufgenommenen Tatsachen aufgrund des Sach- und Fachwissens zu beurteilen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Sachverständige müssen folglich aus dem aufgenommenen Befund Schlüsse ziehen. Darunter ist das Gutachten im eigentlichen Sinne zu verstehen (vgl. Dienst 1984:4).

Ein Gutachten besteht aus zwei Teilen: dem Befund, in dem die Tatsachen zu erheben sind, und dem eigentlichen Gutachten, in dem aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer Fachkunde tatsächliche Schlussfolgerungen zu ziehen sind. Dabei darf nur auf im Befund ermittelte Tatsachen zurückgegriffen werden. (Krammer 2015:217)

Aus dem Zitat geht hervor, welche die Aufgaben der Sachverständigen sind: die Aufnahme eines Befundes und die Erstellung eines Gutachtens. Im Folgenden soll daher genauer darauf eingegangen und erklärt werden, was unter dem Befund und dem Gutachten im eigentlichen Sinn zu verstehen ist.

Der Befund

Ein Befund ist dann aufzunehmen, wenn eine an den Sachverständigen gerichtete Frage, „die Besichtigung von Personen, Sachen oder Örtlichkeiten etc. voraussetzt. Soweit die Kenntnis der Beschaffenheit des Besichtigungsobjektes für das Verständnis und die Würdigung des Gutachtens von Belang ist, hat der Sachverständige deshalb eine Beschreibung des betreffenden Gegenstandes zu geben, die „Befund“ genannt wird.“ (§362 ZPO) Im Befund halten Sachverständige Tatsachen fest, die sie nur auf Grund ihres Sachwissens feststellen können. Zum Beispiel stellen Gerichtsmediziner an einer Leiche eine Gehirnblutung oder eine Zertrümmerung des Schädeldaches fest (vgl. Diemath ⁵2008:63). Es gibt allerdings auch Fälle, in denen der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Bestellung des bzw. der Sachverständigen schon feststeht, dann wird dieser ihnen vom Gericht übermittelt (vgl. Jessnitzer ⁴1973:146).

Der Befund stellt die Grundlage für das Gutachten im eigentlichen Sinn dar, somit können Sachverständige ihre Schlüsse nur auf Grundlage des Befundes ziehen (vgl. Diemath ⁵2008:29). Zu den wichtigsten Merkmalen eines Befundes zählen: Darle-

gung der Tatsachen, auf die sich das Urteil der Sachverständigen stützt, Darlegung der Art und Weise, wie Sachverständige die Tatsachen ermittelt haben und Offenlegung der anerkannten Erfahrungssätze (vgl. Kröll 2013:44). Da zu den Aufgaben der Sachverständigen auch das Erstellen eines Gutachtens gehört, soll als nächstes das Gutachten näher dargestellt werden.

Das Gutachten

Sachverständige ziehen aus den Tatsachen, die sie in ihrem Befund festhalten, Schlussfolgerungen. Sachverständige erläutern somit Erfahrungssätze und ziehen daraus ihre Schlüsse, welche sie im Gutachten im engeren Sinne festhalten (vgl. Maleczky⁵2008:29). Gutachten können sowohl mündlich als auch schriftlich erstellt werden. Auch wenn die Verfahrensvorschriften grundsätzlich die mündliche Erörterung eines Gutachtens vorsehen, so zum Beispiel §357 Abs 2 ZPO; §§247 ff StPO, ist dies in der Verfahrenswirklichkeit selten der Fall. In der Regel erstatten Sachverständige ihre Gutachten schriftlich und werden in manchen Fällen von RichterInnen aufgefordert diese im Rahmen der Verhandlung mündlich vorzutragen (vgl. Attlmayr 2006:152; vgl. auch Krammer 2012:279). Sowohl mündliche als auch schriftliche Gutachten haben einen Aufbau. In erster Linie sollen sie für alle Verfahrensparteien verständlich und nachvollziehbar sein. Es muss erkennbar sein, auf Grundlage welcher Daten und Informationen Sachverständige zu ihren Schlüssen gekommen sind. Das Gericht ist allerdings nicht an diese Schlüsse gebunden. Bei bestehenden Zweifeln oder aus anderen Gründen können weitere Sachverständige herangezogen werden (vgl. Dienst 1984:1).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aufgabe der Sachverständigen darin liegt, Tatsachen zu einem Sachverhalt festzustellen, die sie in einem Befund festhalten. Aus diesen Tatsachen ziehen sie aufgrund ihres Sach- und Fachwissens Schlussfolgerungen, die sie in einem Gutachten darzulegen haben. Nachdem nun Sachverständige näher definiert, deren Beziehung und Aufgaben beschrieben wurden, soll nun auf die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen als Sachverständige eingegangen werden.

2.4.1. DolmetscherInnen als Sachverständige

Die Ergebnisse der von Kadrić' durchgeführten Studie zeigen, dass 39% der befragten RichterInnen DolmetscherInnen als Sachverständige für die Fremdsprache, 8% als Sachverständige für interkulturelle Kommunikation und 30% als Sachverständige für die Fremdsprache und Kultur ansehen (vgl. Kadrić ³2009:125). In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden auch andere Begriffe verwendet. So bezeichnet Jessnitzer DolmetscherInnen, die eine Sachverständigentätigkeit ausführen als Sprachsachverständige (vgl. Jessnitzer 1982:2f.), Cebulla wiederum bezeichnet DolmetscherInnen je nach Tätigkeit, die sie ausüben, auch als Kultursachverständige (vgl. Cebulla 2007). Wann letzteres der Fall ist, soll erst im folgenden Kapitel genauer behandelt werden.

Hinsichtlich der Sachverständigentätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen scheiden sich die Geister. Vor allem in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur (González et al. 1991, Edwards 1995, Mikkelsen 2000, Kadrić ³2009), aber auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur (Jessnitzer 1982, Lankisch 2004, Cebulla 2007) werden unterschiedliche Meinungen vertreten, ob DolmetscherInnen als Sachverständige fungieren und vor allem, wann sie dies tun. Diese Problematik der Unterscheidung dieser Berufsbezeichnungen zeigt auch folgendes Zitat: „Die richtige Unterscheidung zwischen den Begriffen Sachverständiger einerseits und Dolmetscher sowie Übersetzer andererseits hat lange Zeit Schwierigkeiten bereitet und ist auch heute noch keineswegs allgemein geläufig.“ (Jessnitzer 1982:3) Obwohl es sich bei diesem Werk um ein älteres handelt, ist diese Ansicht noch immer aktuell.

Vor allem in jüngerer Zeit wird den DolmetscherInnen auch eine Sachverständigentätigkeit zugeschrieben. Da DolmetscherInnen außer in Australien in keinem Land rechtlich als Sachverständige betrachtet werden, variiert die Meinung, ob es sich bei DolmetscherInnen um Sachverständige handelt, sehr stark (vgl. Kadrić ³2009:51). In den USA war es lange Zeit umstritten, ob es sich bei DolmetscherInnen aus rechtlicher Sicht um Sachverständige handelt, da die Gesetzestexte diesbezüglich so unklar und zum Teil zweideutig gestaltet sind, sodass aus ihnen nicht klar hervorgeht, ob DolmetscherInnen als Sachverständige anzusehen sind oder nicht (vgl. González et al. 1991:161). Immer öfter wird eine Neudefinierung der Rolle von DolmetscherInnen im Gerichtssaal und eine Auseinandersetzung mit den zahlreichen Funktionen der GerichtsdolmetscherInnen gefordert. Dies betrifft auch die Rolle der Sachverständigen.

Fenton¹⁸ fordert in diesem Sinn, dass den DolmetscherInnen auch aus rechtlicher Sicht die Rolle der Sachverständigen zugesprochen wird. Dies sollte aus dem Grund passieren, da eine Dolmetschtätigkeit nicht nur das Dolmetschen von „Tatsachen“, sondern vielmehr eine ganze Reihe von Entscheidungen der DolmetscherInnen voraussetzt, die sich auf ihre Tätigkeit auswirken. Durch die Anerkennung der GerichtsdolmetscherInnen als Sachverständige könnten ihnen viele andere Rollenzuweisungen wie z.B. die des „mere conduit“ (Fenton 1997:33) aberkannt werden. Dies sei laut Fenton ein logischer Schritt, da es sich beim Dolmetschen um eine „expert opinion“ with the interpreter assuming the role of an expert witness“ (Fenton 1997:33) handelt.

Im deutschsprachigen Raum bereitet die Unterscheidung zum Teil ebenso Schwierigkeiten. Dies kann auf eine fehlende Abgrenzung dieser zwei Berufe und deren Tätigkeitsbereiche zurückzuführen sein, die auch dazu führt, dass DolmetscherInnen fallweise eine Sachverständigenfunktion ausüben, ohne dass sie selbst und die anderen Beteiligten sich dessen bewusst sind (vgl. Lankisch 2004:75). Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei DolmetscherInnen um keine Sachverständige, denn diese werden im Vergleich zu letzteren nicht als Beweismittel genannt, da sie normalerweise keinen Prozessstoff liefern, wenn sie „nur“ dolmetschen (vgl. Jessnitzer 1982; vgl. auch Kadrić³2009). Trotzdem finden sich in der Literatur auch andere Meinungen wieder. Laut Springer sind DolmetscherInnen im Sinne des SDG als Sachverständige anzusehen (vgl. Springer 2002:76). In der rechtswissenschaftlichen Literatur gibt es Vertreter, die DolmetscherInnen in manchen Fällen als besondere Art von Sachverständigen sehen (vgl. Atlmayr 2006; vgl. auch Schauersberg 1962), außerdem sind viele rechtliche Bestimmungen, die für Sachverständige gelten, analog für DolmetscherInnen anzuwenden, da die Prozessordnungen zu letzteren keine genauen Angaben machen (vgl. Kadrić³2009; vgl. auch Jessnitzer 1982), wobei nicht klar ist, ob dies aus dem Grund geschieht, dass DolmetscherInnen zum Teil auch als Sachverständige gesehen werden oder eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Beruf der DolmetscherInnen aus rechtlicher Sicht fehlt.

¹⁸ Fenton stellt diese Forderung in Neuseeland, somit handelt es sich so wie bei den USA (González et al.) um einen anderen Rechtskreis als dem deutschen Rechtskreis. An dieser Stelle und vor allem auch im folgenden Kapitel soll in erster Linie gezeigt werden, dass die Auseinandersetzung mit der Rolle der DolmetscherInnen als Sachverständige verbreitet und nicht nur im deutschsprachigen Raum stattfindet. Es soll ein Überblick über die diesbezüglich existierende Diskussion geschaffen werden.

Die Problematik der Abgrenzung dieser Bezeichnungen lässt sich zudem daran feststellen, dass in der rechtswissenschaftlichen Literatur einerseits behauptet wird, dass es sich bei DolmetscherInnen um eine besondere Art von Sachverständigen handelt, andererseits Sachverständige als DolmetscherInnen besonderer Art bezeichnet werden, welche die Sprache der Dinge verstehen (vgl. Krammer 1990:11). Dies lässt bereits auf die zum Teil unklare Trennung dieser Berufe schließen. Trotz der unterschiedlichen Meinungen, die diesbezüglich existieren, wird in der rechts- und dolmetschwissenschaftlichen Literatur von einer fallweisen Sachverständigentätigkeit der DolmetscherInnen gesprochen, abhängig von der Tätigkeit, die sie ausführen (vgl. Kadrić ³2009:51).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Unterscheidung zwischen DolmetscherInnen und Sachverständige sowohl in der rechts- als auch in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur zum Teil schwer fällt und die Meinungen diesbezüglich variieren. Während auf der einen Seite gefordert wird, dass DolmetscherInnen auch aus rechtlicher Sicht als Sachverständige anerkannt werden, wird in anderen Fällen von einer fallweisen Sachverständigentätigkeit gesprochen, die DolmetscherInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit ausüben können. In welchen Fällen DolmetscherInnen eine solche Sachverständigentätigkeit ausführen können, soll im folgenden Kapitel genauer dargestellt werden, wobei sowohl die rechts- als auch die dolmetschwissenschaftliche Literatur als Grundlage dienen soll, da sich diese teilweise überschneiden und ergänzen und dadurch ein größerer Überblick der dazu existierenden Ansichten ermöglicht werden kann.

3. Die Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen

Im letzten Kapitel wurde festgestellt, dass GerichtsdolmetscherInnen teilweise auch als Sachverständige angesehen werden, wobei die von ihnen ausgeführte Tätigkeit dafür entscheidend ist. Da diese Ansicht sowohl in der rechts- als auch in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur vertreten wird, soll im Folgenden anhand dieser auf die möglichen Formen der Sachverständigentätigkeit eingegangen werden.

Die Bezeichnungen der GerichtsdolmetscherInnen, die eine Sachverständigentätigkeit ausüben, variieren. Kadrić gab in ihrer Umfrage diesbezüglich folgende Funktionen der GerichtsdolmetscherInnen zur Auswahl an: Sachverständige für die Fremdsprache, Sachverständige für die interkulturelle Kommunikation und Sachverständige für die Fremdsprache und Kultur (vgl. Kadrić³2009). Jessnitzer bezeichnet DolmetscherInnen, die eine Sachverständigentätigkeit ausüben auch als Sprachsachverständige (vgl. Jessnitzer 1982). Cebulla hingegen bezeichnet GerichtsdolmetscherInnen je nach Tätigkeit auch als Kultursachverständige (vgl. Cebulla 2007). In der vorliegenden Arbeit soll ebenso die Bezeichnung Kultursachverständige für GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit eine sachverständige Funktion ausüben. DolmetscherInnen sind sowohl Sprach- als auch KulturexpertInnen und Sprache ist Teil der Kultur (Vermeer 1986). Somit ist Sprache fest in die Kultur eingebettet und fester Bestandteil einer Kultur, welche sich auch gegenseitig beeinflussen. Somit wird in der vorliegenden Arbeit die Ansicht vertreten, dass sowohl die Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen zur Klärung sprachlicher bzw. linguistischer Aspekte als auch die Sachverständigentätigkeit zur Klärung kultureller und kulturspezifischer Aspekte in ihrer Funktion als Kultursachverständige ausgeübt werden.

Im Folgenden soll zunächst auf die Sachverständigentätigkeit eingegangen werden, die sich vor allem mit den sprachlichen Aspekten beschäftigt. Danach werden die Ursachen für kulturelle Missverständnisse und die hierfür wichtige Rolle der Kulturkompetenz beschrieben, um in weiterer Folge auf die Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen eingehen zu können.

3.1. Erläuterung außerhalb des Verfahrens gemachter Stellungnahmen

DolmetscherInnen wird vor allem in jüngeren Werken eine Sachverständigentätigkeit zugeschrieben (vgl. Kadrić ³2009). Die Auseinandersetzung mit diesem Thema lässt sich bereits viel länger zurückverfolgen. Eines der ältesten Werke, das sich bereits mit dieser Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen beschäftigt, stammt von Kallee aus dem Jahr 1911. Dieser unterschied bereits damals zwischen drei Arten von DolmetscherInnen: dem *Verkehrsdolmetscher*, welcher außerhalb des Beweisfahrens dolmetscht, dem *Beweisverkehrsdolmetscher*, einem Experten, der aufgrund seines Wissens allen am Verfahren beteiligten Personen zur Verfügung steht und zuletzt dem *Beweisdolmetscher*, welchem im Rahmen des Beweisfahrens eine besondere Rolle zukommt, nämlich dem Gericht Prozessstoff zu liefern, indem er außerhalb des Verfahrens mündlich oder schriftlich gemachte Stellungnahmen dem Gericht näher erläutert (vgl. Kallee 1911:20 zit. in Kadrić ³2009:52).

Diese Ansicht wird auch in jüngeren Werken vertreten. Jessnitzer hält in diesem Sinne fest, dass die eigentliche Aufgabe der DolmetscherInnen darin bestehe, den Prozessverkehr zwischen den am Verkehr Beteiligten zu ermöglichen, indem sie mündliche und schriftliche Äußerungen in die andere Sprache übertragen. Um diese Aufgabe handelt es sich nicht (vgl. Jessnitzer 1982:3), wenn sie „die erforderliche Sachkunde zum Verständnis von fremdsprachlichen Erklärungen [vermitteln], die **außerhalb des Verfahrens** [im Original hervorgehoben] gefallen sind“ (Jessnitzer ⁴1973:12), denn dies stellt eine Sachverständigentätigkeit dar (vgl. Jessnitzer 1982:3; vgl. auch Jessnitzer ⁴1973:12;). Zu dieser Art der Sachverständigentätigkeit kommt es in dem Fall, dass DolmetscherInnen Urkunden übersetzen (vgl. Jessnitzer 1982:3) oder deren Inhalt feststellen müssen, die außerhalb des Verfahrens angefertigt wurden (vgl. Jessnitzer 1982:87).

Diese Unterscheidung ist auch bei Lankisch wiederzufinden. Sie hält fest, dass die Tätigkeit der DolmetscherInnen sich dann von ihrer üblichen Dolmetschtätigkeit unterscheidet, wenn sie außerhalb des Verfahrens abgegebene Erklärungen oder Schriftstücke im Rahmen des Verfahrens näher zu erläutern haben, die als Beweismittel dienen. Von großer Bedeutung erscheint ihr die Unterscheidung, ob DolmetscherInnen eine Verständigungs- oder eine Beweisfunktion erfüllen. Je nach Funktion, treten Dol-

metscherInnen entweder als DolmetscherInnen oder Sachverständige auf (vgl. Lankisch 2004:67ff.).

DolmetscherInnen üben folglich eine Sachverständigentätigkeit aus, wenn sie beauftragt werden, Schriftstücke, die außerhalb des Verfahrens angefertigt wurden, zu übersetzen oder zu außerhalb des Verfahrens abgegebenen fremdsprachigen Erklärungen nähere Erläuterungen abzugeben haben. In diesem Fall gehen sie über ihre reine Dolmetschtätigkeit hinaus, da sie ihre ExpertInnenmeinung abgeben und in diesem Sinn dem Gericht relevanten Prozessstoff liefern, den das Gericht verwerten kann.

3.2. Überprüfung von Transkriptionen, Übersetzungen und Dolmetschungen

Bei einer Beauftragung zur Überprüfung von bereits angefertigten Transkriptionen, Übersetzungen oder auch Dolmetschungen handelt es sich nicht mehr um eine reine Dolmetschtätigkeit, sondern um eine Sachverständigentätigkeit, die GerichtsdolmetscherInnen ausführen (vgl. Edwards 1995:137). Häufig kommt es zu Streitfragen bezüglich angefertigter Übersetzungen, welche als zweifelhaft angesehen werden. In diesen Fällen werden DolmetscherInnen gesondert beauftragt, um diese auf ihre Korrektheit zu überprüfen (vgl. Kalina 2001:84). DolmetscherInnen können nicht nur zu Fehlern von Übersetzungen sachverständige Erklärungen abgeben, sondern diese können auch bezüglich (fehlerhafter) Dolmetschungen von ihnen verlangt werden (vgl. Jessnitzer 1982:4). Um eine Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen handelt es sich ebenso, wenn diese den Wortlaut eines Textes beurteilen sollen (vgl. Driesen & Peterson 2011:187), zum Sinn von Sätzen oder einzelner Wörter befragt werden (Jessnitzer 1982:4) oder die Bedeutung fremdsprachiger Ausdrücke, Sprichwörter oder Redewendungen erläutern müssen (vgl. Jessnitzer 1982:80).

Ein Beispiel für diese Art von Sachverständigentätigkeit wäre, wenn ein Anwalt mit der Übersetzung einer Transkription nicht zufrieden ist und eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher beauftragt wird, die Übersetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sollte festgestellt werden, dass Füllwörter fehlen, die für die mündliche Sprache typische Merkmale darstellen, dann kann es in der Übersetzung zu gravierenderen Fehlern gekommen sein, da eventuell Wörter oder ganze Aussagen falsch eingeschätzt

wurden, was wiederum fatale Folgen haben könnte. Aus diesem Grund bedarf es einer Überprüfung der DolmetscherInnen, um diese fatalen Folgen vermeiden zu können (vgl. Edwards 1995:138).

DolmetscherInnen sind SprachexpertInnen. Nichtsdestotrotz kann es in manchen Fällen vorkommen, dass sie von anderen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen angefertigte Dolmetschungen und Übersetzungen oder Texte auf ihre Richtigkeit überprüfen müssen, wenn diese dem Gericht zweifelhaft erscheinen. Dies geschieht aus dem Grund, dass fehlerhafte Übersetzungen und Dolmetschungen gravierende Folgen haben können. In diesen Fällen übernehmen DolmetscherInnen die Funktion der Sachverständigen und teilen dem Gericht wichtige Erkenntnisse aufgrund ihres ExpertInnenwissens mit.

3.3. Identifizierung des Sprachakzents und der Herkunft

Es wurde oben festgehalten, dass DolmetscherInnen zu Übersetzungen, Transkriptionen und Dolmetschungen befragt und beauftragt werden können, diese zu überprüfen, da sie SprachexpertInnen sind. Aufgrund ihrer Sprachexpertise können sie auch von Anwältinnen und Anwälten beauftragt werden auf einem anderen Gebiet tätig zu werden, nämlich der Stimm- und Akzentidentifizierung von Personen. In manchen Fällen können Polizistinnen und Polizisten eine Aufnahme abspielen und GerichtsdolmetscherInnen bitten, festzustellen, welche Person spricht. Da diese allerdings nicht vor Ort waren, sollten diese auch nicht den Versuch unternehmen, die Person anhand ihrer Stimme zu identifizieren, sondern viel mehr sollten dies die ErmittlerInnen des Falles tun. Ebenso sollten GerichtsdolmetscherInnen den Versuch unterlassen, den Akzent einer Person zu identifizieren. Als Beispiel nennt Edwards eine Verhandlung, im Rahmen derer der Angeklagte angegeben hatte aus Kuba zu stammen, das Gericht dem allerdings widersprach und Peru als dessen Herkunft nannte. Einer der Anwälte beauftragte den Gerichtsdolmetscher am Akzent des Angeklagten zu entscheiden, woher der Angeklagte stammte. Manche GerichtsdolmetscherInnen mögen vielleicht über dieses ExpertInnenwissen verfügen, allerdings sei dies äußerst selten der Fall. Über eine solche Expertise verfügen laut Edwards Personen, die sich im Rahmen ihres Studiums mit Dialekten und Akzenten befasst haben. Sollten GerichtsdolmetscherInnen über dieses spezielle

Fachwissen nicht verfügen, dann sollten andere Expertinnen und Experten für die Feststellung des Akzents herangezogen werden (vgl. Edwards 1995:146).

Diese Ansicht lässt sich auch bei Pöllabauer wiederfinden. In diesem Sinn hält sie fest, dass es für sprachkundige Personen nicht möglich ist, die Sprach- und Kulturkenntnisse von DolmetscherInnen zu beurteilen und somit auch nicht die Rede von einem ExpertInnenwissen bzw. einer Qualifikation der DolmetscherInnen sein kann, wenn es darum geht, den Akzent der fremdsprachigen Partei festzustellen. So können DolmetscherInnen zusätzliche Informationen und Erklärungen zu sprachkundlichen und länderkundlichen bzw. kulturellen Fragen geben, dennoch können sie keine „gesicherten und seriösen Aussagen über die Zuordnung von Sprachvarianten zu einer bestimmten geografischen Region oder die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Ausdrücke in einer Region treffen.“ (Pöllabauer 2006b:44) In solchen Fällen sei es notwendig, spezialisierte Linguistinnen und Linguisten heranzuziehen und diese zu befragen und nicht DolmetscherInnen (vgl. Pöllabauer 2006b:44).

DolmetscherInnen können beauftragt werden, ihre ExpertInnenmeinung in sprachlichen Fragen abzugeben. Wenn sie den Inhalt einer Übersetzung, den Wortlaut eines Satzes, die Bedeutung eines Wortes oder Übersetzungen, Transkriptionen bzw. Dolmetschungen auf ihre Richtigkeit überprüfen, üben DolmetscherInnen eine Sachverständigentätigkeit aus. DolmetscherInnen sind allerdings nicht nur SprachexpertInnen, sondern auch KulturexpertInnen. Deswegen können sie ihre ExpertInnenmeinung auch zu Fragen über Kulturspezifika abgeben bzw. Kulturspezifika erläutern. In solchen Fällen können sie ebenso eine Sachverständigentätigkeit ausüben. Dieser Art von Sachverständigentätigkeit widmet sich das nächste Kapitel.

Im Folgenden soll genauer darauf eingegangen werden, wann Kulturmittlung als mögliche Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann. Da Kommunikation sehr häufig aufgrund kultureller Missverständnisse scheitern kann (vgl. Driesen & Peterson 2011:8) und DolmetscherInnen dann in ein Gespräch einzugreifen und Erklärungen zu einem kulturell bedingten Verhalten abzugeben haben, wenn nur sie sich des Problems während des Verfahrens bewusst und sie die einzigen Personen sind, die das Problem aufzuweisen vermögen, um zu einer gelungenen Kommunikation beizutragen (vgl. Kelly 2000:137), kann festgehalten werden, dass kulturelle Missverständnisse und Kultur-

mittlung eng miteinander verbunden sind. Aus diesem Grund soll zuerst auf die Ursachen kultureller Missverständnisse und anschließend auf die Kulturkompetenz eingegangen werden, welche die Grundlage für eine Kulturmittlung darstellt, um in weiterer Folge detailliert auf die sachverständige Kulturmittlung eingehen zu können.

Exkurs: Ursachen kultureller Missverständnisse

Missverständnisse in interkulturellen Kommunikationssituationen zeigen an, dass etwas während des Gesprächs schief gelaufen ist. Die Ursachen hierfür können unterschiedlich ausfallen. Kulturelle Missverständnisse sind schwer zu fassen, denn diese werden nicht nur auf verbaler Ebene verursacht. Sie betreffen viele Ebenen der Kommunikation, nämlich die Wahrnehmung, das Denken, die Sprache oder Körpersprache und das Handeln an sich (vgl. Brozinsky-Schwabe 2011:96). Diese fallen bei Menschen aufgrund ihrer Kultur unterschiedlich aus und aus diesem Grund können Missverständnisse entstehen. Die Ursachen dafür können laut Brozinsky-Schwabe unter anderem sein, dass sich KommunikationspartnerInnen nicht ernsthaft auf ein Gespräch einlassen oder sie etwas gar nicht, unvollständig oder missverstehen (vgl. Brozinsky-Schwabe 2011:105).

Menschen sind von ihrer Kultur geprägt, somit sind ihre Wahrnehmung, ihr Raum- und Zeiterleben, ihre Sprache und ihr Denken, die nonverbale Kommunikation, deren Wertorientierungen samt Sitten, Normen, Rollen und Beziehungen von der jeweiligen Kultur geprägt. All diese Unterschiede können in interkulturellen Begegnungen kulturelle Missverständnisse verursachen, obwohl alle Kommunikationsteilnehmenden sich richtig verhalten (vgl. Kadrić ³2009:19). Knapp & Knapp-Potthoff (1985) haben sich mit kulturellen Missverständnissen genauer auseinandergesetzt und deren möglichen Ursachen untersucht. Diese treten laut Knapp & Knapp-Potthoff auf, wenn eine Person unzutreffende Annahmen über die Kultur der anderen am Gespräch beteiligten Personen macht, da ihr die kulturellen Unterschiede nicht bekannt sind oder diese nicht berücksichtigt, oder wenn eine Person davon ausgeht, dass ein kultureller Unterschied besteht, dabei aber fälschlicherweise davon ausgeht, dass dieser der anderen am Gespräch beteiligten Person bekannt ist (vgl. Knapp & Knapp-Potthoff 1985:459).

Kulturspezifische Begriffe können aufgrund des soziokulturellen Hintergrundwissens der Beteiligten zu Missverständnissen in der Kommunikationssituation führen. Aufgrund einer fehlenden Kulturkompetenz seitens der DolmetscherInnen können Erläuterungen zu kulturell bedingten Verhaltensweisen nicht gegeben werden, welches sich stark und vor allem zum Nachteil der Kommunikationsbeteiligten auswirken kann (vgl. Pöllabauer 2006c:161). Da Kulturkompetenz für das Erkennen und Beheben bzw. Vermeiden von kulturellen Missverständnissen entscheidend sein kann, soll nun genauer auf die Kulturkompetenz eingegangen werden.

Kulturkompetenz

Es ist selbstverständlich, dass Sprachkompetenz für DolmetscherInnen unabdingbar ist. Kulturkompetenz ist es aber ebenso, denn es ist „manchmal lebenswichtig, daß die DolmetscherInnen [...] kulturelles Handlungswissen besitzen.“ (Pöllabauer ²2002:201)

Unter Kulturkompetenz ist sowohl das Wissen als auch die Beherrschung von kulturellen Konventionen und Normen zu verstehen. Die Kompetenz in der eigenen Kultur – der Primärkultur – ist normalerweise vorhanden, dabei handelt es sich allerdings um eine unbewusste Kompetenz (vgl. Löwe 2002:148). Für TranslatorInnen bedarf es einer „zumindest potentiell bewußte[n] Kulturkompetenz“ (Witte ²2006:346), eine intuitive Kulturkenntnis reicht nicht aus, um Kulturbarrieren zu überwinden (vgl. Witte ²2006:346). Das Bewusstsein dafür, dass DolmetscherInnen selbst an ihre eigene Kultur gebunden sind und der Versuch dennoch von der eigenen Kultur zu abstrahieren, gehört zu einer bewussten Kulturkompetenz dazu (vgl. Witte 1987:124). Witte definiert Kulturkompetenz auch als die „Fähigkeit des *Sich-Bewußtmachens* [im Original hervorgehoben] von ‚unbewußt Gewußtem‘ der eigenen Kultur und der Fähigkeit des *bewußten ‚Erlernens‘* [im Original hervorgehoben] der fremden Kultur(en).“ (Witte 1987:111)

Um kulturelle Missverständnisse beheben oder auch verhindern zu können, müssen DolmetscherInnen zuerst potenzielle Missverständnisse erkennen können. Dafür ist eine gut ausgeprägte Kulturkompetenz erforderlich. Um eine solche Kulturkompetenz zu entwickeln, müssen laut Witte (2000) unterschiedliche Etappen erfüllt werden. Diese sollen im Folgenden dargestellt werden. Witte beschreibt diese Etappen, wie folgt:

- (1) *Entwicklung eines Bewusstseins der „Existenz“ [...] kulturbedingter Unterschiede im Verhalten und in der Interpretation und Bewertung von Verhalten sowie eines Bewusstseins der potentiellen Auswirkungen solcher Unterschiede auf die interkulturelle Kommunikation;*
- (2) *Entwicklung der Fähigkeit des – zunächst kognitiven [...] Akzeptierens solcher Unterschiede;*
- (3) *Entwicklung der Fähigkeit, die eigene Kulturgebundenheit zu erkennen und zu akzeptieren;*
- (4) *Entwicklung der Fähigkeit, die eigene Wahrnehmung (Interpretation, Bewertung) mit Bezug auf Eigen- und Fremdkultur(en) [...] bewusstmachen und ggf. zu modifizieren;*
- (5) *Entwicklung der Fähigkeit, das eigene aktive Verhalten mit Bezug auf Eigen- und Fremdkulturen(en) [...] bewusstmachen und ggf. zu modifizieren;*
- (6) *Entwicklung der Fähigkeit, Verhalten für den Bedarf anderer zum Zweck der Herstellung von Kommunikation zwischen ihnen ziel- und situationsadäquat zu rezipieren und zu produzieren [...]. [Hervorgehoben im Original] (Witte 2000:175f.)*

Das bedeutet, dass DolmetscherInnen mit einer entwickelten Kulturkompetenz das Wissen besitzen, dass kulturell bedingte Unterschiede existieren und diese sich auf eine Kommunikationssituation auswirken können und sie können solche Unterschiede akzeptieren. Sie erkennen und akzeptieren, dass sie andere Kulturen nur in Relation zu ihrer Eigenkultur wahrnehmen können, sie machen ihre Wahrnehmung in Relation zur Eigen- und Fremdkultur bewusst und können diese modifizieren und rezipieren und produzieren ihr Verhalten ziel- und situationsadäquat.

Kulturkompetenz¹⁹ lässt sich in Teilkompetenzen gliedern, denn „um Kommunikation zwischen Partnern aus zwei Kulturen K_a und K_b möglich zu machen, benötigt der Translator sich ergänzende (Teil-) Kompetenzen in und zwischen diesen Kulturen.“ (Witte 1987:130) Witte unterscheidet in diesem Sinn also zwischen Kompetenz-in-Kulturen und Kompetenz-zwischen-Kulturen. Unter Kompetenz-in-Kulturen ist die Fähigkeit zu verstehen, nicht nur über die eigene Kultur, sondern auch über die eigene Kulturgebundenheit zu reflektieren. Auch wenn es möglich ist, über die eigene Kultur zu reflektieren und sich davon zu distanzieren, ist es trotzdem unmöglich sich zur Gänze von der eigenen Kultur zu lösen und sich in eine andere hineinzuversetzen (vgl. Witte 1987:122). Im Rahmen einer Kompetenz-in-Kulturen wird eine „’Objektivierung’ einzelkultureller Sichtweisen durch die Einbeziehung von Annahmen verschiedener Kulturen [gefordert].“ (Witte 1987:129)

¹⁹ Löwe (2002) beschäftigt sich auch mit der Kulturkompetenz der TranslatorInnen. Sie verwendet die Begriffe *Intrakulturelle Kompetenz* – die Kompetenz in der Mutter- bzw. Primärkultur und in der Fremdkultur und *Interkulturelle Kompetenz* – die Kompetenz zwischen der Mutter- bzw. Primärkultur und der Fremdkultur (vgl. Löwe 2002:154f.).

Unter Kompetenz-zwischen-Kulturen versteht sich, das Wissen über die Kulturspezifika der Arbeitskulturen bezogen auf die jeweils andere Arbeitskultur der DolmetscherInnen. Diese müssen Arbeitskulturen zueinander in Beziehung setzen können, wofür DolmetscherInnen „die Annahmen beider Kulturen über die jeweils andere bzw. über die Beziehung zur jeweils anderen kennen [muss].“ (Witte 1987:128) Einfacher ausgedrückt, müssen TranslatorInnen „einschätzen können, wie die (Mitglieder der) beiden Kulturen sich selbst im Verhältnis zu der jeweils anderen Kultur sehen, welches Wissen sie über die andere Kultur haben und wie sie glauben, daß sie von der anderen Kultur gesehen werden.“²⁰ (Witte ²2006:347)

Zusammenfassend kann demnach unter Kulturkompetenz die Fähigkeit verstanden werden, von der eigenen Kultur zu abstrahieren und diese im Vergleich zur fremden Kultur betrachten und diese gemachten Beobachtungen in einer Kommunikationssituation sowohl ziel- als auch kulturgerecht anwenden zu können (vgl. Ammann ⁴1995:79). Knapp & Knapp-Potthoff nannten als Ursachen für kulturelle Missverständnisse, dass kulturelle Unterschiede nicht bekannt sind, oder bekannt sind, aber falsche Annahmen über das Wissen der ZielrezipientInnen diesbezüglich gemacht werden. Eine Kulturkompetenz kann dazu dienen, die Ursachen von kulturellen Missverständnissen zu erkennen. Unter Kulturkompetenz ist allerdings nicht nur „die Kenntnis und die Beherrschung einer Kultur zu verstehen“ (Witte 1987:111) oder die Fähigkeit der DolmetscherInnen in die Haut der anderen Person zu schlüpfen, um sie verstehen zu können, sondern das Bewusstsein dafür, dass ein und dieselbe Situation für Kommunikationsbeteiligte nicht zwingend dasselbe sein muss. Das zu wissen, ist für den Erfolg einer Kommunikation von großer Bedeutung (vgl. Ammann ⁴1995:76).

Nach Erläuterung der möglichen Ursachen für kulturelle Missverständnisse und der Kulturkompetenz, die für die Tätigkeit der DolmetscherInnen von großer Bedeutung ist, widmet sich das nächste Unterkapitel der Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit, denn eine Kulturmittlung kann unter anderem dann erfolgen, wenn Missverständnisse vermieden oder behoben werden sollen.

²⁰ Dieser Gedanke lässt sich auch bei Knapp & Knapp-Potthoff wiederfinden, die festhalten, dass SprachmittlerInnen „selbst über das Wissen interkultureller Unterschiede verfügen und zutreffende Annahmen über das interkulturelle Wissen der beteiligten S machen und damit mögliche Unterschiede in den Wissensbeständen antizipieren [müssen].“ (Knapp & Knapp-Potthoff 1985:460)

3.4. Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit

Sowohl die dolmetschwissenschaftliche als auch die rechtswissenschaftliche Literatur setzt sich mit der Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit auseinander (u.a. Kadrić³2009, Cebulla 2007, Lankisch 2004). Im Folgenden soll diese sachverständige Kulturmittlung genauer behandelt werden.

Bei Fragen nach soziokulturellen Besonderheiten geht es nicht um technisches oder wissenschaftliches Wissen, so wie dies bei Sachverständigen üblich ist, sondern „der Gegenstand [ist] vielmehr das „normale Leben.“ (Lankisch 2004:76) Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Beantwortung dieser Fragen oder die Klärung solcher Sachverhalte keine speziellen Kenntnisse fordert. DolmetscherInnen²¹ müssen nicht nur in Fragen für offensichtliche kulturelle Besonderheiten, sondern auch für zunächst unproblematische erscheinende kulturell bedingte Fälle tätig werden (vgl. Lankisch 2004:76).

In der vorliegenden Arbeit wurde bereits erwähnt, dass Jessnitzer den Begriff Sprachsachverständige verwendet, wenn DolmetscherInnen z.B. den Inhalt von Urkunden feststellen müssen, oder Urkunden übersetzen, die außerhalb des Verfahrens angefertigt wurden. Cebulla verwendet den Begriff Kultursachverständige, wenn DolmetscherInnen eine bestimmte Tätigkeit ausführen (vgl. Cebulla 2007), die im Folgenden geschildert werden soll. Während Sachverständige all ihre Schritte detailliert festhalten und ihre Arbeitsschritte bzw. die Wahl ihrer Arbeitsmethoden begründen, vermitteln DolmetscherInnen den Übersetzungsprozess bzw. die Entscheidungsgründe für deren Übersetzung – z.B. wieso sie sich für bestimmte Wörter entschieden haben – nicht. Erst wenn DolmetscherInnen es den Sachverständigen ähnlich tun und Sachverhalte würdigen, indem sie zusätzliche Erläuterungen zum kulturellen Hintergrund einer Urkunde geben oder die in einem Schriftstück gemachten Äußerung werten, übernehmen sie die Rolle der Sachverständigen (vgl. Cebulla 2007:41f.). Eben diese Funktion der DolmetscherInnen bezeichnet Cebulla als Kultursachverständige. Er macht darauf aufmerksam, dass DolmetscherInnen nicht nur als Sprachsachverständige, sondern viel öfter auch als Kultursachverständige tätig werden sollten. Dadurch könnten sie dazu beitragen, viel mehr über die kulturellen Hintergründe der Verfahrensbeteiligten zu erfahren und das

²¹ Als Voraussetzung dafür, dass DolmetscherInnen als Sachverständige für Kultur fungieren, nennt Lankisch eine „möglichst hochwertige Qualifikation des Dolmetschers.“ (Lankisch 2004:77)

Gericht könnte dementsprechend deren Motive besser verstehen und eventuell auch eine gerechtere Strafe aussprechen (vgl. Cebulla 2007:44).

Lankisch setzt sich in ihrem Werk ebenso mit der Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit auseinander. Sie trifft dabei folgende Unterscheidung: Wenn DolmetscherInnen eine reine Verständigungsfunktion erfüllen, indem sie kulturelle Hintergrundinformationen zu einer Prozessäußerung liefern, dann sind sie DolmetscherInnen. Denn ihre Tätigkeit bezieht sich auf eine aktuelle Situation im Verfahren. Wenn DolmetscherInnen allerdings kulturelle Erläuterungen zu einem Sachverhalt – also einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis oder ein andauernder Zustand – geben, dann erfüllen sie dabei eine Beweisfunktion, die sie zu Sachverständigen macht. Lankisch begründet dies damit, dass es sich beim Bezugspunkt einer Sachverständigentätigkeit um eine zurückliegende Tat oder einen andauernden Zustand handelt, die Tätigkeit der DolmetscherInnen bezieht sich allerdings auf eine aktuelle Situation (vgl. Lankisch 2004:70). Doch Lankisch kommt selber zu dem Schluss, dass diese Art von Unterscheidung zwischen Dolmetsch- und Sachverständigentätigkeit nicht immer möglich ist und eine Zuordnung in manchen Fällen nicht eindeutig erfolgen kann (vgl. Lankisch 2004:72).

Kadrić widmet sich in ihrem Werk unter anderem auch der Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen. Die Erläuterung der sachverständigen Kulturmittlung fällt hier einfacher aus. Demnach können Erläuterungen von kulturell bedingten Handlungen und Äußerungen, der Mentalität bzw. des Milieus als sachverständige Kulturmittlung verstanden werden. Indem DolmetscherInnen diese Art von Erläuterungen geben, können sie im Rahmen einer Verhandlung Prozessstoff liefern, also eigenes Sach- und Fachwissen einbringen. Diese zusätzlichen Informationen können vom Gericht als Sachverständigentätigkeit verwertet werden, da DolmetscherInnen durch die Vermittlung von Kultur Erfahrungssätze ihrer Disziplin mitteilen und dies gehört schließlich auch zu den Aufgaben der Sachverständigen. So wie das Gutachten von Sachverständigen können auch diese zusätzlichen Informationen der DolmetscherInnen im Sinne von Erfahrungssätzen den Ausgang einer Verhandlung mitbeeinflussen, genauso wie auch das Unterlassen solcher Zusatzinformationen dies tun können. Wenn DolmetscherInnen im Rahmen eines Verfahrens Prozessstoff liefern, ist es

aber immer der Würdigung des Gerichts überlassen, ob und inwiefern dieses Sach- und Fachwissen verarbeitet bzw. gewürdigt wird (vgl. Kadrić ³2009:53).

Entscheidend dafür, ob Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann, ist also der Prozessstoff. Er ist nämlich dafür ausschlaggebend, ob DolmetscherInnen nur für die Vermittlung der Kommunikation zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien (fremdsprachige Parteien und juristische Parteien) zuständig sind oder in manchen Fällen die Funktion der Sachverständigen ausüben. Die Aufgabe besteht allerdings in beiden Fällen darin, dass den fremdsprachigen Parteien die Möglichkeit gegeben wird, dem Verfahren zu folgen und alles im Gerichtssaal zu verstehen, aber auch verstanden zu werden. Dazu gehört auch, dass die in der Fremdsprache implizit enthaltenen Äußerungen vermittelt werden (vgl. Kadrić ³2009:54). Das folgende Zitat fasst zusammen, wann die Tätigkeit der DolmetscherInnen als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann:

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch als Sachverständige gesehen. Entscheidend ist dabei, inwieweit die Dolmetscherinnen und Dolmetscher **über die Wiedergabe des Gesagten hinaus auch erklärende Aufgaben wahrnehmen**. In diesem Sinne kann die für das Verstehen **notwendige Vermittlung kulturellen Hintergrundwissens als Sachverständigentätigkeit interpretiert werden**. [Hervorhebungen durch A.M.] (Kadrić ³2009:55)

Wird über die Wiedergabe des Gesagten das kulturelle Hintergrundwissen in Form von zusätzlichen erläuternden Informationen aufgrund einer Notwendigkeit vermittelt, kann dies als Sachverständigentätigkeit verstanden werden. Sachverständigentätigkeit kann allerdings nicht nur in Form von zusätzlichen Erläuterungen bezüglich der mündlichen Äußerungen von fremdsprachigen Parteien verstanden werden. Kulturell bedingte Erklärungen zu Urkunden oder anderen Schriftstücken können auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden. DolmetscherInnen fungieren als DolmetscherInnen, wenn sie z.B. eine „reine Übersetzung“ einer Geburtsurkunde vornehmen. Für den Fall, dass sie ein Stück Papier mit der Aufschrift „komme gleich wieder“ näher erläutern sollen – handle es sich dabei um eine Sachverständigentätigkeit, da sie „dem Gericht auch über die reine Übersetzung hinaus als Schlüssel zum Verständnis eines Beweismittels [dienen], wenn [sie] zum Beispiel darüber Auskunft geben [sollen], was man in dem anderen Kulturkreis unter „gleich wiederkommen“ versteht.“ (Cebulla 2007:42)

Viele messen der Kulturmittlung große Bedeutung zu, da diese vor allem in interkulturellen Kommunikationssituationen wichtig sein kann. In manchen Fällen kann Kulturmittlung auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zusätzlichen Erläuterungen Prozessstoff liefern und das Gericht die neuen Erkenntnisse würdigen kann. Kulturmittlung stößt in der dolmetsch- und rechtswissenschaftlichen Literatur allerdings auch auf Kritik. Diese soll im Folgenden nun kurz erläutert werden.

3.4.1. Kritikpunkte

In der dolmetsch- und rechtswissenschaftlichen Literatur wird unter anderem auf die Wichtigkeit der Kulturmittlung hingewiesen. Diese ist teilweise aber auch umstritten. Im Folgenden sollen jene Gründe genannt werden, weshalb Kulturmittlung bzw. sachverständige Kulturmittlung nicht nur auf Zustimmung trifft.

Verletzung der ethischen Prinzipien

Insbesondere im angloamerikanischen Raum, wo in erster Linie die wörtliche Wiedergabe bzw. die Wiedergabe aller Elemente des Gesagten gefordert wird (vgl. Mikkelson 1998:22; González et al. 1991:16), ist die Kulturmittlung umstritten (vgl. González et al. 1991; Mikkelson 2000). Mikkelson nennt hierfür den Grund, dass die Gefahr bestünde, dass DolmetscherInnen in solchen Fällen ihre Neutralität nicht wahren würden. Wenn DolmetscherInnen zusätzliche Erläuterungen zu kulturell bedingten Verhaltensweisen abgeben, so können diese von den anderen Verfahrensbeteiligten als VerteidigerInnen bzw. FürsprecherInnen der fremdsprachigen Partei gesehen werden, weshalb ihre Neutralität in Frage gestellt würde (vgl. Mikkelson 2000:45f.). Kelly, die sich für eine Kulturmittlung ausspricht, weist darauf hin, dass Eingriffe seitens der DolmetscherInnen aufgrund kultureller Unterschiede auch spezifische Gefahren bergen können und DolmetscherInnen nicht aufgrund von Sympathien einer Partei gegenüber Erläuterungen von kulturspezifischen Verhaltensweisen und Aussagen vornehmen sondern immer darauf achten sollten, ihre eigene Neutralität allen Kommunikationsbeteiligten gegenüber zu wahren (vgl. Kelly 2000:145).

Es wird demzufolge eine Verletzung der *Neutralität* befürchtet, wenn DolmetscherInnen zusätzliche kulturspezifische Erklärungen abgeben. Das Vademecum für

Richter, Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte und GerichtsdolmetscherInnen, das im Rahmen des Erlasses²² des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Februar 2008 veröffentlicht wurde, weist darauf hin, dass es in diesen Fällen am besten wäre, sowohl Fragen an die DolmetscherInnen bezüglich eines kulturspezifischen Verhaltens als auch Erläuterungen über das Verhalten der fremdsprachigen Partei außerhalb der Verhandlung zu klären, um nicht die Funktion der DolmetscherInnen zu trüben und ihre Neutralität vor allen Parteien wahren zu können.

Fehlendes Expertentum

Abgesehen von der Gefahr die eigene Neutralität nicht wahren zu können, sprechen sich auch viele aufgrund des fehlenden Expertentums der DolmetscherInnen gegen eine Kulturmittlung aus. González et al. halten diesbezüglich fest, dass DolmetscherInnen SprachexpertInnen und keine AnthropologInnen seien, weshalb sie auch nicht als ExpertInnen der Kultur der fremdsprachigen Partei angesehen werden sollten (vgl. González et al. 1991:502). Dies ist ebenso wie die Verletzung der Berufsethik ein oft genannter Grund, wieso DolmetscherInnen keine Kulturmittlung ausführen sollten: DolmetscherInnen verfügen nicht über das notwendige Wissen über ihre Arbeitskulturen. Im Handbuch für DolmetscherInnen des Staates Kalifornien wird darauf verwiesen, dass ihre Rolle nicht jene der Sachverständigen für die Kultur der fremdsprachigen Parteien sei und dass in diesem Fall ausgebildete Expertinnen beigezogen werden sollten (vgl. California Ethics for Court Interpreters 2013:36f.). Niska sieht die Rolle des *cultural mediator* (Niska 1995:300) als weit hergeholt, denn selbst, wenn eine Verdolmetschung kulturelles Wissen voraussetzt, bedeute dies nicht, dass es sich bei diesem Wissen automatisch um ein ExpertInnenwissen handelt (vgl. Niska 1995:300). Im Vergleich dazu werden im deutschsprachigen Raum ausgebildete DolmetscherInnen auch als KulturexpertInnen angesehen, da „der Translator nicht nur im sprachlichen Bereich arbeiten kann, [sondern] auf jeden Fall und in jedem Fall und primär Kulturexperte ist.“ (Vermeer²1990:151)

Menzel zweifelt ebenso am Expertentum der DolmetscherInnen, der EthnologInnen samt ihren Unzulänglichkeiten im Vergleich zu selbsternannten KulturexpertInnen (Menzel bezieht sich hier auf DolmetscherInnen) als das kleinere Übel ansieht. Er

²² BMJ-B11.850/0002-I 6/2008

hält zudem fest, dass Gerichte sich „verzweifelt an die Dolmetscher als vermeintliche Kulturexperten wenden und von ihnen Aufklärung erbitten. Man fordert sie auf, bei ihren Auskünften „neutral“ zu bleiben. Die Befolgung dieser Abstinenz käme einem Aufgeben der eigenen kulturellen Identität nahe und kann deswegen nicht eingehalten werden.“ (Menzel 1999:46) Somit zweifelt Menzel nicht nur am Kulturwissen der DolmetscherInnen, sondern auch an ihren berufsethischen Prinzipien, wenn er behauptet, dass sie ihre Neutralität nicht wahren könnten. Kadrić hält fest, dass GerichtsdolmetscherInnen ein „neutrales Zwischenglied in der Mitte“ (Kadrić ³2009:48) sind.

Pöllabauer zweifelt ebenso an dem Expertentum mancher DolmetscherInnen. Im Vergleich zu González et al. und Mikkelson ist dies für Pöllabauer aber nur²³ dann der Fall, wenn DolmetscherInnen *ohne* entsprechende Ausbildung sich selbst zu KulturexpertInnen ernennen. Auch wenn sie sich für die Wichtigkeit von Kulturmittlung ausspricht, so hält sie fest, dass die Tätigkeit eines jeden/einer jeden DolmetscherIn nicht automatisch zu einer kulturmittlerischen Sachverständigentätigkeit befähigt (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004:22).

Das fehlende Expertentum der GerichtsdolmetscherInnen ist ein weiterer Grund, warum Kulturmittlung bzw. sachverständige Kulturmittlung kritisiert wird. In Österreich kommt der Kulturkompetenz im Rahmen der Ausbildung²⁴ große Bedeutung zu.

Fehlendes Gutachten

Ein weiterer Grund, der unter anderem an der sachverständigen Kulturmittlung der GerichtsdolmetscherInnen kritisiert wird, ist, dass GerichtsdolmetscherInnen – wenn sie eine sachverständige Funktion ausüben – im Vergleich zu Sachverständigen keinen Eid ablegen müssen und die strikten Regeln des Gutachtens nicht erfüllen (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004:22). Jessnitzer hält diesbezüglich fest, dass bei zusätzlichen Erläuterungen der DolmetscherInnen, diese ihr mündliches oder schriftliches Gutachten ebenso wie Sachverständige logisch aufbauen und begründen sollten und es falsch wäre,

²³ In einem älteren Werk hält Pöllabauer fest, dass DolmetscherInnen im Rahmen ihrer Ausbildung für die Funktion der KulturmittlerInnen „sicher nicht ausreichend vorbereitet werden.“ (Pöllabauer ²2002:204) Allerdings bezieht sie sich hier auf das Community Interpreting und vor allem die Herausforderungen in asylrechtlichen Einvernahmen.

²⁴ Die Ausbildung der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen wird im letzten Kapitel detaillierter behandelt. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle nicht genauer darauf eingegangen werden.

wenn GerichtsdolmetscherInnen ihre Überlegungen nicht nach wissenschaftlichen Methoden argumentieren (vgl. Jessnitzer 1982:5).

Wie bereits erwähnt wurde, liegt die Aufgabe der Sachverständigen darin, ein Gutachten zu verfassen und deren Schlussfolgerungen bzw. Vorgehensweise und Arbeitsschritte auch allen Kommunikationsbeteiligten in einer verständlichen Sprache und nachvollziehbar zu präsentieren und diese vor allem zu begründen. Die sachverständige Kulturmittlung wird eben aus dem Grund kritisiert, dass GerichtsdolmetscherInnen dies den Sachverständigen nicht gleich tun.

3.5. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass DolmetscherInnen in ihrer Funktion als Kultursachverständige eine Sachverständigentätigkeit ausführen können. Dies ist allerdings von ihrer Tätigkeit abhängig. DolmetscherInnen sind „nur“ DolmetscherInnen, wenn sie dolmetschen und den Prozessverkehr zwischen den Verfahrensbeteiligten ermöglichen. Wird ihr ExpertInnenwissen in Fragen über deren Arbeitssprachen oder Arbeitskulturen benötigt, so können sie in manchen Fällen auch als Sachverständige fungieren. Dies ist der Fall, wenn sie Urkunden übersetzen oder Stellungnahmen erläutern müssen, die außerhalb des Verfahrens angefertigt bzw. gemacht wurden oder wenn sie angefertigte Übersetzungen, Transkriptionen oder Dolmetschungen auf ihre Richtigkeit überprüfen müssen. Zur Sachverständigentätigkeit gehört allerdings nicht die Stimme oder den Akzent einer fremdsprachigen Partei zu identifizieren, um auf die Identität oder Herkunft der Person schließen zu können. Kulturmittlung kann auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es notwendig ist, Erläuterungen zu kulturell bedingten Äußerungen oder Verhaltensweisen der fremdsprachigen Partei vorzunehmen, um das Gemeinte und nicht das Gesagte wiederzugeben. Die Vermittlung von kulturellem Hintergrundwissen kann in solchen Fällen als Sachverständigentätigkeit verstanden werden, da DolmetscherInnen Erfahrungssätze ihrer Disziplin dem Gericht mitteilen und dem Gericht durch zusätzliche Erläuterungen relevanten Prozessstoff liefern. Dadurch gewinnt das Gericht neue Erkenntnisse, die es verwerten kann. Ob diese Informationen gewürdigt werden, liegt im Ermessen des Gerichts. Diese Würdigung ist dafür ausschlaggebend, ob eine sachverständige Kulturmittlung oder „nur“ eine Kulturmittlung stattfindet.

Kulturmittlung und die sachverständige Kulturmittlung stoßen sowohl in der rechts- als auch in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur auf Kritik. Die häufigsten Gründe, die hierfür genannt werden, sind die Verletzung der Neutralität, das fehlende Expertentum der DolmetscherInnen, um kulturspezifische Erläuterungen vornehmen zu können und auch die fehlende Begründung ihrer Arbeitsmethoden.

Nach der Darstellung der möglichen Formen von Sachverständigentätigkeit, die GerichtsdolmetscherInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit ausüben können, soll im Folgenden die (sachverständige) Kulturmittlung am Beispiel von Gerichts- und Asylverfahren untersucht werden.

4. Untersuchung anhand von simulierten asylrechtlichen Einvernahmen und kulturellen Missverständnissen

Bevor im Folgenden exemplarische Beispiele auf eine (sachverständige) Kulturmittlung der DolmetscherInnen untersucht werden, soll an dieser Stelle noch einmal kurz zusammengefasst werden, was die Aufgabe von Sachverständigen ist und in welchen Fällen eine Kulturmittlung als eine Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann.

Die Aufgabe der Sachverständigen besteht darin, dass sie dem Gericht Erfahrungssätze vermitteln. Dies tun sie, indem sie mit Hilfe ihres Sach- bzw. Fachwissens Tatsachen feststellen (diese werden im Befund festgehalten) und diese dann beurteilen, indem sie aus den Tatsachen Schlussfolgerungen ziehen. Diese Schlussfolgerungen (das Gutachten im eigentlichen Sinn) müssen sie begründet dem Gericht vermitteln, welches diese wiederum würdigt. Das Gutachten trägt dazu bei, dass RichterInnen Erkenntnisse gewinnen, über die sie nicht verfügen. Somit verhilft es ihnen dazu, den Sachverhalt besser zu verstehen und beurteilen zu können. Dies bedeutet gleichzeitig auch, dass die Erfahrungssätze der Sachverständigen sich auf das Verfahren selbst und dessen Ausgang auswirken können. Dieser Prozessstoff, den Sachverständige vermitteln, trägt dazu bei, dass das Gericht die Wahrheit ermitteln kann.

DolmetscherInnen sind im rechtlichen Sinn keine Sachverständige. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie keine Sachverständigentätigkeit ausüben können. Schließlich wurde weiter oben bereits erwähnt, dass jeder Mensch, der ein spezielles Sach- und Fachwissen besitzt als Sachverständiger fungieren kann. Da DolmetscherInnen sowohl Sprach- als auch KulturexpertInnen sind und sie dieses Wissen anderen zur Verfügung stellen, kann diese Behauptung auch auf sie zutreffen.

Für die folgende Untersuchung ist die Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit von Bedeutung. Als sachverständige Kulturmittlung kann jene Tätigkeit der DolmetscherInnen verstanden werden, wenn sie kulturell bedingte Verhaltensweisen, Begriffe etc., die implizit etwas vermitteln, was die fremdsprachige Person nicht explizit äußert, über die Wiedergabe des Gesagten erläutern (vgl. Kadrić ³2009:55). Dadurch tragen sie dazu bei, dass RichterInnen neue Erkenntnisse gewinnen, da sie ihnen Pro-

zessstoff liefern. Dieser Prozessstoff kann so wie auch bei Sachverständigen, das Verfahren und dessen Ausgang erheblich beeinflussen, ebenso wie das Unterlassen solcher Erläuterungen. Wobei noch einmal erwähnt werden muss, dass es im Ermessen der RichterInnen liegt, ob sie diesen zur Verfügung gestellten Prozessstoff würdigen.

Bei der von Kadrić (³2009) durchgeführten Umfrage gaben RichterInnen an, dass nicht nur die Kulturmittlung für das Gericht (also die Mittlung der Fremdkultur), sondern auch die Kulturmittlung für die fremdsprachige Person zu den Aufgaben der DolmetscherInnen zähle. Obwohl die Kulturmittlung für die fremdsprachige Person aus rechtlicher Sicht nicht als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann, da in diesen Fällen DolmetscherInnen die Gerichtskultur den fremdsprachigen Parteien näher erläutern und diese die Erfahrungssätze im Gegensatz zu RichterInnen und BeamtenInnen nicht würdigen können, können diese zusätzlichen Erläuterungen in Form von Erfahrungssätzen dazu beitragen, dass die fremdsprachige Partei neue Erkenntnisse gewinnt und das Verfahren und folglich auch der Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden. Schließlich kann in solchen Fällen, die fremdsprachige Partei wichtige Informationen erhalten, die sich auf ihr Verhalten im Verfahren selbst auswirken können. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit die Mittlung der Gerichtskultur ebenso als eine mögliche Sachverständigentätigkeit der DolmetscherInnen verstanden, auch wenn dies aus rechtlicher Sicht nicht der Fall ist.

4.1. Material

Für die folgende Untersuchung auf (sachverständige) Kulturmittlung werden kulturelle Missverständnisse aus der dolmetsch- und wissenschaftlichen Literatur (Pöllabauer 2005, Cebulla 2007, Kadrić ³2009, Fischer 2011) sowie Transkripte simulierter asylrechtlicher Einvernahmen²⁵ als Analysematerial verwendet.

²⁵ Dabei handelt es sich um Transkripte von Tonbandaufnahmen der simulierten asylrechtlichen Einvernahmen, die am 12. Juni 2014 im Rahmen des dolmetschwissenschaftlichen Seminars unter Leitung von Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber am Zentrum für Translationswissenschaft (ZTW) mit dem Sprachenpaar Rumänisch-Deutsch durchgeführt und aufgezeichnet wurden. Es handelt sich um ein gedolmetschtes Asylverfahren, bei dem alle teilnehmenden Personen Studierende am ZTW sind bzw. waren. Obwohl sie eigentlich sowohl Deutsch als auch Rumänisch sehr gut sprechen und verstehen können, sprechen die Asylbewerberin und die Beamtin während des gesamten Verfahrens nur Rumänisch beziehungsweise Deutsch und versuchen so zu agieren, als ob sie die jeweils andere Sprache nicht verstehen würden und sich nur mithilfe der Dolmetscherinnen und Dolmetscher verständigen könnten. Diese ihrerseits dolmetschen konsekutiv mit Notizen zwischen den anderen zwei Gesprächsparteien.

Die folgenden Beispiele können in erster Linie nur auf Kulturmittlung untersucht werden. Die Feststellung einer sachverständigen Kulturmittlung kann nicht erfolgen, da wie bereits des Öfteren erwähnt wurde, es im Ermessen der RichterInnen liegt, ob die Vermittlung kulturellen Hintergrundwissens auch als Beweismittel gewürdigt wird. Nichtsdestotrotz soll bei den folgenden Beispielen hypothetisch begründet werden, wieso es sich bei der Kulturmittlung um eine Sachverständigentätigkeit handeln würde. Im Folgenden werden nun exemplarische Beispiele zunächst auf Mittlung der Fremdkultur und anschließend auf Mittlung der Gerichtskultur untersucht.

4.2. Mittlung der Fremdkultur

RichterInnen erwarten sich eine Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl vonseiten der DolmetscherInnen (vgl. Kadrić ³2009). Sprache impliziert kulturell bedingte Normen, Konventionen und Vorstellungen, die von den fremdsprachigen Parteien nicht explizit mitgeteilt werden. Diese impliziten, kulturell bedingten Normen, Konventionen, Merkmale und Vorstellungen, die in eine Äußerung mit einfließen, können für das Verfahren von sehr großer Bedeutung sein (vgl. Kadrić ³2009:32), weshalb eine Mittlung der Fremdkultur notwendig sein kann. Die folgenden Beispiele sollen aus dem Grund auf eine Mittlung der Fremdkultur untersucht werden.

4.2.1 Der Brauch der GastarbeiterInnen

Bei diesem Beispiel handelt es sich um ein „Vorzeigebispiel“ für die Mittlung der Fremdkultur, die als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann. Bei diesem Beispiel handelt es sich um das einzige Beispiel für sachverständige Kulturmittlung, welches die von der Dolmetscherin vorgenommene Kulturmittlung als eine mögliche Sachverständigentätigkeit bezeichnet. Es handelt sich dabei um ein authentisches Beispiel, das im Rahmen einer Gerichtsverhandlung stattgefunden hat.

Kadrić gibt in ihrem Werk (³2009) ein Beispiel für eine sachverständige Kulturmittlung, welche die Dolmetscherin im Rahmen einer Gerichtsverhandlung vornimmt. In diesem Beispiel erläutert die Dolmetscherin die Kultur der in Österreich lebenden GastarbeiterInnen. Dabei handelt es sich um ein Gerichtsverfahren, welches wegen Sachbeschädigung und Rauferei in einem Gasthaus, das ausschließlich von Gast-

arbeiterInnen besucht wird, eingeleitet wurde. Während des Verfahrens spricht der Richter die beschuldigte Person auf die im Gasthaus von ihm zerschlagenen Gläser an (Richter: „Und warum haben Sie die Gläser kaputt gemacht“? Der Beschuldigte antwortet daraufhin: „Sie wissen ja selbst ich war traurig“). Die beschuldigte Partei ist überrascht, dass der Richter sein Verhalten nicht versteht oder nicht mit der Tradition vertraut ist, dass es für Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter üblich ist, dass diese in Gasthäusern Gläser zerschlagen, um ihre große Freude oder Trauer zum Ausdruck zu bringen. Die Wirtinnen und Wirte der Gasthäuser kennen diesen Brauch, weshalb sie auch in ihren Gasthäusern Schilder aufgehängt haben, auf denen darum gebeten wird, das Zerschlagen von Gläsern zu unterlassen oder der Preis für ein zerschlagenes Glas angeschrieben ist (vgl. Kadrić ³2009:53).

Das Gemeinte der Äußerung des Beschuldigten **„Sie wissen ja selbst ich war traurig“** ist also nicht aus der reinen Wortbedeutung zu verstehen, denn die Bedeutung liegt hier auf einer tieferen Ebene, nämlich auf der kulturellen Ebene. Die Dolmetscherin, die mit der Kultur der GastarbeiterInnen in Österreich vertraut ist, informiert als Kulturmittlerin den Richter über diesen Brauch. Die Dolmetscherin transformiert den Zieltext, sodass die Information in der gegebenen Situation auch funktioniert (vgl. Kadrić ³2009:43f.). Indem die Dolmetscherin in diesem Fall den Brauch genauer erläutert und auch den Richter über das „Übereinkommen“ zwischen den Wirtinnen bzw. Wirten den Gasthäusern und GastarbeiterInnen informiert, wird es zum Erkenntnismaterial für das Gericht. All diese Informationen tragen dazu bei, dass dem Gericht vor allem auch rechtlich bedeutsamer Prozessstoff zur Verfügung gestellt wird. Wie das Gericht diese neu gewonnenen Informationen würdigt, entscheidet allerdings das Gericht (vgl. Kadrić ³2009:53)

Die Dolmetscherin hat aufgrund ihrer Kulturkompetenz erkannt, dass es in diesem konkreten Fall notwendig ist, eine kulturelle Erläuterung abzugeben. Denn als Kulturexpertin konnte sie erkennen, dass der Beschuldigte, der über die Gastkultur wahrscheinlich wenige Kenntnisse verfügt, voraussetzt, dass der Richter seine Lage und seinen Grund für das Zerschlagen der Gläser versteht (**„sie wissen ja selbst ich war traurig.“**). Die Äußerung des Beschuldigten weist darauf hin, dass der Beschuldigte davon ausgeht, dass dem Richter der Brauch bekannt ist. In diesem Fall ist anzunehmen, dass die Dolmetscherin über eine Kompetenz-zwischen-Kulturen verfügt und sich be-

wusst ist, dass der Richter als Laie für die Kultur der fremdsprachigen Partei, nicht über die kulturellen Bräuche und andere Eigenheiten dieser Kultur Bescheid weiß und erläutert ihm eben aus diesem Grund den Brauch. In diesem Fall nimmt die Dolmetscherin eine Kulturmittlung vor, die auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann, wobei es immer im Ermessen des Gerichts liegt, ob diese zusätzlichen Erläuterungen gewürdigt werden.

4.2.2 Der Bruderschaftskuss

Das folgende Beispiel stammt von Cebulla, der in einem Strafverfahren vor einem Landesgericht als Dolmetscher tätig war. In der Verhandlung sagt der Angeklagte aus, dass die von ihm ermordete Frau auf einer Betriebsfeier auf ihren Wunsch mit ihm Bruderschaft angestoßen habe. Der Angeklagte stammte im Vergleich zur getöteten Frau und den anwesenden Prozessbeteiligten aus einem anderen Kulturkreis. Aus diesem Grund war ihnen die Bedeutung des in der Öffentlichkeit stattgefundenen Kusses nicht bewusst. In diesem Fall war das Einschreiten vonseiten des Dolmetschers notwendig, um die aus einem anderen Kulturkreis stammenden Verfahrensbeteiligten auf eben diese Bedeutung des Kusses hinzuweisen (vgl. Cebulla 2007:44).

„Für den Angeklagten stellte sich dieser Kuss nämlich wie ein Eheversprechen dar, während dieserorten ein solcher Bruderschaftskuss auf einer Betriebsfeier eher als ein belangloser, meist alkoholbedingter Spaß aufgefasst wird.“ (Cebulla 2007:45)

In diesem Beispiel von Cebulla wird ebenso das kulturell bedingte Verhalten des Angeklagten seitens des Dolmetschers erläutert. Die Situation findet im Gerichtssaal statt. Der Dolmetscher nimmt die Erläuterung vor, da er mit der Kultur der fremdsprachigen Person vertraut ist und sich darüber bewusst ist, dass an dieser Stelle eine Erläuterung des kulturell bedingten Verhalten des Angeklagten von großer Notwendigkeit ist. Wie auch beim oben genannten Beispiel von Kadrić ist dies aus dem Grund möglich, da der Dolmetscher aufgrund seiner hohen Kulturkompetenz (hier ist ebenso die Kompetenz zwischen-Kulturen von Bedeutung) davon ausgehen kann, dass das Gericht mit diesem Brauch des Angeklagten nicht vertraut ist. Der Dolmetscher gestaltet als Experte den Zieltext so, dass er für alle Parteien funktioniert und seinen Zweck erfüllt. Durch die zusätzliche Information über die Bedeutung dieses Kusses in der Kultur des Angeklagten trägt der Dolmetscher dazu bei, dass wichtiger Prozessstoff geliefert wird und das

Gericht neues Erkenntnismaterial gewinnt. Diese neu gewonnenen Informationen können sich auf den Verlauf des Verfahrens und den Ausgang des Verfahrens auswirken, es liegt allerdings im Ermessen des Richters, ob diese gewürdigt werden.

In diesem Beispiel wird eine Kulturmittlung vorgenommen und diese ist an dieser Stelle auch von großer Bedeutung. Der Dolmetscher gibt nicht nur das Gesagte wieder, sondern auch eine Erläuterung zur Bedeutung dieses Kusses in der Herkunftskultur des Angeklagten. Durch diese zusätzlichen Informationen des Dolmetschers kann der Richter die Beweggründe des Angeklagten besser verstehen und den Sachverhalt besser beurteilen. Dadurch vermehrt sich das Erkenntnismaterial des Verfahrens, welches vor allem auch rechtlich gesehen von großer Bedeutung ist. Darum kann in diesem Beispiel die vorgenommene Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit verstanden werden.

4.2.3. Das ist keine „echte“ Ehe...

Das folgende Beispiel zeigt, dass Rechtsauffassungen (z.B. Ehe und eheähnliche Gemeinschaften, Namensrecht etc.) kulturell bedingt sein und dass diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Ursache von Missverständnissen darstellen können, welche auch rechtliche Folgen haben können, wenn sie nicht behoben werden. DolmetscherInnen können diese Missverständnisse durch Erläuterungen aus dem Weg räumen (vgl. Fischer 2011:88f.). In solchen Fällen ist es die Aufgabe der DolmetscherInnen auf Unterschiede hinzuweisen, da Menschen von ihrer Kultur geprägt sind und sie ihre kulturellen Besonderheiten nicht wahrnehmen (vgl. Kadrić ³2009:31). In der Regel sind DolmetscherInnen die einzigen Personen, die sich über kulturelle Unterschiede bewusst sind. Dass eine solche Rechtsauffassung zu einem kulturellen Missverständnis führen kann, geht auch aus dem folgenden Beispiel hervor.

Eine junge Roma wurde verhaftet und ihre Personalien werden erfasst. Dabei wird ihr die Frage gestellt, ob sie verheiratet sei, welche sie mit ja beantwortet. Allerdings stellt sich kurze Zeit später heraus, dass diese nie von einem Standesbeamten getraut wurde und somit auch keine Hochzeitsurkunde besitzt. Dies führt dazu, dass das Misstrauen des Beamten wächst. Durch Umformulierung der Fragen seitens der Dolmetscherin, stellt sich mit der Zeit heraus, dass die Frau sich auf einen Ritus in ihrer

Herkunftskultur bezieht und es sich dabei um keine „echte“ Ehe handelt (vgl. Fischer 2011:88f.).

In diesem Fall kommt es zu einem Missverständnis, da die Dolmetscherin nicht rechtzeitig eingreift. Dieses Missverständnis hätte vermieden werden können, wäre die Dolmetscherin mit dem Ritus aus der Herkunftskultur der jungen Roma vertraut gewesen und sie zusätzliche Erläuterungen zu diesem kulturspezifischen Ritus gegeben hätte.

Das Missverständnis wird erst durch Fragen der Dolmetscherin erkannt und in weiterer Folge beseitigt. Da das Missverständnis erst nach längerer Zeit aufgedeckt wird, hat der Beamte bereits ein Misstrauen gegenüber der Beschuldigten entwickelt. Die Frage, wieso die Dolmetscherin diesbezüglich keine näheren Erläuterungen vorgenommen hat, lässt sich an dieser Stelle nicht beantworten. Ein möglicher Grund hierfür könnte sein, dass die Dolmetscherin diesen Brauch nicht kennt und somit auch keine genaueren Informationen diesbezüglich geben kann. Dies könnte daran liegen, dass sie mit der Kultur der Beschuldigten nicht vertraut und ihre Kulturkompetenz nicht ausgeprägt ist. Natürlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Dolmetscherin aus der reinen Information der Frau, dass sie verheiratet und eine junge Roma ist, schließt, dass sie im Rahmen eines Ritus ihrer Herkunftskultur geheiratet hat und es sich dabei um keine rechtlich gültige Ehe handelt. Mit einer entwickelten Kulturkompetenz wäre aber eventuell möglich gewesen, dies in Erwägung zu ziehen. Auch wenn die Dolmetscherin durch persönliches Nachfragen in Erfahrung bringen kann, dass es sich aus rechtlicher Sicht um keine echte Ehe handelt, wäre es auch wichtig, das Gesagte der Frau zu bestätigen und dem Beamten diesbezüglich genauere Informationen zu geben (vorausgesetzt natürlich die Dolmetscherin ist sich des Brauches bewusst), denn das könnte das Misstrauen des Beamten mit Sicherheit mildern und die Erläuterungen der Dolmetscherin könnten sich wiederum erheblich auf das Verfahren auswirken. Durch diese zusätzlichen Informationen hätte die Dolmetscherin dem Beamten kulturelles Hintergrundwissen vermittelt, das von Bedeutung gewesen wäre. In diesem Beispiel kann die fehlende Kulturmittlung auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden.

4.2.4. Sie wissen, wie das ist....

Dieses Beispiel zeigt, dass nicht alle an einem Verfahren teilnehmenden Personen dasselbe kulturelle Hintergrundwissen besitzen, sie dies aber in manchen Fällen annehmen und von den Verfahrensbeteiligten erwarten, verstanden zu werden, wenn ihre Äußerungen Implizites enthalten. Dass es von Bedeutung sein kann, dass in solchen Fällen DolmetscherInnen eingreifen, zeigt das folgende Beispiel.

- 178 **D1:** asta înseamnă de a fi (.) diferită?
 [Das bedeutet es, anders zu sein?]
- 179 **AW:** da păi așa îmi spunea toată lumea și chiar nu nu se purtau
180 (--) cu (--) prietenie cu noi cum se purtau cu ceilalți,
181 se purtau urât și nu nu ne acceptau (.) deloc (--) și
182 chiar am fost (.) amenințate de nenumerate ori că o să ne
183 omoare că chiar ne băteau când ne prindeau, locuiam la
184 marginea ORAȘului lângă groape de gunoi că altundeva
 nu nu
- 185 nu eram primite și (--) da și (--) nici nu vroiam să mă
186 întorc la mama să îi creez probleme **că noah** <<winseln>
187 **știți cum e>**
- 188 **D1:** mhm, äh ja das ist das was alle äh uns gesagt haben und
189 sie haben sich äh sehr schlecht uns gegenüber verhalten
190 und haben uns nicht akzeptiert wie wir sind, sie haben uns
191 sogar mit dem tod BEDroht, sie haben uns Geschlagen wir
192 mussten am rand der stadt neben einem bü müllberg äh
 leben
- 193 und wir waren dort nicht willkommen äh ich kann auch
 nicht
- 194 zu meiner mutter zurück, äh **sie wissen wie das ist.**

(Anhang 1)

In diesem Teil des Asylverfahrens wird der Grund für die Flucht der Asylwerberin besprochen. Nachdem die Asylwerberin als Fluchtgrund ihre Homosexualität nennt, fragt die Beamtin, ob das der Grund für ihre „Andersartigkeit“ sei (die Asylwerberin hat zuvor erwähnt, dass sie anders als die normalen Menschen in der Republik Moldau ist).

Auf die Frage der Beamtin hin, stellt die Asylwerberin dar, wie sie in ihrem Heimatland bedroht und geschlagen wurde und dass sie und ihre Partnerin nirgends willkommen waren und sie auch nicht zurück zu ihrer Mutter konnte. Und am Ende sagt sie **„Sie wissen, wie das ist“**.

Das **„Sie wissen, wie das ist“** zeigt, dass die Asylwerberin voraussetzt, dass die Beamtin ihre Lage versteht und mit der Situation der Homosexuellen in der Republik Moldau vertraut ist. Das Gemeinte des obigen Textes „AW: Sie wissen ja, wie das ist“ ist also nicht aus der reinen Wortbedeutung zu verstehen, denn die Bedeutung liegt hier auf einer tieferen Strukturebene, nämlich auf der kulturellen Ebene. Die Dolmetscherin sollte spätestens an dieser Stelle feststellen, dass die Asylwerberin mit ihrer Annahme falsch liegt und nicht erwarten kann, dass die Beamtin über die Lage in ihrem Herkunftsland Bescheid weiß. Die mögliche Ursache hierfür kann sowohl eine fehlende Kompetenz in der Kultur der Asylwerberin (die Dolmetscherin weiß selbst nicht, wie die Lage in der Republik Moldau ist) als auch eine fehlende Kompetenz-zwischen-Kulturen (die Dolmetscherin weiß nicht, was der Beamtin über die Kultur der Asylwerberin bekannt ist und was nicht) die Ursache sein. Die Dolmetscherin gibt das Gesagte genau so wieder, ohne auf die Lage in der Republik Moldau zu verweisen. Hier wäre es wichtig zu erwähnen, dass Homosexualität in dem Land zum Teil umstritten ist. Dafür wäre folgendes Hintergrundwissen von Wichtigkeit: In der Republik Moldau wird sowohl Rumänisch als auch Russisch gesprochen. Viele EinwohnerInnen sind prorussisch und einige proeuropäisch. Als es zu Beitrittsdiskussionen kam, äußerte sich ein großer Teil der Bevölkerung gegen den Beitritt ins „schwule Europa“, und sprachen sich hingegen für das rote Russland aus²⁶. Außerdem ist das Land sehr konservativ und religiös, was bei vielen EinwohnerInnen zu einer homophoben Einstellung führt, da die orthodoxe Kirche (über 90% der Bevölkerung ist orthodox) zum großen Teil Homosexualität gegenüber negativ eingestellt ist. Aus diesem Grund, um der Familie keine Schande zu bringen, konnte die Asylwerberin auch nicht zu ihrer Mutter zurückkehren.

Im späteren Verlauf der asylrechtlichen Einvernahme schildert die Asylwerberin die Lage erneut, dabei erwähnt sie nur, bedroht und geschlagen worden zu sein, da die

²⁶ vgl. www.standard.at

Gesellschaft und Kirche Homosexualität nicht akzeptiert. Diesen Verlauf der Einvernahme konnte die Dolmetscherin zum Zeitpunkt der Äußerung „Sie wissen, wie das ist“ nicht ahnen. Hätte sich also das Gespräch nicht in die richtige Richtung entwickelt, dann wäre es bei dem geblieben und der Beamtin wären wichtige Informationen über die Hintergründe der Flucht enthalten worden, die das Asylverfahren an sich und dessen Ausgang stark beeinflussen können.

In diesem Beispiel gibt die Dolmetscherin keine näheren Erläuterungen ab, obwohl festzustellen ist, dass die Asylwerberin voraussetzt, dass die Beamtin über Kenntnisse bezüglich der Lage von Homosexuellen in der Republik Moldau verfügt. Diese näheren Informationen wären für die Beamtin von Bedeutung gewesen, da diese dazu geführt hätten, dass die Beamtin den Fluchtgrund der Asylwerberin besser besteht und somit ihre Lage auch besser einschätzen hätte können. Vor allem in einem asylrechtlichen Verfahren wird der Fluchtgrund sehr genau geprüft, denn dieser ist für das Urteil von primärer Bedeutung. Diese Informationen hätten wichtiges Erkenntnismaterial dargestellt, die auch als Sachverständigentätigkeit zu verstehen wären, da sie für das Urteil der Beamtin mit Sicherheit von Bedeutung gewesen wären.

4.2.5. Magie?

Das folgende Beispiel stammt aus einer Studie von Pöllabauer (2005), im Rahmen derer sie die Rolle der DolmetscherInnen in asylrechtlichen Einvernahmen untersuchte. Bei diesem Auszug des Beispiels kommt es zu einem kulturell bedingten Missverständnis, da die Dolmetscherin nicht rechtzeitig eingreift und auf das die Dolmetscherin nicht hinweist.

AW	[	cause they use to/	
D1	[	Wohin sie auch immer gehen, die Bakassi-Leute	

B1	[	Aus welchem Grund?	
AW	[		Because they use
D1	[	würden sie finden.	Why?

B1	[	Was, was?	Was
AW	[	medicine. They know. They use medicine.	
D1	[	Weil sie Medizin ver-	

 B1 [versteht er darunter?
 D1 [wenden. What you mean by medicine in

 (Pöllabauer 2005:418)

In diesem Beispiel schildert der Asylwerber seinen Fluchtgrund und dass er weiterhin die Verfolgung durch eine bestimmte Gruppe (Bakassi-Leute) befürchtet. Er verwendet den Begriff *medicine*, der in diesem Kontext nicht mit „Medizin“ oder Arzneimittel wiedergegeben werden sollte, da es in dieser Situation eine andere Bedeutung hat. Hierbei handelt es sich um Zauberkräfte bzw. übernatürliche Kräfte, über welche die Bakassi (eine Miliztruppe) verfügen. Die Dolmetscherin gibt die Äußerung des Asylwerbers wörtlich wieder, was zur Folge hat, dass die Beamtin Nachfragen anstellt, worum es sich bei dieser Medizin handelt (vgl. Pöllabauer 2005:418f.).

Kurze Zeit später stellt das Wort „Magie“ eine Schwierigkeit dar:

B1 + Ist das eine Art von Magie,
 + ((10s, Gespräch mit eintretender Beamtin))
 D1 [Person finden.

 B1 [oder wie würde man ihn finden?
 D1 [How would they find you?

 B1 [Dann wissen/
 D1 [Is it a way of .. magic? Or what? How do they do it?

 B1 [wenn diese Bakassi-Leute immer wissen, wo er sich
 D1 [How should they know?

 B1 [det.
 AW [Yes.
 D1 [say, they will always know, where you are. And where

 D1 [a person goes. So this means, they will know where you

 AW [Yes, they

D1 [are right now, they will know you are here.

B1 [Hat er noch was
AW [will, they will know.

D1 [Das stimmt, sie wissen es.

(Pöllabauer 2005:420)

In diesem Beispiel ist festzustellen, dass die Dolmetscherin keine kulturspezifische Erklärung gibt. Es wird also keine Kulturmittlung vonseiten der Dolmetscherin vorgenommen. Wie dem Beispiel zu entnehmen ist, stellt das Wort Magie eine Schwierigkeit dar und der Beamte fragt diesbezüglich nach, ob der Asylwerber anhand von Magie „aufgespürt“ werden könnte. Durch die Art und Weise, wie gefragt wird und auch wie die Dolmetscherin das Gesagte des Beamten dolmetscht „Is it a way of.. magic? Or what? How do they do it?“ wirkt es so, als würde die Dolmetscherin an dieser Magie zweifeln, was auch dadurch verstanden werden kann, da sie eine Pause macht, bevor sie „magic“ sagt. Der Eindruck entsteht, als würde dem Asylwerber in diesem Moment nicht viel Glaubwürdigkeit entgegen gebracht werden. Dies wäre in diesem Beispiel aber vermeidbar. Es wäre wichtig, dass die Dolmetscherin gleich zu Beginn, als der Asylwerber die Bakassi erwähnt, den Beamten zusätzlich darüber in Kenntnis setzt, um welche Personen es sich bei den Bakassi handelt. Würde diese kulturell bedingte Erklärung seitens der Dolmetscherin stattfinden, dann wäre es vielleicht zu keinem Missverständnis gekommen, denn dadurch würden die Dolmetscherin und auch der Beamte in Erfahrung bringen, dass es sich dabei um eine Gruppe handelt, die Magie anwendet. Allerdings entzieht sich die Dolmetscherin dieser Verantwortung und dolmetscht wörtlich, wobei nicht klar ist, ob dies aufgrund eines fehlenden Wissens ihrerseits geschieht oder sie sich einfach der Notwendigkeit einer solchen Erklärung nicht bewusst ist. In diesem Fall fragt die Beamtin diesbezüglich mehrere Fragen, um Genaueres in Erfahrung zu bringen. Auf diesem Weg erfährt sie auch, dass es sich bei dieser „Medizin“, die die Bakassi anwenden, um Magie handelt. Hätte die Beamtin dies allerdings nicht getan, hätte es große Auswirkungen auf das Asylverfahren haben können. Dann wäre die Schilderung des Asylwerbers nicht so verstanden worden, wie er sie intendiert hat. Außerdem wäre eventuell der wirkliche Fluchtgrund des Asylwerbers nicht bekannt geworden und missverstanden worden. Der Fluchtgrund ist aber für die Entscheidung, ob Asyl gewährt wird oder nicht, von primärer Bedeutung.

Brozinsky-Schwabe hält in ihrem Werk fest, dass das *magische Denken*, also der Glaube an Hexen, Magier und Geister in vielen Völkern fest verankert und dieser Glaube sehr kulturspezifisch ist und sich von Volk zu Volk stark unterscheiden kann. Vor allem in Afrika ist dieser Glaube an Magie weit verbreitet, wobei die Hexen bzw. Magier unter anderem sehr boshaft sein und den Menschen stark schaden können (vgl. Brozinsky-Schwabe 2011:99). Dieser Glaube ist also kulturspezifisch und die Dolmetscherin sollte die Beamtin darüber informieren. Diese Kulturmittlung würde in diesem Beispiel dazu führen, dass die Beamtin mehrere Erkenntnisse über diesen in Afrika praktizierenden Glauben gewinnt. Diese zusätzlichen Erläuterungen hätten einen wichtigen Einfluss auf die Einvernahme. Die neu gewonnenen Erkenntnisse könnten sich sogar auf die Lage des Asylwerbers positiv auswirken, da die Beamtin den Fluchtgrund des Asylwerbers besser verstehen könnte und sie ihm durch zusätzliche Erläuterungen durch die Dolmetscherin mehr Glauben schenken könnte. Natürlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ihm misstrauisch gegenüber war, als die Rede von Magie war. Aber in vielen europäischen Ländern hat Magie nicht denselben Stellenwert wie z.B. in Afrika und in manchen Fällen wird es sogar „ins Lächerliche gezogen“. In diesem Beispiel hätte eine vorgenommene Kulturmittlung aus den oben genannten Gründen als Sachverständigentätigkeit verstanden werden können.

In diesem Fall hat die Beamtin durch ihr zusätzliches Erfragen richtig gehandelt, vor allem im Sinne des Asylwerbers. Aber in manchen Fällen tun BeamtInnen dies nicht. Sie handeln nicht immer zugunsten der AsylwerberInnen, weshalb es vor allem in solchen Fällen, in denen es darum geht, kulturspezifische Begriffe bzw. Verhaltensweisen zu verstehen, wichtig wäre, dass DolmetscherInnen eingreifen und diese erläutern, da dies für das Verfahren von Bedeutung sein kann.

4.2.6. Die Zeitwahrnehmung als Kulturspezifikum

Zeitkonzepte sind von Kultur zu Kultur unterschiedlich. Es gibt Kulturen in denen viel Wert auf Zeit gelegt wird und andere Kulturen in denen Zeit wenig bedeutet. „Zeitkonzept und Umgang mit Zeit – variieren von Kultur zu Kultur; sie stellen kulturspezifische Strukturmerkmale dar.“ (Maletzke 1996:53) Der unterschiedliche Umgang mit Zeit kann auch an der Pünktlichkeit festgestellt werden, welche von Kultur zu Kultur unterschiedlich ausfällt (vgl. Maletzke 1996:56). Dass Pünktlichkeit auch im europäischen

Raum jeweils von Kultur zu Kultur unterschiedlich verstanden wird, zeigt sich auch im folgenden Beispiel.

Es handelt sich bei dem Beispiel um eine Strafverhandlung, in der um 9 Uhr die Strafsache aufgerufen wird. Während der Richter, der Sachverständige und die bestellte Dolmetscherin für Bosnisch, Kroatisch und Serbisch bereits im Raum anwesend sind, ist der Beschuldigte noch nicht erschienen. Dies veranlasst den Richter dazu die Gerichtsverhandlung vertagen zu wollen. Die Dolmetscherin setzt daraufhin das Gericht in Kenntnis, dass ein möglicher Grund für das Nichterscheinen des Beschuldigten mit dessen Zeitwahrnehmung in seiner Herkunftskultur zu begründen sein könnte, wo fünf bis fünfzehn Minuten Verspätung bei einem Termin nicht als solche wahrgenommen sondern als normal empfunden wird. Aufgrund der von der Dolmetscherin zur Verfügung gestellten Information, beschließt der Richter noch einige Minuten zu warten. Der Beschuldigte erscheint nach acht Minuten und die Gerichtsverhandlung beginnt (vgl. Kadrić ³2009:41).

Das Eingreifen der Dolmetscherin durch die zusätzliche Information bezüglich der unterschiedlichen Zeitwahrnehmung in der Herkunftskultur des Beschuldigten veranlasst den Richter noch einige Minuten auf den Beschuldigten zu warten. Die Dolmetscherin nimmt in diesem Fall eine Kulturmittlung vor, indem sie durch eine zusätzliche Information das kulturell bedingte Verhalten des Beschuldigten begründet. Hierbei handelt es sich um eine andere Art der Sachverständigentätigkeit als die übliche, die im Rahmen einer bereits begonnenen Verhandlung stattfindet und die Dolmetscherin zusätzlich zu der Wiedergabe des Gesagten ein Kulturspezifikum erläutert. In diesem Fall ist der Beschuldigte noch nicht anwesend, dennoch kann diese vorgenommene Erläuterung als Sachverständigentätigkeit verstanden werden, da die Dolmetscherin eine wichtige kulturspezifische Information vermittelt. Auch wenn diese Information nicht als Beweismittel gewürdigt werden kann, handelt es sich bei dieser Erläuterung nichtsdestotrotz um Erfahrungssätze, welche die Dolmetscherin aufgrund ihres Expertinnenwissens dem Gericht vermittelt. Das Gericht entscheidet diese neu gewonnen Erkenntnis zu verwerten und auf den Beschuldigten zu warten. Nur aus diesem Grund kann die Gerichtsverhandlung stattfinden. Für das Gericht und das Verfahren selbst ist die Erläuterung der kulturell bedingten Verspätung von Bedeutung.

4.3. Mittlung der Gerichtskultur

Die obigen Beispiele wurden auf eine Mittlung der Fremdkultur – die Mittlung der Kultur der fremdsprachigen Parteien für die BehördenvertreterInnen – untersucht. Österreichische RichterInnen erwarten von DolmetscherInnen allerdings nicht nur die Mittlung der Fremdkultur, sondern auch eine selbstständige Wiedergabe der Rechtsbelehrungen bzw. häufig vorkommenden Erklärungen, die Erklärung und auch die Vereinfachung juristischer Begriffe vonseiten der DolmetscherInnen (vgl. Kadrić ³2009: 125ff.). Manchmal ist es nicht nur notwendig, dass kulturell bedingte Verhaltensweisen und kulturspezifische sprachliche Begriffe erläutert werden, sondern auch, dass DolmetscherInnen den fremdsprachigen Parteien die kulturspezifische Gerichtsverhandlung oder juristische Begriffe näher erläutern. Denn im Vergleich zu JuristInnen und BehördenvertreterInnen, die als ExpertInnen ausgebildet und mit den gerichtlichen Verfahrensweisen bzw. Vorgängen und der Gerichtssprache vertraut sind, ist den fremdsprachigen Verfahrensparteien in der Regel weder etwas über die Gerichtsverhandlung noch über die fachliche Gerichtssprache bekannt (vgl. Kadrić ³2009:32f.). Aus diesem Grund sollen im Folgenden Beispiele auf eine Mittlung der Gerichtskultur untersucht werden, da diese vor allem für die fremdsprachigen Parteien von Bedeutung sein kann.

4.3.1. Bitte, fragen Sie mal für mich nach...

Das folgende Beispiel zeigt eine Mittlung der Gerichtskultur. In diesem Teil der simulierten asylrechtlichen Einvernahme bittet die Beamtin die Dolmetscherin, die bereits gestellten Fragen noch einmal mit der Asylwerberin durchzugehen, da „sie keine Lust mehr hat“. Wie bereits weiter oben in der Arbeit erwähnt wurde, sollte die Mittlung der Gerichtskultur nicht mit der Ausführung der Aufgaben von RichterInnen bzw. BeamtInnen (z.B. Rechtsmittelbelehrung, Durchgehen der Fragen) verwechselt werden.

- 235 B: ja? das liegt tatsächlich BEI MIR? also meiner meinung nach klingt
236 das: (-) unglaublich? Und deswegen möchte ich mit diesen
237 frgen nicht noch einem auseinandersetzen, müsste man aber, deswegen
238 würde ich sie bitten all diesen fragen', die ich jetzt gestellt habe?
239 ah noch einmal mit der asylwerberin durchzugehen? Uund ihr
240 einverständnis zu holen, also dass die daten korrekt sind und soll
241 sie das bitte auch unterschreiben; und ich gehe ((...)) eine rauchen und
242 einen kaffee holen (-) weil ja ich mag mich nicht nochmal damit

- 243 auseinandersetzen;
- 244 D: ah pentru doamna nu sună credincios și ea mi-a cerut mie să mai trec
- 245 încă odată cu dv peste întrebările , acestea să vă mai pun odată și
- 246 dupa aceia dacă sunteți de acord să: semnați ceea ce ați declarat;
- 247 Însă însă eu nu o sa fac asta pentru că: nu sunt competentă pentru
- 248 așa ceva eu am venit aicea numai ca să traduc și nu mai multe și
- 249 aceasta o să îi comunic; doamnei judecătoare. Dacă sunteți de acord
- 250 ((p))
- [äh für die Dame scheint es nicht glaubwürdig und deswegen hat sie von mir verlangt, mit Ihnen noch einmal über die Fragen zu gehen, diese Ihnen noch einmal zu stellen und dann, wenn Sie einverstanden sind, müssen Sie das unterschreiben, was Sie ausgesagt haben; Allerdings, allerdings werde ich das nicht machen, weil ich für sowas nicht kompetent bin, ich bin nur hier hergekommen, um zu übersetzen [sic!] und nicht mehr, das werde ich ihr auch kommunizieren, der Frau Richterin [sic!] Wenn Sie einverstanden sind]*
- 251 A: [și eu ce fac în această situație?]
- 252 D: stați că o să clarificăm imediat ((p))
- 253 A: ((weint) știți ((...)) care sunt greutățile
- 254 D: eu știu dar din păcate nu:: (--)) ahm a: nu sunt competentă să fac
- 255 așa ceva și eu sunt aicea doar ca să vă traduc (.) dv și doamnei judecătoare;

(Anhang 2)

In diesem Fall verlangt die Beamtin, dass die Dolmetscherin ihre Aufgabe durchführt, was aber nicht in den Tätigkeitsbereich der Dolmetscherin fällt. Da die Dolmetscherin daraufhin die Asylwerberin darauf aufmerksam macht und sie darüber informiert, was die Beamtin von ihr fordert und ihr auch sehr neutral mitteilt, dass dies nicht im Ermessen ihrer Kompetenzen liegt, sondern sich dabei um die Aufgabe der Beamtin handelt, teilt die Dolmetscherin der Asylwerberin etwas über den Ablauf der Einvernahme mit bzw. wer für welche Aufgaben zuständig ist.

Dies kann in diesem Fall als Mittlung der Gerichtskultur gewertet werden, da die Dolmetscherin der Asylwerberin zusätzliche Informationen zum Verfahren bzw. dessen

Ablauf gibt und dies aus einem Grund der Notwendigkeit passiert. Dadurch wird die Asylwerberin darüber in Kenntnis gesetzt, dass es im Aufgabenbereich der Beamtin liegt, diese Fragen erneut mit ihr durchzugehen, da die Beamtin für die Durchführung der asylrechtlichen Einvernahme zuständig ist und die Asylwerberin ein Recht darauf hat, dass ihre Einvernahme ordnungsgemäß durchgeführt wird.

In diesem Fall hat die Dolmetscherin eine Mittlung der Gerichtskultur vorgenommen, die auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann, da diese zusätzlichen Informationen dazu führen, dass sich die Asylwerberin durch diese neu gewonnenen Erkenntnisse über ihre Rechte und über den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens im Klaren ist.

4.3.2. Recht? Was ist das?

Mikkelson hält in ihrem Werk (2000) fest, dass die fremdsprachigen Parteien im Gerichtssaal in der Regel nicht über den gleichen Bildungsstand wie die anderen Parteien verfügen, weshalb diese natürlich auch nicht mit juristischen Begriffen und dem Ablauf des Gerichtsverfahrens vertraut sind, da diese sehr kulturspezifisch sind. Sie gibt ein Beispiel einer Verhandlung mit „Hmong Flüchtlingen“, im Rahmen derer der Begriff „right“ (Recht) zu dolmetschen ist. Diesbezüglich hält sie fest, dass manche DolmetscherInnen diesen Begriff mit „Privilegien, die Ihnen zustehen“ den fremdsprachigen Parteien näher erläutern würden, damit diese verstehen, was damit gemeint ist (vgl. Mikkelson 2000:4).

In diesem Beispiel wird gezeigt, dass in einem Verfahren nicht alle Personen denselben Bildungsstand haben und häufig mit der Gerichtssprache nicht vertraut sind und sich aus diesem Grund nicht viel unter juristischen Begriffen, wie z.B. dem Wort „right“ vorstellen können. Dieser Begriff ist aber für die Angeklagten bzw. fremdsprachigen Parteien von großer Bedeutung, da es sich schließlich um ihre Rechte handelt. Für die Angeklagten ist es von großer Bedeutung, den Begriff „right“ zu verstehen, da es sich schließlich auch auf ihr Verhalten im Verfahren selbst und somit in weiterer Folge sogar auf ihr weiteres Leben auswirken kann. Wenn der Angeklagte über den Begriff „right“ nicht aufgeklärt wird, kann er auch nicht verstehen, dass er solche besitzt. An dieser Stelle kann natürlich der Einwand vorgebracht werden, dass es sich auch

um eine Paraphrasierung handelt, nichtsdestotrotz kann es auch als eine nähere Erklärung bzw. Vereinfachung des Begriffes verstanden werden – da es nicht wortwörtlich gedolmetscht wird –, der für das Verständnis vom Angeklagten wichtig ist und somit auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann. Außerdem könnten DolmetscherInnen der fremdsprachigen Parteien noch mehr Informationen diesbezüglich geben.

Bisher wurde gesagt, dass kulturmittlerische Tätigkeit als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann, wenn es zum Prozessstoff gezählt wird und dieser von RichterInnen gewürdigt wird, weil es für das Verfahren wichtig ist. Bei der Mittlung der Gerichtskultur ist dies nicht der Fall, schließlich findet die Sachverständigentätigkeit für die fremdsprachige Partei statt und nicht für RichterInnen oder BeamtenInnen. Nichtsdestotrotz kann es manchmal als Sachverständigentätigkeit interpretiert werden und zwar ist dies dann der Fall, wenn der fremdsprachigen Partei bestimmte Begriffe oder Elemente des Verfahrens näher erläutert werden, die sich wiederum auf das Verhalten der fremdsprachigen Partei im Rahmen des Verfahrens auswirken können und dies dazu führt, dass die fremdsprachige Partei die zusätzlichen Informationen verwerten kann und diese Informationen für sie selbst von großer Bedeutung sind.

4.3.3. Madingo, Madinka oder Mandingo? Welche Liste?

Dieses Beispiel kann sowohl für die Mittlung der Gerichtskultur als auch die Mittlung der Fremdkultur herangezogen werden. Es stammt aus der Studie von Pöllabauer (2005) und zeigt ein kulturell bedingtes Missverständnis, das aufgrund der Sprache Madingo zustande kommt, die diverse Bezeichnungen haben kann. Aufgrund der fehlenden Mittlung der Gerichts- und Fremdkultur kann das Missverständnis nicht behoben werden.

B1 [Sprache Madingo
AW [Yea,
D1 [Because in his file, you can find all the dialects

AW [hm.
D1 [you people speak in Liberia, but he cannot find your

SK [Kann
AW [Madingo is not in Liberia? Is not here?

D1 [dialect there.

B1 [Kann ich nicht auf dieser Liste finden.

SK [ich nicht /

AW [Madingo?

D1 [Mhm.

Mhm.

Is not on

B1 [Was sagt er dazu?

AW [

I sure tha

D1 [the list.

Now what do you say to that?

AW [is in Liberia.

That is Liberian, Liberian yes.

D1 [

Come again.

That

AW [I'm sure tha Madingo is in Liberia.

D1 [is what?

Ich bin sicher,

D1 [dass Madingo in Liberia ist.Oder dass es Madingo in Li-

B1 [Wie heißt denn der Fluss in ORT1?

D1 [beria gibt.

There is a river

(Pöllabauer 2005:428)

Der Asylwerber teilt dem Beamten mit, welche Sprache (Madingo) er spricht. Der Beamte kann diese Sprache bzw. diesen Dialekt in seiner Liste mit all den notwendigen Informationen samt den Sprachen und Dialekten, die in Liberia gesprochen werden, nicht finden, obwohl sich laut dem Beamten alle Dialekte und Sprachen auf dieser Liste befinden. Als die Dolmetscherin erwähnt, dass der Beamte die Sprache Madingo auf der Liste nicht finden kann, führt dies dazu, dass der Asylwerber nicht genau versteht, worum es geht bzw. was das Problem ist (vgl. Pöllabauer 2005:429).

Hier handelt es sich sowohl um ein Beispiel fehlender Mittlung der Gerichtskultur als auch der Fremdkultur. Zuerst soll auf die fehlende Mittlung der Gerichtskultur eingegangen werden. Der Beamte besitzt eine Liste mit den notwendigen Länderinformationen über Liberia, inklusive der dort gesprochenen Sprachen und Dialekte. Als der

Beamte erwähnt, diese Sprache des Asylwerbers nicht auf der Liste zu finden, versteht der Asylwerber nicht, was mit dieser Liste gemeint wird. Dies führt dazu, dass der Asylwerber verunsichert ist, da er nicht weiß, wovon die Rede ist. Dies macht sich auch an seinen Aussagen erkennbar, im Rahmen derer er sich mehrmals wiederholt und sagt, dass Madingo in Liberia gesprochen wird. Da er zunächst davon spricht, dass Madingo in Liberia **ist**, könnte der Beamte zunächst glauben, dass der Asylwerber vielleicht nicht versteht, worum es gerade geht, da eine Sprache in einem Land nicht **sein** kann. Dies kann dazu führen, dass der Asylwerber unglaublich erscheint und dies kann sich wiederum negativ auf das Verfahren auswirken. An dieser Stelle wäre es richtig, dass die Dolmetscherin kurz erläutert um welches Dokument es sich bei dieser Liste handelt, als sie feststellt, dass der Asylwerber mit dieser Liste nichts anzufangen weiß und er die Situation nicht versteht bzw. nicht versteht, wieso ihm nicht geglaubt wird, dass er die Sprache Madingo spricht. Eine Erläuterung seitens der Dolmetscherin könnte zur Folge haben, dass der Asylwerber die Situation allgemein besser versteht und deswegen auch nicht unsicher wird. Eventuell könnte der Asylwerber selbst dazu beitragen, dieses Missverständnis hinsichtlich seiner gesprochenen Sprache aufzuheben, indem er einen Blick auf die Liste werfen darf, um seine Sprache zu suchen (da diese mehrere Bezeichnungen hat und der Asylwerber sich dessen bewusst sein könnte). Eine Erklärung der Bedeutung der Liste könnte sich positiv auf das Verfahren auswirken, sowohl für den Asylwerber, der dadurch nicht an Glaubwürdigkeit verlieren würde, als auch für den Beamten, da er dadurch eine klare Antwort auf seine Frage bekommen könnte. Aus diesem Grund könnte dies auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden.

Die Dolmetscherin könnte auch zu einer besseren bzw. erfolgreicherer Kommunikation beitragen, indem sie dem Beamten die zusätzliche Information gibt, dass diese Sprache unterschiedliche Schreibweisen hat (Mandingo, Madingo, Madinka etc.) (vgl. Pöllabauer 2005:429). Die Erläuterung seitens der Dolmetscherin könnte die Suche in der Liste erleichtern und dies würde wiederum dazu führen, dass dem Asylwerber mehr Glaubwürdigkeit geschenkt wird, denn diese ist vor allem in solchen Dolmetschsettings, in denen über das Schicksal einer Person entschieden wird von größter Bedeutung. Allerdings ist dafür eine große Kulturkompetenz notwendig und dieses Beispiel weist wiederum darauf hin, wie wichtig es ist, im Rahmen der Ausbildung nicht nur die jeweilige „Hochsprache“ zu lernen, sondern auch ihre Dialekte zu kennen und zu verstehen, denn die Sprache der fremdsprachigen Partei kann „zwischen gehobener Stan-

dardsprache über Dialekt bis zu einer linguistisch sehr begrenzten Sprache reichen.“
(Kadrić ³2009:32)

4.4. Diskussion

Im zur Verfügung stehenden Analysematerial gab es wenige Fälle, in denen eine Kulturmittlung notwendig gewesen wäre. Jene Fälle, wo eine Kulturmittlung (Mittlung der Fremdkultur und Gerichtskultur) vonseiten der DolmetscherInnen stattgefunden hat, wurden für die Analyse verwendet. Zur Analyse wurden auch Beispiele herangezogen, im Rahmen derer eine Mittlung der Fremdkultur und der Gerichtskultur nicht stattgefunden hat, obwohl diese notwendig gewesen wäre. Bei Betrachtung der Analyse kann zusammenfassend festgehalten werden, dass in den meisten Beispielen, die dargestellt wurden, eine Kulturmittlung gefehlt hat. Die Gründe dafür, können an dieser Stelle nicht genannt werden, da sie nicht bekannt sind. Es bleibt aus diesem Grund offen, ob eine fehlende Vorbereitung vonseiten der DolmetscherInnen oder eine fehlende translatorische Kompetenz der Grund für die nicht stattgefundene Kulturmittlung ist. Da es in der Praxis üblich ist, für exotische und allgemein seltene Sprachen sprachkundige DolmetscherInnen zu bestellen, kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle über eine translatorische Kompetenz verfügen.

GerichtsdolmetscherInnen, die in der Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen eingetragen sind, müssen über keine universitäre Übersetzungs- oder Dolmetschausbildung verfügen, da die Berufserfahrung für die Eintragung in die Liste ausschlaggebend ist. Im Rahmen einer Ausbildung wird allerdings sowohl die Kulturkompetenz als auch die Wichtigkeit einer Kulturmittlung vermittelt, diese kann somit den GerichtsdolmetscherInnen, die über keine translatorische Kompetenz verfügen, fehlen. An dieser Stelle sei allerdings festgehalten, dass nicht nur DolmetscherInnen mit einer universitären Ausbildung über eine Kulturkompetenz verfügen. Ein weiterer Grund für eine fehlende Kulturmittlung kann sein, dass vor allem für exotischere Sprachen in der Regel DolmetscherInnen beigezogen werden, die nicht die Muttersprache der fremdsprachigen Personen sprechen. Das bedeutet, selbst wenn GerichtsdolmetscherInnen für Gerichtsverfahren oder asylrechtliche Einvernahmen beigezogen werden, welche über eine universitäre Ausbildung verfügen und sie nicht für die Muttersprache der fremdsprachigen Partei bestellt werden, sie auch nicht

zwingend ExpertInnen für deren Herkunftskultur sind. An dieser Stelle liegt die Schuld nicht an den DolmetscherInnen selbst. Der Sprachenbedarf für seltene und exotische Sprachen ist derzeit auf den Universitäten nicht gedeckt.

Bei den DolmetscherInnen, die im Rahmen der simulierten asylrechtlichen Einvernahmen tätig waren, handelt es sich um keine GerichtsdolmetscherInnen. Die Studierenden befanden sich am Anfang ihres Masterstudiums. Im Bachelorstudium wurden bereits Lehrveranstaltungen absolviert, in denen der Schwerpunkt auf Kultur und Kulturkompetenz gelegt wurde, dennoch kann davon ausgegangen werden, dass sie sich zum Zeitpunkt der simulierten asylrechtlichen Einvernahmen nicht über die Wichtigkeit von Kulturmittlung bewusst waren und diese aus diesem Grund nicht vorgenommen wurde.

Da in vielen Beispielen keine Kulturmittlung stattgefunden hat, konnte auch nur in sehr seltenen Fällen eine sachverständige Kulturmittlung festgestellt werden, die es ja im Rahmen dieser empirischen Untersuchung festzustellen gab. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die fehlende Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit verstanden hätte werden können. Nur in zwei Beispielen wurde eine Kulturmittlung vorgenommen, die auch als Sachverständigentätigkeit zu verstehen war.

Nichtsdestotrotz ist eine Kulturmittlung von großer Bedeutung und DolmetscherInnen sollten als Sprach- und KulturexpertInnen sich über deren Funktion bewusst sein, wozu es auch gehört, eine Kulturmittlung in den notwendigen Fällen auszuüben. Sie sollten sich ebenso bewusst sein, dass Kulturmittlung im Rahmen eines Verfahrens sowohl für RichterInnen als auch für BeamtenInnen in asylrechtlichen Einvernahmen wichtige Erkenntnisse darstellen können, die sie im Rahmen ihrer Urteilsfindung verwerten können. Somit kommt der Kulturmittlung ein hoher Stellenwert zu, da sie - wie Kadrić festhält - Verfahren beeinflussen können, ebenso wie das Unterlassen solcher kulturell bedingter Erläuterungen (vgl. Kadrić ³2009).

Abschließend muss noch festgehalten werden, dass es teilweise Schwierigkeiten bereitet hat, im Rahmen der Untersuchung eindeutig zuzuordnen, ob es sich bei einigen der analysierten Beispielen um eine reine Dolmetsch- oder um eine Sachverständigentätigkeit handelt. Dies würde allerdings das aus der Literatur Hervorgegangene bestätigen,

nämlich dass eine Abgrenzung dieser zwei Tätigkeiten zum Teil schwerfallen kann. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen nicht auf die Wirklichkeit schließen und können keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit oder Vollständigkeit stellen. Dafür war das Analysematerial nicht ausreichend.

Nach der Untersuchung und Diskussion soll sich das folgende Kapitel einer weiteren wichtigen Thematik widmen: der Kulturmittlung als integralem Bestandteil der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen.

5. Kulturmittlung als integraler Bestandteil der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen

In der vorliegenden Arbeit wurde bereits des Öfteren auf die Wichtigkeit der Kulturkompetenz von DolmetscherInnen für das Erkennen und die Behebung von Missverständnissen hingewiesen und dass diese sogar unabdingbar ist. Die Kulturkompetenz kann DolmetscherInnen dazu veranlassen, eine Kulturmittlung vorzunehmen, da sie mit ihrer Hilfe erkennen können, wann diese notwendig ist. In diesem Kapitel soll nun dargestellt werden, welche anderen Aspekte aus der dolmetsch- und rechtswissenschaftlichen Literatur dafür entscheidend sein können, dass GerichtsdolmetscherInnen eine Kulturmittlung vornehmen (oder vornehmen sollten?).

5.1. Rechtliches Gehör, Gleichheitsgrundsatz und ein faires Verfahren

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz – die sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch im Grundgesetz²⁷ verankert ist – stellt eine Richtschnur für die von DolmetscherInnen auszuwählende translatorische Strategie dar (vgl. Driesen & Peterson 2011:116). Alle Menschen verfügen über dieselben Rechte, dies sollte auch bei der Dolmetschtätigkeit bedacht werden. Während deutschsprachige Parteien in Österreich keine kulturell bedingten Erläuterungen zu ihrer Kultur abgeben müssen, wenn sie aussagen, da davon ausgegangen werden kann, dass RichterInnen das Gesagte so verstehen, wie es gemeint ist, sollte den fremdsprachigen Parteien dieselbe Möglichkeit gegeben werden.

Das folgende Zitat von Cebulla (2007) zeigt, wieso Kulturmittlung im Sinne des rechtlichen Gehörs, des Gleichheitsgrundsatzes und eines fairen Verfahrens von großer Bedeutung ist und deshalb auch stattfinden sollte:

Denn nur mittels [Kulturvermittlung] kann er [der Dolmetscher] gemäß der modernen Sichtweise über seine Tätigkeit als Sprach- und [im Original hervorgehoben] Kulturmittler seiner Aufgabe bei Gericht wirklich gerecht werden, nämlich der Herstellung von Verständigung, wozu auch

²⁷ Artikel 14 EMRK unterstreicht die Gleichheit aller Menschen und Artikel 7 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes die Gleichheit aller StaatsbürgerInnen.

die Herstellung von Verständnis bezüglich kultureller Unterschiede gehört, gerade auch im Lichte des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und des Gleichheitsgrundsatzes. (Cebulla 2007:117)

Aus diesem Zitat geht klar hervor, dass im Sinne des rechtlichen Gehörs und des Gleichheitsgrundsatzes Verständigung ermöglicht werden muss. Unter Verständigung ist nicht nur das Sprachliche im Sinne einer reinen Wiedergabe des Gesagten, sondern auch das Aufzeigen kultureller Unterschiede zu verstehen. Denn so kann das Gemeinte und nicht nur das Gesagte vermittelt werden.

§6 StPO spricht den Angeklagten ein Recht auf angemessenes rechtliches Gehör zu. Die Verantwortung der DolmetscherInnen liegt darin, den fremdsprachigen Parteien die Möglichkeit zu geben umfassend zu verstehen und verstanden zu werden (vgl. Kadrić ³2009:54), außerdem hält Kadrić fest, dass im Sinne des fairen Verfahrens allen Verfahrensbeteiligten die gleichwertige Interaktionsmöglichkeit gegeben werden sollte (vgl. Kadrić ³2009:45). Dies kann unter anderem durch kulturelle Erläuterungen der Äußerungen von fremdsprachigen Parteien ermöglicht werden. Aus diesem Grund sollten DolmetscherInnen im Sinne des rechtlichen Gehörs und eines fairen Verfahrens eine Kulturmittlung vornehmen, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung ist.

5.2. Berufsethos der GerichtsdolmetscherInnen

Vermeer spricht den DolmetscherInnen eine kulturmittlerische Rolle zu, welche vor allem ethisch bedingt sein sollte:

Wenn Translation, wie jede Handlung, kulturspezifisch gewertete Entscheidungen impliziert, also zumindest in diesem Sinn [...] eine kreative Tätigkeit ist, dann entsteht u.U. ein drittes Entscheidungskriterium: ein ethisches. Wahrscheinlich genügt es nämlich nicht, sich als bloßer (Sprach?-) „Mittler“ zu verstehen. Man muß auch Kulturmittler sein. Die Bikulturalität des Translators vermag zwischen Angehörigen zweier sich sonst nicht hinreichend verständlicher Kulturen zu vermitteln. In diesem Sinn steuert das ethische Verständnis die Translationsstrategie mit. (Vermeer 1986:52)

Ethik kann folglich dafür entscheidend sein, ob DolmetscherInnen eine Kulturmittlung vornehmen oder nicht. Dieser Gedanke lässt sich auch bei Driesen und Peterson wiederfinden, die festhalten, dass die „Richtschnur der Dolmetschstrategie [...] immer die berufsethischen Prinzipien des Dolmetschers [sind].“ (Driesen & Peterson 2011:116)

Aufgrund der obigen Feststellung, dass Ethik dafür entscheidend sein kann, ob DolmetscherInnen nähere Informationen zu einer kulturspezifischen Situation abgeben, soll an dieser Stelle auf die berufsethischen Prinzipien eingegangen werden. Zuerst soll hierfür der Begriff Berufsethos definiert werden. Unter dem Berufsethos ist die „hohe sittliche Vorstellung vom Wert und den Pflichten eines Berufes“ zu verstehen (Duden 2017). Ethische Grundprinzipien eines Berufes sollten als Richtlinie dafür dienen, wie Personen in ihrem Beruf handeln (vgl. Pöllabauer 2006b:44).

Der ÖVGD hat einen eigenen Berufs- und Ehrenkodex für GerichtsdolmetscherInnen erstellt, welcher in allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen unterteilt ist. Während in den allgemeinen Bestimmungen festgehalten wird, dass GerichtsdolmetscherInnen nach bestem Wissen und Gewissen zu dolmetschen haben, für die Aufrechterhaltung ihres Wissens verantwortlich und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, widmen sich die besonderen Bestimmungen dem Umgang mit Behörden, Privatauftraggeberinnen und Privatauftraggebern, Kolleginnen und Kollegen, sowie dem Verhalten gegenüber dem Verband und in der Öffentlichkeit (ÖVGD 2017).

Für die vorliegende Arbeit ist vor allem die Berufsethik von Bedeutung, welche sich auf die Tätigkeit der DolmetscherInnen auswirken kann, daher soll an dieser Stelle auf die ethischen Prinzipien im Gerichtssaal aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive eingegangen werden, da diese im Vergleich zu den berufsethischen Prinzipien des ÖVGD detaillierter ausfallen. Kadrić nennt folgende ethische Prinzipien: *neutrales Verhalten* oder *Unparteilichkeit*, *Schweigepflicht*, *Interessenkonflikt*, *Korrigierbarkeit*, *Vollständigkeit* (vgl. Kadrić ³2009:57ff.). Folgend soll auf die Vollständigkeit und Unparteilichkeit genauer eingegangen werden, da diese entscheidend sein können, wenn es darum geht, ob bzw. wann DolmetscherInnen kulturell bedingte Verhaltensweisen oder kulturell bedingte Begriffe näher erläutern sollten.

5.2.1. Unparteilichkeit

Das berufsethische Prinzip Unparteilichkeit kann entscheidend sein, wenn es darum geht, ob DolmetscherInnen kulturelle Erläuterungen abgeben sollten, um eine erfolgreiche Kommunikation zu ermöglichen. Unparteilichkeit oder Neutralität bedeutet, dass DolmetscherInnen sich „für die Vollständigkeit und Korrektheit der Information unter

gleichzeitiger Distanz von der Sache“ (Kadrić³2009:58) engagieren. Driesen und Peterson machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die abzugebende Erläuterung von großer Notwendigkeit für das Verfahren sein muss, um die Neutralität wahren zu können. Um die Neutralität nicht zu verletzen, sollten laut Driesen und Peterson DolmetscherInnen sowohl die RichterIn bzw. den Richter als auch die fremdsprachige Partei über die Notwendigkeit der Erklärung vorab informieren (vgl. Driesen & Peterson 2011:115f.)

An dieser Stelle soll daran erinnert werden, dass sich viele AutorInnen vor allem aus dem angloamerikanischen Raum in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur aufgrund einer möglichen Verletzung der Neutralität gegen eine Kulturmittlung aussprechen. Allerdings kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass das berufsethische Prinzip Neutralität nicht verletzt wird, wenn DolmetscherInnen eine kulturmittlerische Tätigkeit ausführen, solange es aus einer Notwendigkeit heraus passiert und nicht aufgrund von Sympathien einer Partei gegenüber²⁸ stattfindet. DolmetscherInnen sind von allen Kommunikationsbeteiligten die einzigen, die sich eines kulturellen Unterschieds bewusst sind und daher können nur sie auf diesen aufmerksam machen. Dies bedeutet nicht, dass DolmetscherInnen dabei Partei ergreifen, sondern viel mehr allen Kommunikationsbeteiligten gleichermaßen zur Verfügung stehen und die Äußerungen vollständig und korrekt wiedergeben und dadurch niemanden benachteiligen.

5.2.2. Vollständigkeit

Vollständigkeit kann unterschiedlich verstanden werden: von der wörtlichen Dolmetschung, welche vor allem im angloamerikanischen Raum gefordert wird – bis hin zur zusammenfassenden Wiedergabe variiert es je nach Land bzw. Verfahrensstadium (Kadrić³2009:59). Die Frage, die sich hier stellen lässt, ist, ob zur Vollständigkeit einer Dolmetschung auch die Erläuterung von kulturellen Verhaltensweisen der Verfahrensparteien gehört.

²⁸ „Such action should occur due to the existence if identifiable differences between the host and defendant’s cultures. One should not include advocacy for either culture, only the factual presentation of concrete differences which may have a bearing on the outcome of the case.“ (Kelly 2000:145)

Die Vollständigkeit eines Translats kann laut Witte auch als Fremdkulturadäquatheit verstanden kann, im Sinne einer „grösstmöglichen Annäherung an das Selbstbild der jeweiligen fremden Kultur.“ (Witte 2000:152) Obwohl es sich beim Dolmetschen im gesundheitlichen Bereich um ein anderes Setting als beim Dolmetschen bei Behörden handelt, haben beide Settings etwas gemeinsam, nämlich dass Kultur einen großen Stellenwert hat (vgl. Kadrić ³2009; vgl. Pöchhacker 2000:40) und Kulturmittlung in beiden Settings von Bedeutung sein kann. Die Wichtigkeit einer Kulturmittlung lässt sich im folgenden Zitat wiederfinden:

What interpreters do have to know is that culture affects meaning and if meaning is not shared miscommunication and misunderstanding occurs. In the interest of faithfulness to the message, therefore, interpreters have an obligation to alert the parties to the possibility of cultural barriers to communication and to assist the parties in uncovering the hidden assumptions or unstated propositions in the message in order to arrive at mutual understanding of the meaning. (NCIHC 2004:14)

Aus dem obigen Zitat geht hervor, dass Kulturmittlung nicht nur von großer Bedeutung sein kann, wenn Menschen unterschiedlicher Kulturen aufeinandertreffen, sondern dass DolmetscherInnen sogar die Verpflichtung haben, Personen auf mögliche Kulturbarrieren hinzuweisen und diese zu erläutern, um das Gemeinte der Äußerung zu verstehen.

Zur Ausführung der berufsethischen Prinzipien hält Pöllabauer (2006) fest, dass zur Vollständigkeit (Pöllabauer bezeichnet dieses berufsethische Prinzip *Vollständigkeit und Genauigkeit*) einer Dolmetschung, das Gesagte samt dem kulturellen Zusammenhang wiedergegeben werden muss, denn erst auf diese Weise wird eine erfolgreiche Kommunikation ermöglicht. Dafür müssen DolmetscherInnen „zusätzliche Erklärungen über bestimmte nonverbale Verhaltensweisen oder kulturspezifische Bedeutungen bestimmter Ausdrücke liefern, falls diese für das Verständnis des Gesagten nötig sind.“ (Pöllabauer 2006b:49) Somit kann schlussfolgernd unter dem berufsethischen Grundprinzip Vollständigkeit auch die Erläuterung von kulturspezifischen Merkmalen verstanden werden.

5.3. Loyalität

Nord (2011) schlägt zusätzlich zu den berufsethischen Prinzipien *Unparteilichkeit*, *Schweigepflicht*, *Interessenkonflikt*, *Korrigierbarkeit*, *Vollständigkeit* auch *Loyalität* als ergänzende ethische Kategorie vor. Da diese allerdings in der Literatur nicht dazu gezählt wird, wird es auch in der vorliegenden Arbeit separat behandelt.

Aus dem folgenden Zitat geht hervor, was unter dem Begriff Loyalität aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht zu verstehen ist:

Die Verpflichtung zur ‚Loyalität‘ bedeutet, dass Übersetzer und Übersetzerinnen gegenüber ihren Handlungspartnern, also sowohl gegenüber den Auftraggebern und den Zieltextempfängern als auch gegenüber dem Autor/der Autorin des Ausgangstexts, in der Verantwortung stehen. (Nord 1993:18)

DolmetscherInnen stehen nicht nur in der Verantwortung der RichterInnen – obwohl sie von vielen als HelferInnen der RichterInnen bezeichnet werden – sondern auch der anderen an einer Kommunikationssituation teilnehmenden Personen. Diese Verantwortung nennt Nord *Loyalität* (vgl. Nord 2011:102f.). Andres hält diesbezüglich fest, dass für das Gelingen der Kommunikation nicht nur Sprach- und Kulturkompetenz notwendig, sondern auch eine große Loyalität vonseiten der DolmetscherInnen ist (vgl. Andres 2009:124).

Translation unterliegt kulturspezifischen Normen und Kommunikationsbeteiligte haben häufig unterschiedliche Erwartungen an TranslatorInnen und deren Translat. TranslatorInnen verfügen als KulturexpertInnen über fundierte Kenntnisse der jeweiligen Kulturkreise und können aufgrund deren Kenntnisse Konfliktsituationen erkennen und aufklären. Loyalität bedeutet, dass TranslatorInnen „nach bestem Wissen und Gewissen“²⁹ (Nord 2011:105) handeln, damit keiner der Kommunikationsbeteiligten benachteiligt ist (vgl. Nord 2011:105). Während Nord von einer Loyalität gegenüber den HandlungspartnerInnen spricht, Prunč dieses Konzept um die Loyalität gegenüber sich

²⁹ Zur Erinnerung: Der von GerichtsdolmetscherInnen zu leistende Eid lautet „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets **nach bestem Wissen und Gewissen** [hervorgehoben von A.M.] dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ (SDG §14)

selbst ergänzt (1997), fordert Witte zusätzlich ein loyales Verhalten gegenüber der Ausgangskultur (vgl. Witte 2000:153).

DolmetscherInnen sind jene Personen, die in einem Setting als einzige Personen mit beiden anwesenden Kulturen vertraut sind und tragen aus diesen Grund einen hohen Grad an Verantwortung gegenüber den anderen Kommunikationsbeteiligten, gegenüber sich selbst (Prunč 1997) und gegenüber der Ausgangskultur (Witte 2000). Aus diesem Grund kann an dieser Stelle behauptet werden, dass Kulturmittlung in notwendigen Fällen vorgenommen werden sollte, um so wie es Nord fordert, keinen der Kommunikationsbeteiligten zu benachteiligen, indem sie loyal handeln.

5.4. Skopos³⁰

Translation ist nicht die bloße Transkodierung von Wörtern und Sätzen aus einer Ausgangssprache in die Zielsprache, sondern eine komplexe Handlung, „in der jemand unter neuen funktionalen und kulturellen und sprachlichen Bedingungen in einer neuen Situation über einen Text [...] berichtet.“ (Reiß & Vermeer 1984:33) DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen müssen die unterschiedlichen menschlichen Verhaltensweisen kennen und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit skoposadäquat berücksichtigen bzw. müssen sie „die Kulturen kennen, in denen Texte jeweils verfaßt und rezipiert werden“ (Vermeer 1996:27) und bei ihrer Tätigkeit bedenken, dass „die Dominante aller Translation [...] deren Zweck [ist].“ (Reiß & Vermeer 1984:96) In der Skopostheorie (Reiß & Vermeer) ist Kultur der Schlüsselbegriff für Translation (vgl. Kadrić ³2009:15).

Der Skopos bestimmt die translatorische Handlung und er ist der Art und Weise, wie gedolmetscht wird, übergeordnet. Aus diesem Grund ist es wichtiger, dass der Translationsskopos erfüllt wird, als die Art und Weise, wie eine Dolmetschung bzw. Übersetzung durchgeführt wird (vgl. Reiß & Vermeer 1984:100f.). Für die Festlegung des Translationsskopos ist wiederum die Einschätzung der ZielrezipientInnen notwendig. Dafür bedarf es eines großen Wissens vonseiten der DolmetscherInnen über die Zielkultur (vgl. Reiß & Vermeer 1984:102f.).

³⁰ „Skopos beleuchtet Anlässe zu Veränderung. Skopos setzt Rahmen, klärt Bedingung des Tuns. Skopos zeigt den Weg, die Aufgabe. Skopos weist in eine Richtung.“ (Holz-Mänttari 2001:182)

Das Verhalten eines jeden Menschen ist durch Wertvorstellungen und Denkweisen geprägt. DolmetscherInnen, die über eine hohe Kulturkompetenz verfügen, können kulturspezifische Aspekte erkennen und verstehen. Wie DolmetscherInnen diese Aspekte „verarbeiten“, ist vom Skopos der Dolmetschung bzw. der Übersetzung abhängig (vgl. Kadrić ³2009:21). Der Skopos im Gerichtssaal liegt in der Herstellung erfolgreicher Kommunikation (vgl. Kadrić ³2009:26). Bei der Verwirklichung dieses Zieles müssen DolmetscherInnen jeweils selbst in Erwägung ziehen, ob eine zusätzliche Erläuterung von kulturell bedingten Verhaltensweisen und sprachlichen Begriffen notwendig ist. Dabei sollen DolmetscherInnen allerdings beachten, dass „die gerichtliche Dolmetschung immer verständigungsorientiert [ist].“ (Kadrić ³2009:46) Welche Translationsstrategie verwendet wird, ist immer vom Translationsskopos abhängig (vgl. Dizdar ²1999:105). Mit der Wahl der translatorischen Strategie streben DolmetscherInnen an, „das Fremde – sei es in kultureller, institutioneller oder fachlicher Hinsicht – für die Rezipientinnen und Rezipienten transparent zu machen.“ (Kadrić ³2009:46) Wie TranslatorInnen vorgehen, haben sie selbst zu entscheiden, wichtig dabei ist allerdings, dass sie sich ihrer Handlung bewusst sind und die sich daraus ergebenden Konsequenzen selbst tragen (vgl. Prunč ²2002:184).

Prunč unterscheidet zwischen dem impliziten und dem expliziten Skopos. Unter dem impliziten Skopos ist zu verstehen, dass TranslatorInnen loyal handeln, indem sie eine „Relation zwischen AT [Ausgangstext] und ZT [Zieltext] herzustellen haben, die in der gegebenen Translationssituation und in der gegebenen Translationskultur von den HandlungspartnerInnen erwartet wird.“ (Prunč 2000:61) In dem Fall, dass TranslatorInnen aufgrund der Situation den impliziten Skopos für das Erfüllen des Handlungszieles für inadäquat halten, ist diese „Änderung“ den anderen KommunikationsteilnehmerInnen mitzuteilen. Wenn Aspekte kommuniziert werden, die im Ausgangstext in dieser Weise nicht vorhanden waren oder diesbezüglich zusätzliche Erklärungen gegeben werden müssen, stellt es eine Abweichung vom impliziten Skopos dar und diese Abweichung nennt Prunč *expliziten Skopos* (vgl. Prunč 2000:62). Das folgende Beispiel von Pöllabauer soll einen expliziten Skopos einer Dolmetschung zeigen:

In interpreted asylum hearings, if the interpreters decided, with the consent of all the communicative parties, to resort more extensively to culture-sensitive explanations and to make a more concerted effort to balance power deficits by means of explanatory comments and conflict-

resolution strategies, they would be required to declare an explicit *Skopos* [im Original hervorgehoben]. (Pöllabauer 2006c:159)

Anhand dieses Zitates kann die Behauptung aufgestellt werden, dass kulturspezifische Erläuterungen der DolmetscherInnen als expliziter Skopos zu verstehen sind.

Der Skopos im Gerichtssaal liegt darin, zwischen allen Beteiligten eine erfolgreiche Kommunikation herzustellen und die gerichtliche Dolmetschung ist immer verständigungsorientiert. Die Aufgabe der DolmetscherInnen besteht darin, der fremdsprachigen Partei die Möglichkeit zu gewährleisten, alles zu verstehen und auch verstanden zu werden und „die in der Fremdsprache implizit enthaltenen Äußerungen zu liefern.“ (Kadrić ³2009:54) Dies lässt den Schluss zu, dass DolmetscherInnen zur Verwirklichung des Skopos eine Kulturmittlung vorzunehmen haben, wenn die Situation dies erfordert.

5.5. Ausbildung

Kulturkompetenz, Dolmetschkompetenz und all die oben genannten Faktoren, die dafür ausschlaggebend sein können, dass DolmetscherInnen eine Kulturmittlung ausüben, können nicht zum Einsatz kommen, wenn DolmetscherInnen über keine entsprechende Ausbildung verfügen, die sie dazu befähigt als ExpertInnen aufzutreten.

Aufgrund des hohen Sprachenbedarfs an Behörden können nicht immer DolmetscherInnen aus der Liste der gerichtlich zertifizierten und allgemein beeideten DolmetscherInnen beigezogen werden, weshalb viele DolmetscherInnen ad-hoc beeidigt werden. Dabei handelt es sich meistens um LaiendolmetscherInnen, die keine universitäre Ausbildung absolviert haben (vgl. Pöllabauer 2005) und somit auch über keine translatorische Kompetenz verfügen. Es gibt nichtsdestotrotz auch in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen, DolmetscherInnen die über keine universitäre DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnenausbildung verfügen. Dies führt dazu, dass sie nicht immer das notwendige Sprach- und Kulturwissen besitzen.

Mit einer entsprechenden universitären Ausbildung könnten BehördendolmetscherInnen sich den Herausforderungen ihrer Dolmetschtätigkeit besser stellen und pro-

fessioneller damit umgehen. Kadrić weist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit einer universitären Ausbildung von DolmetscherInnen hin, im Rahmen derer vor allem die Bedeutung von Sprache und Kultur unterstrichen wird, „wobei besonderes Augenmerk der Kulturspezifität von kommunikativen Verhalten, der kulturellen Selbst- und Fremderfahrung sowie der interkulturellen Kommunikation zu schenken wäre.“ (Kadrić³2009:221f.) Ammann geht ebenso auf die Wichtigkeit der Ausbildung von DolmetscherInnen ein, wobei sie den Erwerb der Kenntnisse der Arbeitskulturen unterstreicht, da diese zu den Grundlagen jeglicher translatorischen Tätigkeit zählen (vgl. Ammann⁴1995:81).

Da es sich aber beim Übersetzer- oder Dolmetschstudium um kein Sprachstudium handelt, da DolmetscherInnen im Beruf mit viel mehr als nur Sprache zu tun haben (vgl. Ammann⁴1995:19), sehen die meisten Universitäten Lehrveranstaltungen zum Thema Landeskunde und Kulturkunde vor (vgl. Ammann⁴1995:81). So ist dies auch auf den österreichischen Universitäten der Fall, die Lehrveranstaltungen zum Erwerb der Kulturkompetenz anbieten³¹. Eine kulturspezifische Ausbildung der DolmetscherInnen verhilft ihnen dazu, Kulturunterschiede zu erkennen und diese den anderen Parteien auch bewusstzumachen, um das gegenseitige Verstehen der Kommunikationsbeteiligten zu fördern (vgl. Löwe 2002:159).

Im Rahmen der Ausbildung ist nicht nur die Kulturkompetenz von Bedeutung. Auch die Dolmetschkompetenz muss erworben werden, denn ohne diese, können DolmetscherInnen nicht professionell handeln. Das Schlüsselwort Professionalität führt wiederum zur Berufsethik, welche unter anderem als Richtschnur für die Tätigkeit der DolmetscherInnen dienen soll (vgl. Driesen & Peterson 2011:116). Manche DolmetscherInnen ohne eine entsprechende Ausbildung werden ihr Verhalten bzw. ihre Tätigkeit nicht nach den berufsethischen Prinzipien richten. Dies wäre aber vor allem in behördlichen Settings wichtig. Kalina fordert in diesem Sinne, dass Berufsethik unbedingt ein integrierter Bestandteil der Ausbildung wird (vgl. Kalina 2001:62). Es wäre von großer Bedeutung, dass die „Dimension der interkulturellen Mittlung, aber auch die der Mittlung in hierarchisch bestimmten Kommunikationssituationen (KommunikationsteilnehmerInnen mit unterschiedlichem sozialen Status) und die Kulturunterschiede

³¹ Nähere Informationen diesbezüglich sind in den jeweiligen Curricula der translationswissenschaftlichen Universitäten in Innsbruck, Graz und Wien zu finden.

beim Verhalten in solchen Situationen [...] in die relevanten Ausbildungsangebote [integriert werden].“ (Kalina 2001:61)

Im Rahmen der Ausbildung kann auch das professionelle Rollenbild der DolmetscherInnen sowohl aus beruflicher als auch dolmetschwissenschaftlicher Perspektive behandelt werden, um die Pflichten und die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kommunikation zu lernen (vgl. Kadrić 1999:108). Ein festgelegtes professionelles Rollenbild würde zu einem größeren Verständnis aller Beteiligten über die Tätigkeit und Möglichkeiten der DolmetscherInnen führen.

Im Rahmen einer translationswissenschaftlichen Ausbildung wird zudem Theorie vermittelt. Theorie bedeutet Professionalität, die DolmetscherInnen wiederum dazu verhilft, nicht nur in bestimmten Situationen richtig zu handeln, sondern auch den Gesamtrahmen zu begreifen (vgl. Ammann ⁴1995:29) und DolmetscherInnen können sich mit Hilfe von theoretischem Wissen professionell in ein Berufsfeld einarbeiten und werden dadurch nicht nur zu ExpertInnen für Translation, sondern tragen „auch zur Translationskultur bei.“ (Löwe 2002:160)

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass es entscheidende Faktoren für die Ausübung einer Kulturmittlung gibt. Diese rechtlichen und dolmetschwissenschaftlichen Aspekte können oder sollten DolmetscherInnen dazu veranlassen, in notwendigen Fällen, eine Kulturmittlung vorzunehmen. So wäre es aus rechtlicher Sicht die Wahrung des rechtlichen Gehörs und die Gewährleistung eines fairen Verfahrens und aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht der Berufsethos (vor allem die Vollständigkeit und Neutralität), die Loyalität der DolmetscherInnen gegenüber allen Kommunikationsbeteiligten, sich selbst und der Ausgangskultur, der Skopos – der im Gerichtssaal in der Herstellung erfolgreicher Kommunikation besteht – und letztendlich die Ausbildung der GerichtsdolmetscherInnen. Im Rahmen der Ausbildung erlernen Studierende den theoretischen Rahmen für ihre spätere Dolmetschtätigkeit, ihre Kulturkompetenz wird gefestigt und ein Bewusstsein für die Wichtigkeit von Kulturmittlung wird geschaffen.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Der Gegenstand der vorliegenden Arbeit war die Sachverständigentätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen unter besonderer Berücksichtigung der Kulturmittlung. Eines der Ziele dieser Arbeit war es, vor allem die dolmetschwissenschaftliche Literatur zu diesem Thema zu untersuchen und die unterschiedlichen Auffassungen diesbezüglich darzustellen. Dabei wurde festgestellt, dass die Ansichten variieren und Kulturmittlung als auch sachverständige Kulturmittlung zum Teil umstritten ist. Im europäischen Raum ist das Bewusstsein über die Wichtigkeit einer Kulturmittlung im Vergleich zum anglo-amerikanischen Raum größer.

Bei der Untersuchung des zur Verfügung stehenden Analysematerials für den empirischen Teil wurde in sehr wenigen Fällen eine Kulturmittlung vorgenommen. Aus diesem Grund konnte sehr selten eine sachverständige Kulturmittlung festgestellt werden, obwohl diese in manchen Fällen für die Verfahren von großer Bedeutung hätte sein können. Dies bedeutet aber nicht, dass Kulturmittlung nicht stattfindet, weil sie nicht von Bedeutung ist. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass noch kein ausreichendes Bewusstsein über die zusätzliche Funktion der DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen herrscht, weder bei den BehördenvertreterInnen, noch bei einigen der DolmetscherInnen selbst. Dies ist ein Zeichen dafür, dass „vielmehr eine ‚Sensibilisierung‘ für die generelle Problematik interkultureller Kommunikation [erforderlich wäre], so daß die Notwendigkeit translatorischer Kulturkompetenz erkannt werden könnte. Ist dies einmal geschehen, wird man eine entsprechende Kompetenz vom Translator auf der einen Seite erwarten und ihm auf der anderen Seite die mit dieser Kompetenz verbundenen Verantwortungen zugestehen.“ (Witte 1987:132)

Ein weiteres Ziel dieser Arbeit war, herauszufinden, welche Faktoren dafür entscheidend sein könnten, dass DolmetscherInnen eine Kulturmittlung vornehmen. Dafür wurde vor allem die dolmetschwissenschaftliche Theorie als Grundlage untersucht. Hierfür wurden viele Faktoren gefunden, welche DolmetscherInnen dazu veranlassen sollten, eine Kulturmittlung durchzuführen: der Skopos, die berufsethischen Prinzipien, die Loyalität der DolmetscherInnen und auch der Gleichheitsgrundsatz bzw. die Gewährleistung eines fairen Verfahrens sowie die Ausbildung der GerichtsdolmetscherInnen.

DolmetscherInnen und Sachverständige haben einerseits vieles gemeinsam, andererseits unterscheiden sie sich in vielem. „In weitem Sinne ermöglichen beide ein „Verstehen““ (Lankisch 2004:70) und sind ExpertInnen auf ihrem Gebiet, welche aufgrund ihres Sach- und Fachwissens von Behörden bestellt werden. Nichtsdestotrotz sind DolmetscherInnen aus rechtlicher Sicht keine Sachverständige, da sie nicht als Beweismittel genannt werden und im „Regelfall“ keinen Prozessstoff liefern, so wie es Sachverständige tun. Auch wenn DolmetscherInnen aus rechtlicher Sicht nicht als Sachverständige gesehen werden (wobei viele rechtliche Grundlagen der Sachverständigen analog für DolmetscherInnen aufgrund fehlender Auseinandersetzung mit dem Beruf der DolmetscherInnen anzuwenden sind), können diese fallweise eine Sachverständigentätigkeit ausführen, indem sie mit ihrem kulturellen ExpertInnenwissen dazu beitragen, dass kulturell bedingte Verhaltensweisen, Normen und Begriffe allen Verfahrensbeteiligten näher erläutert werden, um das Gesamtziel im Gerichtssaal, nämlich die Gewährleistung einer erfolgreichen Kommunikation, verwirklichen zu können. Sie können mit ihrer sachverständigen Kulturmittlung erheblichen Einfluss auf das Verfahren nehmen und somit auch den Ausgang des Verfahrens beeinflussen, sowohl in Gerichtsverfahren als auch in asylrechtlichen Einvernahmen, weshalb sie in einigen Fällen von wesentlicher Bedeutung ist.

Bibliographie

- Ammann, Margret (⁴1995) *Kommunikation und Kultur. Dolmetschen und Übersetzen heute. Eine Einführung für Studierende*. Frankfurt am Main: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Andres, Dörte (2009) „Dolmetschen und Macht.“ In: B. Ahrens, L. Černý, M. Krein-Kühle & M. Schreiber (Hg.) *Translationswissenschaftliches Kolloquium I*. (FASK Publikationen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim Reihe A 50). Frankfurt am Main: Peter Lang, 123-143.
- Attlmayr, Martin (2006) „Der private Sachverständige.“ In: M. Attlmayr et al. (Hg.) *Handbuch des Sachverständigenrechts*. Wien: Springer, 125-132.
- Balaei, Hafez (2004) *Notwendigkeit der Professionalisierung von Dolmetschern im Justizwesen*. Hamburg: Kovač.
- Berk-Seligson (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Best, Joanna & Kalina, Sylvia (Hg.) (2002) *Übersetzen und Dolmetschen – eine Orientierungshilfe*. Tübingen: Francke.
- Broszinsky-Schwabe, Edith (2011) *Interkulturelle Kommunikation: Missverständnisse – Verständigung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Cebulla, Manuel (2007) *Strafmittlerstrafrecht: die strafrechtliche Verantwortung der Dolmetscher und Übersetzer*. Berlin: wvb.
- Der Standard. Moldau will gegen Russland keinen NATO-Beitritt. <http://derstandard.at/2000008719631/Moldau-will-wegen-Russland-keinen-Nato-Beitritt> (11.07.2017)
- Diemath, Hans Erich & Grabner, Kurt & Kopetzki, Christian & Zahl, Johannes (Hg.) (⁵2008) *Das ärztliche Gutachten*. Wien: Verlagshaus der Ärzte.
- Dienst, Heribert (1984) „Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?“ In: *Der Sachverständige* 1, 2-9.
- Dizdar, Dilek (²2006) „Skopostheorie.“ In: M. Snell-Hornby et al. (Hg.), 104-107.
- Dokalik, Dietmar & Weber, Martin (³2014) *Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher. SDG, GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften. Mit Materialien, Anmerkungen, Jusikatur, Erlässen, Standesregeln und Empfehlungen*. Wien: Linde.

- Driesen, Christiane & Peterson, Haimo-Andreas (2011) *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und –fertigkeiten*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Driesen, Christiane J. (2002) „Gerichtsdolmetschen – Praxis und Problematik.“ In: J. Best & S. Kalina (Hg.), 303-306.
- Driesen, Christiane J. (²2006) „Gerichtsdolmetschen.“ In: M. Snell-Hornby et al. (Hg.), 312-316.
- Duden „Berufsethos“. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Berufsethos> (30.06.2017).
- Duden „Oxymoron“. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Oxymoron> (07.07.2017).
- Edwards, Alicia B. (1995) *The Practice of Court Interpreting*. Amsterdam: Benjamins.
- Elhenický, Richard & Mayer, Daniel & Stuefer, Alexia (2014) *Der Sachverständige im Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Eine praktische Einführung*. Wien: Verlag Österreich.
- Fenton, Sabine (1997) „The Role of the Interpreter in the Adversarial Courtroom.“ In: S. Carr et al. (eds), 29-35.
- Fischer, Suzanne (2011) „Interkulturelle Kommunikation anhand eines Fallbeispiels aus dem Bereich des Community Interpreting – Ein Erfahrungsbericht zu den Herausforderungen des Polizeidolmetschens.“ In: W. Baur & A. Lindemann (Hg.) *Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler. Tagungsband des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages. Hannover, 25./26. März 2011*, 87-93.
- Göhring, Heinz (²2006) „Interkulturelle Kommunikation.“ In: M. Snell-Hornby et al. (Hg.), 113-115.
- Göhring, Heinz (2007) *Interkulturelle Kommunikation: Anregungen für Sprach- und Kulturmittler*. Herausgegeben von Andreas Kellertat. Tübingen: Stauffenberg.
- González, Roseann D. & Vasquez, Victoria F. & Mikkelsen, Holly (1991) *Fundamentals of Court Interpretation*. Durham: Carolina Academia Press.
- Hale, Sandra B. (2004) *The Discourse of Court Interpreting*. Amsterdam: Benjamins.
- Happacher Brezinka, Esther (2006) „Anerkennung von fachlichen Qualifikationen.“ In: M. Atlmayr & T. E. Walzel von Wiesentreu (Hg.) *Handbuch des Sachverständigenrechts. Praxisleitfaden für das Verwaltungsverfahren*. Wien/New York: Springer, 20-36.
- Holz-Mänttari, Justa (2001) „Skopos und Freiheit im translatorischen Handeln.“ In: *TextconText*, 181-196.
- Jessnitzer, Kurt (⁴1973) *Der gerichtliche Sachverständige*. Köln: Heymann.

- Jessnitzer, Kurt (1982) *Dolmetscher. Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs und Verwaltungsverfahren*. Köln: Heymann.
- Judicial Council of California (2012) Professional Standards for and Ethics for California Court Interpreters. <http://www.courts.ca.gov/documents/CIP-Ethics-Manual.pdf>. (27.06.2017).
- Kadrić, Mira (1999) „Für ein Recht auf ausgebildete GerichtsdolmetscherInnen: Zur Notwendigkeit und möglichen Gestalt eines Curriculums.“ In: *Der Gerichtsdolmetscher*. Sonderheft, 106-112.
- Kadrić, Mira (2001) „Translationskultur im Gerichtssaal: Fremdbestimmtes versus funktionales Handeln im Rahmen des Prozessrechts.“ In: G. Hebenstreit (Hg.) *Grenzen erfahren – sichtbar machen – überschreiten. Festschrift für Erich Prunč zum 60. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 323-339.
- Kadrić, Mira (2008) *Dialog als Prinzip: Dolmetschen, Didaktik und Praxis im Kontext empirischer Forschung*. Universität Wien: Habilitation.
- Kadrić, Mira (³2009) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Kadrić, Mira (2011) *Dialog als Prinzip: Für eine emanzipatorische Praxis und Didaktik des Dolmetschens*. Tübingen: Narr.
- Kalina, Sylvia (1998) *Strategische Prozesse beim Dolmetschen. Theoretische Grundlagen, empirische Fallstudien, didaktische Konsequenzen*. Tübingen: Narr.
- Kalina, Sylvia (2001): „Zur Professionalisierung beim Dolmetschen – Vorschläge für Forschung und Lehre.“ In: Andreas F. Kelletat et al. (2001) (Hg.) *Dolmetschen: Beiträge aus Forschung, Lehre und Praxis*. Frankfurt am Main/Wien: Lang, 51-64.
- Kallee, Albert (1911) *Der Uebersetzer im Strafprozess*. Inaugural-Dissertation. Breslau: Schletter'sche Buchhandlung.
- Kelly, Arlene M. (2000) „Cultural Parameters for Interpreters in the Courtroom.“ In: Roberts et al. (ed.) *The Critical Link 2: interpreters in the community: selected papers from the Second International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Settings, Vancouver, BC, Canada, 19-23 May 1998*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 131-148.
- Knapp, Karlfried & Knapp-Potthoff, Annelie (1984) „Sprachmittlertätigkeit in der interkulturellen Kommunikation“ In: J. Rehbein (Hg.) *Interkulturelle Kommunikation*. Tübingen: Narr, 450-463.
- Kolb, Waltraud & Pöchhacker, Franz (2008) „Interpreting in Asylum Appeal Hearings: Roles and Norms Revisited.“ In: D. Russell & S. Hale (eds) *Interpreting in Legal Settings*. Washington DC: Gallaudet Univ. Press, 26-50.

- Krammer, Harald (1990) *Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit*. Wien: Orac.
- Krammer, Harald (2012) „Zur Beweiskraft des Sachverständigenbeweises – Möglichkeiten und Grenzen richterlicher Überprüfung.“ In: M. Rant (Hg.) *Sachverständige in Österreich: Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen*. Wien: Hauptverband der Allgemein Beeideten und Gerichtlich Zertifizierten Sachverständigen Österreichs 267-283.
- Krammer, Harald (2015) „Zum Zertifizierungsverfahren – Dokumentation der Prüfungsschritte.“ In: *Der Sachverständige* 2015:4, 217-222.
- Krammer, Harald & Schiller, Jürgen & Schmidt, Alexander & Tanczos, Alfred (2012) *Sachverständige und ihre Gutachten. Handbuch für die Praxis*. Wien: Manz.
- Kröll, Wolfgang (2013) „Die Erstellung eines Sachverständigengutachtens.“ In: W. Kröll et al. (Hg.) *Der medizinische Sachverständige: Rechtsgrundlagen und Beispiele guter Praxis medizinischer und pflegerischer Sachverständigengutachten*. Wien/Graz: NWV, 37-53.
- Lankisch, Birgit (2004) *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Löwe, Barbara (2002) „Translatorische Kulturkompetenz: Inhalte – Erwerb – Besonderheiten.“ In: J. Best & S. Kalina (Hg.), 148-162.
- Maleczky, Oskar (⁵2008) „Der Gebührenanspruch des medizinischen Sachverständigen.“ In: H. E. Diemath et al. (Hg.), 25-33.
- Maletzke, Gerhard (1996) *Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Menzel, Peter A. (1999) „Ethnologische Begutachtung im Strafverfahren: Anmerkung zum Beitrag von Christiano Giordano.“ In: W. Bilsky (Hg.) *MschKrim* Sonderheft, 45-49.
- Mikkelsen, Holly (1998) „Towards a redefinition of the role of the court interpreter.“ In: *Interpreting* 3/1, 21-45.
- Mikkelsen, Holly (1999) „Verbatim Interpretation: An Oxymoron.“ <https://acebo.myshopify.com/pages/verbatim-interpretation-an-oxymoron> (11.07.2017).
- Mikkelsen, Holly (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.
- Morris, Ruth (1995) „The Moral Dilemmas of Court Interpreting.“ In: *The Translator* 1/1, 25-46.

- NCIHC (National Council on Interpreting in Health Care) (2004) „A National Code of Ethics for Interpreters in Health Care“. <http://www.ncihc.org/assets/documents/publications/NCIHC%20National%20Code%20of%20Ethics.pdf> . (28.05.2017)
- Niska, Helge (1995) „Just Interpreting: Role Conflicts and Discourse Types in Court Interpreting.“ In: M. Morris (ed.). *Translation and the Law* (ATA Monograph Series VIII). Amsterdam: Benjamins, 293-316.
- Nord, Christiane (1993). *Einführung in das funktionale Übersetzen*. Tübingen: Franke.
- Nord, Christiane (2011) *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität. Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens*. Tübingen: Frank & Timme.
- ÖVGD (2017) „Was tut ein Gerichtsdolmetscher.“ <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/was-tut-ein-gerichtsdolmetscher>. (27.06.2017).
- Österreichisches Bundesministerium für Inneres *et al.* (Hg.) (2006) *Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren*. Wien.
- Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen: konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg-Verlag.
- Pöllabauer, Sonja (²2002) „Community Interpreting. Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren.“ In: I. Kurz & A. Moisl (Hg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher: Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Univ.-Verlag, 196-205.
- Pöllabauer, Sonja & Schumacher, Sebastian (2004) „Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren.“ In: *migraLex* 14/1, 20-28.
- Pöllabauer, Sonja (2005) *“I don’t understand your English, Miss“. Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Pöllabauer, Sonja (2006a) Rolle von Dolmetscherinnen. In: BM.I (Hg.), 41-43.
- Pöllabauer, Sonja (2006b) Berufsethische Prinzipien. In: BM.I (Hg.), 44-52.
- Pöllabauer, Sonja (2006c) „“Translation Culture“ in interpreted asylum hearings“ In: A. Pym (ed.) *Sociocultural aspects of translating and interpreting*. Amsterdam: Benjamin, 151-163.
- Prunč, Erich (1997) „Translationskultur (Versuch einer konstruktiven Kritik des transitorischen Handelns).“ In: *TexTconText* 11, 99-127.
- Prunč, Erich (2000) „Vom Translationsbiedermeier zur Cyber-translation.“ In: *TexTconText*, 3-75.

- Prunč, Erich (²2002) *Einführung in die Translationswissenschaft. 1. Orientierungsrahmen*. Graz: Selbstverlag. Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft.
- Prunč, Erich. (2007) *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft: von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.
- Reiß, Katharina & Vermeer, Hans J. (1984) *Grundlegung einer allgemeinen Translationsstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Rienzner, Martina (2015) „Dolmetscherinnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation.“ In: UNHCR (Hg.), 148-165.
- Schauersberg, Dominik (1962) *Leitfaden für Sachverständige*. Graz: Selbstverlag.
- Snell-Hornby, Mary & Hönl, Hans G. & Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (²2006) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenberg.
- Springer, Christine (1999) „Rechtslage und Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich.“ In: *Der Gerichtsdolmetscher. Sonderheft*, 84-87.
- Springer, Christine (2002) „Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich“ In: I. Kurz & A. Moisl (Hg.), 171-176.
- UNHCR (Hg.) (2015) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner Verlag.
- Vermeer, Hans J. (1986) „Übersetzen als kultureller Transfer“ In: M. Snell-Hornby (Hg.) *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung: zur Integrierung von Theorie und Praxis*. Tübingen: Francke, 30-53.
- Vermeer, Hans J. (²1990) *Skopos und Translationsauftrag – Aufsätze*. Heidelberg: Abt. Allg. Übersetzungs- und Dolmetschwiss. des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg
- Vermeer, Hans J. (1996) „Die Welt, in der wir übersetzen. Drei translatologische Überlegungen zu Realität, Vergleich und Prozeß.“ Heidelberg: *TexTconTexT*.
- Witte, Heidrun (1987) „Translatorausbildung: Textanalyse und Textproduktion – Übungen zum translationsbezogenen Umgang mit Texten am Beispiel der Grundsprache (hier: Deutsch).“ In: *TexTconTexT*, 227-241.
- Witte, Heidrun (2000) *Die Kulturkompetenz des Translators. Begriffliche Grundlegung und Didaktisierung*. Tübingen: Stauffenberg.
- Witte, Heidrun (²2006). „Die Rolle der Kulturkompetenz.“ In: M. Snell-Hornby et al. (Hg.), 345- 348.

Anhang

Anhang 1:

Transkriptionskopf

Projekt: Seminar Dolmetschwissenschaft, Sommersemester 2014

Kennwort/Hinweise: Video xy audio 140602_003

Aufnahmedatum: 12.06.2014

Ort der Aufnahme: Zentrum für Translationswissenschaft, Seminarraum 3

Dauer der gesamten Aufnahme: 19:13 , in diesem Dokument transkribiert: 00:00 bis 19:13

Name der Transkribierenden: Alice-Stefana Moldovan

Situation: Rollenspiel einer Asylanhörung. Im Raum befinden sich die drei Teilnehmerinnen am Rollenspiel, die an einem Tisch in der Mitte des Raumes sitzen, und drei andere Studierende, die dem Rollenspiel folgen.

Teilnehmende: AW (Asylwerberin), B (Beamtin), D1 (Dolmetscher*in)

Pausen:

- (.) Mikropause
- (-), (--), (---) kurze, mittlere und längere geschätzte Pausen von ca. 0.25 – 0.75 Sek. Dauer; bis zur Pausendauer von ca. 1 Sek.
- (2.0) geschätzte Pause in Sekunden (Angabe mit einer Stelle hinter dem Punkt); ab Pausendauer von ca. 1 Sek.

Dehnung

- :, ::, ::: je nach Länge der Dehnung, z.B.: „so:“ oder „so::“, „un::d“, etc.

Verzögerungssignale

- äh, öh, etc Verzögerungssignal, sog. „gefüllte Pause“

[...] Überlappungen und Simultansprechen

= schneller, unmittelbarer Anschluss neuer Turns oder Einheiten

akZENT Großbuchstaben für die Akzentdarstellung

((...)) nonverbale Handlungen und Ereignisse

<<...>>.. Interpretierende Kommentare

(...) unverständliche Passage

(.../...) vermuteter Wortlaut, nicht sicher rekonstruierbar

Tonhöhenbewegung und Einheitsende

?	hoch steigend
'	mittel steigend
-	gleichbleibend
;	mittel fallend
.	tief fallend

- 01 B: () alice moldovan (.) u::nd äh ich werde heute dieses
02 asylverfahren (.) durchführen und ich werde ihnen jetzt
03 einige:: wichtige fragen stellen u:nd anhand (.) dieser
04 antworten wird dann entschieden ob ihnen asyl gewährt wird
05 oder nicht
- 06 D1: mhm. bună ziua aş dori să mă prezint, mă numesc alice
07 moldovean, sunt judecătorul (.) la acest proces şi: (--)
08 vă voi pune câteva întrebări ăă şi la: sfârşit se va:
09 decide dacă vi se va ă acorda ăă (2.0) dreptul de a (---)
10 sta î:n (-) această ţară şi a ă <<seufzen>boah> de a (--)
11 rămâne aici
- 12 B: sonst? gut. dann fang ich gleich mal mi:t folgender frage
13 an. also ich möchte, dass sie sich vorstellen, name u:nd
14 geburtsdatum und religion.
- 15 D1: deci încep cu: äh prima întrebare äh ci anume ă v-aş ă
16 ruga să vă prezentaţi adică să vă spuneţi numele,
17 data de naştere ă şi unde (-) ă sunteţi (--)
18 domiciliat (2:0) tă
- 19 A: bun. bună ziua, deci mă numesc maria popescu (--) şi m-am
20 născut în data de întâi iulie 1983, am 31 de ani. (--) m-
21 aţi întrebat unde sunt domiciliată, sunt domiciliată în
22 (5) municipiul bălţi republica moldova şi locuiesc
23 acolo de (.) 20 de ani
- 24 D1: .h guten tag, ich heiße maria popescu ich bin am 1. Juli
25 1983 geboren, ich bin also 31 jahre alt .h äh ich bin in
26 äh ich wohne derzeit in ciclu bălţi in der republik moldau
27 (-) u:nd bin seit 20 jahren hier. v-aţi născut (--) în
28 ciclul bălţi republica moldova şi?
- 29 AW: nu, nu m-am născut în floreşti (--) este un un sat în
30 apropierea municipiului bălţi dar sunt domiciliată în

31 bălți

32 D1: ich wohne eigentlich in einem DORF das florești heißt in

33 in kreis bălți und so heißt der kreis wo äh ich wohne

34 B: also habe ich das richtig verstanden, si::e äh, wo lebt

35 sie jetzt nochmal genau? Könnten sie sie das nochmal

36 fragen?

37 D1: unde locuiți acum?

38 AW: în bălți

39 D1: in bălți

40 B: ok und seit wie vielen jahren lebt sie jetzt dort?

41 D1: hm și ă de câți ani locuiți acolo?

42 AW: de 20 de ani

43 D1: seit 20 jahren

44 B: und davor hat sie wo: gelebt?

45 D1: și în..înainte ați trăit unde?

46 AW: înainte am trăit în florești

47 D1: und vorher habe ich in florești (-) gelebt

48 B: äh na gut äh (.) die staatsangehörigkeit ist

49 welche?

50 D1: ă naționalitatea dumneavoastră ă care ă e..este?

51 AW: moldovenească din republică

52 D1: ah ich komme aus der republik moldau

53 AW: mh, ok, ä::h und jetzt einige fragen zur famili:e. hat sie

54 noch familienangehörige:, falls ja welCHE?

55 D1: ă (.) mai aveți ă (--) familie: undeva?

56 AW: mai am dar nu așa nu am nu prea am contact cu

57 familia mea. mai trăiește mama încă mai e în florești și

58 mai am un frate care este plecat în în în rusia.

59 D1: also ich habe nicht äh meine meine familie, meine mutter

60 ist noch am leben äh sie wohnt noch in florești und mein

61 bruder wohnt in russland.

62 B: mhm, ä:hm, seit wann lebt der bruder in russland und vor

63 allem WIESO?

64 D1: de când trăiește (.) fratele dumneavoastră în rusia și de

65 CE?

66 AW: fratele meu trăiește deja de (2:9) puh <<murmeln>()> o

67 mie nouă sute nouăzecișiopt, de 16 ani trăiește în rusia

68 (2.0) și a plecat pentru că nu găsea de lucru la noi și
69 a trebuit să plece n-a n-a avut încotro.

70 D1: hm, mein bruder lebt seit hm 1998, das heißt (.) seit
71 jetzt 16 jahren in russland, weil er hat keine arbeit bei
72 uns gefunden, also er konnte nicht anders.

73 B: also, aber hat er dann dort äh auch asyl beantragt oder
74 einfach normal ist er emigriert?

75 D1: fratele dumneavoastră a cerut ă dreptul de azil acolo sau
76 pur și simplu a plecat?

77 AW: pur și simplu a plecat

78 D1: er ist einfach hm dort hingegangen

79 B: hm, ok, äh gehören sie zu einem bestimmten STAmM bzw zu
80 einer bestimmten volksGRUPPE?

81 D1: ă faceți parte de o anumit un anumit grup (2:0) particular
82 un trib un (--) grup etnic?

83 AW: acuma nu, adică m-am născut acolo sunt ca majoritatea
84 oamenilor, sunt (2:0) molodovenască

85 D1: naja ich bin eben von dort, ich bin wie die meisten die
86 dort leben, ich bin äh moldauerin

87 B: äh, haben sie personalpapiere hier? ob kann sie welche
88 vorweisen?

89 D1: aveți acte cu dumneavoastră, aveți ceva de ă ceva de
90 arătat?

91 AW: când am plecat aveam aveam eu ceva la mine dar știți
92 locuiesc în gara de vest aici la viena și mi l-a furat,
93 mi-au furat poșeta într-o noapte

94 D1: mhm, ja ich hatte, ich hatte welche aber wissen sie, ich
95 lebe jetzt beim wet westbahnhof und in einer nacht hat man
96 sie mir geklaut

97 B: und wenn ich fragen darf was waren das für
98 personalpapiere, also war das ein pass war das einfach
99 e:in personalAUSweis, ein normaler?

100 D1: ă și care au fost actele furate? A fost un pașaport ă
101 fost un (4) ((schnipsen)) un buletin?=
101 AW: = da =

102 D1: = ce a fost?

103 AW: păi nu am pașaport, nu am avut niciodată pașaport, a fost
104 un act de identitate normal, u:n buletin

105 D1: es war kein äh pass, ich hatte nie einen pass äh es war
 106 ein ganz normales ausweispapier, ein äh PERSONALausweis
 107 B: ok und jetzt weil si::e erwähnt hat, dass sie am
 108 westbahnhof lebt äh (---) einfach auf der straße (--) oder
 109 hat sie eine UNTERkunft?
 110 D1: ă ați menționat că locuiți acum la gara de vest ă unde
 111 (.) locuiți (.) unde trăiți, ă pe stradă sau aveți ă aveți
 112 o casă?
 113 AW: mi-ar plăcea să am o casă, nu am o casă, trăiesc (--) pe
 114 unde apuc, pe stradă, da
 115 D1: ich hätte gerne eine eine unterkunft äh aber also das
 116 würde
 117 mir gefallen aber ich lebe auf der straße
 118 B: na gut, ä:h, hatte sie bereits ein aufenthaltsdokument
 119 bzw. ein visum für österreich bzw. für ein ein anderes
 118 europäisches land?
 120 D1: hm [ați]
 121 B: [oder] hat sie jemals die republik moldau VERLASSEN?
 122 D1: soll ich zuerst die frage äh stellen ob sie die republik
 123 moldau verlassen hat?
 124 B: (--) ja könne sie und dann können ()
 125 D1: ați ă părăsit ă țara dumneavoastră vreodată (--) înainte?
 126 AW: nu
 127 D1: nein
 128 B: nein (4.0) gut, ä:h hat die asylwerberin KINDer?
 129 D1: aveți copii?
 130 AW: nu, NU
 131 D1: nein
 132 B: nein, ä:h ist sie verheiratet, war sie jemals verheiratet
 133 D1: sunteți ă căsătorit (--) ă sau ați fost vreodată
 134 căsătorită?
 135 AW: acuma (--) căsătorită cu acte ni:ciodată
 136 D1: äh nicht mit äh offiziellen dokumenten
 137 B: hm, wie geht das inoffiziell?
 138 D1: cum adică (2.0) nu cu acte?
 139 AW: păi știți e mai complicat mai complicată situația
 140 mea, (---) nu (--) este posibil cu acte
 141 D1: wissen sie, die siutation ist etwas kompliziert, es geht

142 nicht mit (.) dokumenten

143 B: (---) das ergibt keinen sinn, ist das dann so wie wenn man

144 kind ist und plötzlich hochzeit spielt und zuhause wird

145 man verheiratet oder?

146 D1: dar nu are ni niciun sens, niciun rost äh cum

147 funcționează? E ca și cum jucați ă:: jucați (2.0) ca și

148 cum jucați căsătorie la copii sau (.) cum funcționează?

149 A: știți nu vă cunosc deloc, este prima oară când vă văd. POT

150 să am încredere în dumneavoastră?

151 D1: DA, doar traduc ceea ce spuneți și ce spune

152 judecătorul

153 AW: eu nu sunt ca toată lumea să știți ((zögern)) () (--)

154 nu eram nu eram așa cum e normal și nu of

155 D1: ((husten)) die asylwerberin hat mich gefragt ob sie mir

156 vertrauen kann, ich hab ihr äh mitgeteilt, dass ich nur

157 DAS WIEDERgebe was sie sagen

158 B: = mhm =

159 D1: = und was sie auch sagt und sie hat noch gesagt, dass sie

160 äh nicht wie wie andere ist und dass sie äh ihre situation

161 sehr angespannt ist.

162 B: ich glaube wir alle sind irgendwie anders aber kann sie

163 das genauer also präzisieren was äh WIE anders sie ist

164 D1: ă vă cred dar poate puteți să preciza ce ce vreți să

165 spuneți

166 AW: păi o să încerc. eu (2:0) trăiam (---) când încă eram în

167 bălți cu (---) <<seufzen>oooo> o femeie

168 D1: ja, ich werde es äh versuchen, äh ich habe in äh bălți mit

169 einer frau zusammengelebt

170 B: also sie ist HOMOsexuell?

171 D1: deci sunteți homosexuală?

172 B: <<lachen> ja oder nein>

173 D1: da sau nu?

174 AW: da

175 D1: ja

176 B: und das ist das äh also IN DER hinischt ist sie anders und

177 DAS war's?

178 D1: asta înseamnă de a fi (.) diferită?

179 AW: da păi așa îmi spunea toată lumea și chiar nu nu se purtau
180 (--) cu (--) prietenie cu noi cum se purtau cu ceilalți,
181 se purtau urât și nu nu ne acceptau (.) deloc (--) și
182 chiar am fost (.) amenințate de nenumerate ori că o să ne
183 omoare că chiar ne băteau când ne prindeau, locuiam la
184 marginea ORAȘului lângă groape de gunoi că altundeva nu nu
185 nu eram primite și (--) da și (--) nici nu vroiam să mă
186 întorc la mama să îi creez probleme că noah <<winseln>
187 știți cum e>
188 D1: mhm, äh ja das ist das was alle äh uns gesagt haben und
189 sie haben sich äh sehr schlecht uns gegenüber verhalten
190 und haben uns nicht akzeptiert wie wir sind, sie haben uns
191 sogar mit dem tod BEDroht, sie haben uns GESchlagen, wir
192 mussten am rand der stadt neben einem bü müllberg äh leben
193 und wir waren dort nicht willkommen äh ich kann auch nicht
194 zu meiner mutter zurück, äh sie wissen wie das ist.
195 B: gut, dann: stellen sich jetzt andere fragen und zwar
196 erstens: WUSSTE die mutter davon, dass sie homosexuell
197 ist?
198 D1: hm, bine atunci trecem la alte întrebări, ă în primul rând
199 ă mama dumneavoastră șTIA că sunteți homosexuală?
200 AW: mama nu știa pentru că (---) nu ar fi acceptat asta
201 niciodată și știți e un e văzut ca un păCAT la noi un
202 păcat în fața DOMNului așa ceva și am zis că nu nu vreau
203 să să să-i fac inimă rea să să se îmbolnăvească am zis mai
203 bine nu, nu nu știe
204 D1: mhm, nein sie sie weiß das nicht sie hätte das auch nicht
206 akzeptiert äh sie müssen wissen, dass das bei uns äh als
207 eine sünde (.) angesehen wird vor gott und äh ich ich äh
208 wollte ihr das nicht antun
209 B: ok (.) u:nd die gruppe, diese personen von denen sie
210 verfolgt WURDEN also waren ALLE personen in in ihrer
211 Wohnstadt so eingestellt oder gab es dann: eine spezielle
212 gruppe, di:e mit homosexualität nicht einverstanden war
213 oder waren alle 21gleichgesinnt, also denken dort alle so
214 über homosexualität?
215 D1: mhm, și ă grupul oamenilor despre care ați vorbit, ă

216 aveau (--) toții ă aceeași poziție față de homosexualitate
 217 sau a fost un ă grup reSTRÂNS (.) care era poziția> lor ă
 218 față de homosexualitatea?
 219 AW: așa toată comunitatea era împotriva noastră (.) dar într-
 220 adevăr era un grup să zic așa mai activ. ce vreau să
 221 spun cu acest activ, erau (--) ceilalți doar ne ignorau ne
 222 înjurau ne scuipau (--) dar acest grup era și VIOLENT, mai
 223 violent decât ceilalți așa toți erau ei chiar erau
 224 (răi)
 225 D1: äh, nun es waren alle gegen uns dort aber es gab eine
 226 gruppe, die AKTiver war, äh das heißt die anderen haben
 227 uns nur ignoriert, manchmal bespuckt aber äh diese gruppe
 228 war eben gewalttätig
 229 B: also verstehe ich das richtig, dass (---) der eigentliche
 230 grund wieso: (.) die asylwerberin heute hier ist und asyl
 231 beantragt ist ihre homosexualiTÄT?
 232 D1: deci ă înțeleg bine că: mo:tivu:l principal (.) ă pentru
 233 care sunteți aici este homosexualiTATEA dumneavoastră?
 234 AW: da și pentru că acasă nu nu am nicio șansă să încep o
 235 viață vrea să muncesc să să fiu nu știu să fac parte din
 236 din societate vreau dacă tot m-a pus dumnezeu aici pe
 237 pământ să am un rost că acolo nu nu nu mai puteam dacă
 238 mai rămâneam mă mă omora deci jur nu nu-i viață ce-i era
 239 era un coșmar

Anhang 2:

Transkriptionskopf:

Projekt: Seminar Dolmetschwissenschaft, Sommersemester 2014

Kennwort/Hinweise: Audio 140612_005

Aufnahmedatum: 12.06.2014

Ort der Aufnahme: ZTW, Seminarraum 3

Dauer der gesamten Aufnahme: 21 min 12 sec (audio)

Name der Transkribierenden: Ioana-Maria Giurchita

Situation: Rollenspiel einer Einvernahme im Rahmen eines Asylverfahrens in Wien. 3 Teilnehmende sitzen ca. in der Mitte des Raums an einem Tisch, es befinden sich noch 3 Studierende im Raum

Rollen der Teilnehmende: A (Asylbewerberin), B (Beamtin)

D(Dolmetscher)

B: ahm jetzt ein paar Fragen zum familienstand. ahm ist die asylwerberin verheiratet und hat sie kinder?

D: acumă aș vrea să vă pun ah câteva întrebări despre familia dv. sunteți căsătorită și aveți copii?

A: nu, nu sunt căsătorită și(.) nu am copii,

D: ((all) ich bin nicht verheiratet und ich habe keine kinder.

B: ahm:: die letzte beziehung ist wie lange her?

D: ultima rel'ație când ați avut-o-

A: sunt încă (---) într-o relație.

D: ich bin immer noch in einer beziehung.

B: ahm (.) ahm wie alt ist (.) diese perso:n und welchem beruf geht er nach?

D: câți ani are (.) persoana cu care sunteți în relație și cu ce se ocupă?

A: ((seufzt) persoana are 25 de ani (--) și (---) este mai complicată situația (2,0) acumă am spus că sunt într-o relație cu ea dar este mai complicat (.) ea a hotărât că (---) da nu este un bărbat,sânt împreună cu (--) o femeie și nu mai suportă felu în care se comportau oamenii cu noi și .hh până la urmă a plecat în alt oraș și s-a căsătorit (-) și acumă se ocupă (.) di soțul ei, din câte am înțeles, nu știu.

D: also die person mit der ich in einer beziehung bin ist 25 jahre alt, meine situation ist etwas komplizierter (.) ich bin mit einer FRau in einer beziehung (--) und sie:: hat beschlossen mich zu verlassen (-) sie ist in eine andere stadt gezogen und ist mittlerweile mit einem MAnn verheiratet und soviel ich weiß kümmert sie sich (.) derzeit um ihn (.) mehr weiß ich nicht.

B: ahm ich habe mitbekommen dass diese stimme irgendwie sehr wie nerlich klingt? ist es weil sie ve:rla:ssen wurde?

D: ahm doamna m-a întrebat că dv aproape plângeți? eh este motivul că v-a părăsit (--) partenera dv?.

A: și asta este un motiv (-) dar ((weinerlich) nu vroia să mă părăsească și nici eu pe ea (-) dar (-) nu=nu aveam de ales (-)

- ea e mai tânăra. și (-) așa (-) s-a gândit ca ar fi cel mai bine pentru ea. și problema este dacă (--) la noi în moldova nu poți trăi: cu (-) o femeie dacă ești femeie. nu=nu se poate așa ceva'
- D: das ist auch ein grund warum ah das ist auch ein grund warum ich ah warum ich weine? sie wollte mich nicht verlassen: und ich auch nicht aber: es war das beste für sie (.) sie war sie ist auch sehr jung und ah das problem bei uns in der moldau ist dass man nicht mit einer frau zusammenleben kann (.) also frau mit einer frau.
- B: und wieso geht das nicht?
- D: și de ce nu se poate?
- A: păi știți că: (---) este un=un Păcat (--) păcat în fața domnului: isus cristos dacă=dacă ești (-) ca femeie cu o alta femeie și nu cu un bărbat și nu îți îndeplinești datoria' (.) faci copii' și: nu este: pu:r și simplu nu este acceptat acest lucru; nici de Biserică și nici de societate;
- D: sie wissen ja' das ist eine sünde vor goTT' und BEi uns akzeptiert man Einfach nicht dass man mit einer frau als frau und dass man mit einer frau zusammenlebt; es ist ja eine frau muss ja KInde gebären; und bei uns wird (-) nicht akzeptiert auch nicht von der gesellschaft auch nicht von der kirche dass man mit einer frau zusemmenlebt; ((p)
- B: aha ahm: äh was passiert und welche folgen: hat es wenn man Doch mit einer frau zusammenlebt? also was sind die konsequenzen in ihrem land?
- D: care sunt consecințele dacă trăiți totuși cu o femeie; în țara dv'
- A: (e)u pot spune ce am trăit eu (-) nu nu cred că oricum (că) homosexualitate este prea întâlnită (-) în moldova dar ((weinerlich)(-) în cazul nostru (-) (ne) (--) injura lumea pe stradă. nu puteam să găsim (-)hh locuri de muncă. iar știți cum că (paria ca ciurma') la marginea Orașului am găsit să locuim și hh lângă Groapa de gunoi și nici Măcar de AȚI știți ce s-a întâmplat NE-AU ne-au dat FOC la casă când eram Înauntru h (-) o gașcă de di golani și hhh ((weint) (nu cred) e foarte complicat ((weint)

- D: ich kann aus meiner eigenen erfahrung sagen in der moldau eh in der republik moldau sind nicht sehr viele sehr viele homosexuell (.) und wir hatten schwierigkeiten; wir wurden beschimpft(.) wir konnten keinen arbeitsplatz finden (.) ah wir haben am rande des der stadt gewohnt neben einer MÜHLhalde: (-) die situation ist sehr kompliziert.
- B: ja:: ich finde die beschimpfungen o:: klingt jetzt nicht so: schlimm also es muss: schon etwas gravierendes passieren: (-) das ist zu wenig' von jemandem beschimpft zu werden;
- D: ah eu nu cred că este de ajuns doar dacă vă înjură (-) cineva' cred că trebuie să se întâmple mai multe; hm tschuldigung ich habe vergessen ich möchte noch dazu hinzufügen dass sie auch erwähnt hat ah das ihr haus angezündet wurde;
- B: ok' u::nd wer hat das haus angezündet?
- D: care ah cine a dat foc casei?
- A: hh este: (-) la noi (-) în oraş o grupă (--) de tineri în fine; fanII echipei locale de Fotbal' (-) care hh sunt foarte ho mofobi' şi cu ei am avut mai MULte probleme asta a fost !ULT!ima problemă şi cea mai GRAVă dar ei ne BĂteau de fiecare dată când ne VEdeau ne BĂteau cu pumnII cu !PICIOA!rele ((ein schlag ist zu hören) cu (Casneaua)cu ce nimerEAU' vă şi spun am fost DE atâtea ori aproape di moarte amândoua şi hh ultima situaţie a fost acea cu focul când au venit şi ne-au dat foc la casă şi după aceia ne-au BĂtUT când am reuşit SĂ ieŞIM;
- D: es ist eine junge es ist eine junge gruppe? ich nehme mal an dass das fußbalfans sind und die sind sehr homofob' und das letzte problem ah das letzte problem das vorgefallen ist ist eben dass sie unser haus angezündet haben' und am ah sie haben uns auch geschlagen mit händen und füßen; (.) und das letzte mal als sie uns geschlagen haben hätten sie uns fast zu tode geschlagen (.) und wie schon gesagt das letzte mal was vorgefallen ist das sie unser haus angezündet haben. ((p)
- B: das heißt sie hat es mit eigenen augen gesehen (dass es diese personen waren) die ihr haus angezündet haben?
- D: deci dv aţi văzut aţi văzut ah: cu ochi proprii că au fost acele persoane care au dat foc casei?
- A: da: da am văzut era eram în casă şi am văzut;

D: ja sie hat es mit eigenen augen gesehen (.) sie war im haus drinnen.

B: äh während das haus angezündet wu:rde war sie im haus drinnen;

D: când au dat foc casei ați fost în casă înauntru-

A: da am văzut că se apropie? (-) mă uitam pe geam' și mă gândeam că vor să vină să ne BAtă și deodată; miros (.) miros (--)
miroase a ars (-) și am vazut că: a început sa ia foc casa și (-) ei erau acolo în față am încercat să ieșim și; după aceea (ne-au bătut)((...));

D: ja ich hab das gesehen ich hab gerade aus dem fenster geschaut als ich gesehen habe dass die gruppe gekommen ist, ich hab gedacht sie wollen uns wieder mal schlagen aber dann hab ich etwas verbranntes gerochen und dann haben sie eben das haus angezündet und als wir raus gehen wollten haben sie uns auch geschlagen;

B: ok? u:nd diese person mit der die asylwerberin eine beziehung hatte: befindet sich im moment wo?

D: iar persoana cu care aveți relație und se află?

A: se află în călărași'

D: sie ist derzeit in călărași;

B: hm: wo genau ist călărași?

D: unde exact este călărași?

A: a=hh stați să mă gândesc, călărași este la (--) sud vest de Chișinău aproximativ (--) jumătate di ora aproximativ, nu călătoresc des nu am habar;

D: călărasi befindet sich süd westlich von chișinau circa eine halbe stunde (.) ich weiß es nicht so genau' ich reise nicht so oft;

B: aber ah diese stadt befindet sich in der republik moldau?

D: orașul se află în republica moldova-

A: da.

D: ja'

B: gut dann verstehe ich ((...)) folgende sache nicht(.) wieso: (-) ist befindet sich die asylwerberin hiER aber nicht ahm ihre ehemalige partnerin wieso ist sie nicht geflohen; ich meine es kann nicht so schlimm sein wenn sie DOrt geblieben ist (.) und dort weiter LEben kann und die asylwerberin jetzt aber nicht'

- D: ahm însa nu înțeleg de ce vă aflați dv aicea și nu și partenera DV? dacă partenera dv a rămas acolo nu pot să îmi imaginez că este atât de Rău?
- A: da dar v-am mai spus (.) partenera mea' (.) în ciuda convingerii ei a decis să se (-) poarte așa cum trebuie în societate și (-) de aceea ea a rămas acolo (.) acum este în alt oraș' Lumea nu știe trecutul ei și de aceea este complet altfel dar e o poveste mai lungă: dacă are doamna judecătore timp și nu-i răpesc din zi: e o poveste mai lungă: pot să povestesc (.) vă rog să întrebați dacă este în regulă; este o poveste mai lungă-
- D: meine partnerin hat beschlossen sich so zu benehmen wie es sich in der gesellschaft auch gehört (.) ah sie lebt derzeit in einem andere ahm in einer anderen STAdt und dort wissen die menschen nicht dass sie homosexuell ist' wenn sie zeit haben kann ich ihnen gerne (.) alles über meine geschichte (.) erzählen;
- B: ich weiß nicht wie lange es dauern würde ah aber ich möchte jetzt wirklich triftige gründe haben Wieso sie sich hier befindet-
- D: nu știu cât de mult o să dureze povestea dv (.) însă vreau să îmi dați motive: întemeiaTE de ce vă aflați aicea;
- A: da (-) este înframator știți eu nu: de când s-a aflat (.) faptul că sunt (-) îmi plac femeile numai primesc de muncă; nu am cu ce să îmi câștig rezistența decât marginal cu nimicuri și (.) am zis că mi-e foarte dor de prietena mea și vroiam s-o vizitez (--) și am vazUT ca la noi în bălți este (-) pe lângă ga:ră este un depozit de marfă și acolo încarcă Tiruri camioane cu marfă (-) h și m-am gândit să h mă sui h într-un camion într-un tir și p:oate pleacă la chișinău și de la chișinău ajung ((...)) la călărași (.) și m-am suit in un tir și (--) vaj am călătorit ceva vreme' mi-am dat seama că trece timp' (.) nu am CEas nu am nimic; (.) parcă s-a făcut noapte' și (.) mă și întrebam ce se întâmplă (.) a oprit de câteva ori camionu' dar eu am continuat să (.) fiindcă îmi er=a FRICă că mă BAtē șoferu că mă întreabă zice că îs încerc să fu:r' și m-am trezit m-am trezit (-) în (-) tr-un loc necunoscut' când am ieșit din camion; se oprise șoferu la o stație de benzină mai mult timp

și eu numai puteam' muream de sete (.) de două zile numai
băusem NIMIC nu mâncasem nimic am ieșit să ies și eu să văd ce
se întâmplă (.) și mi-am dat seama că SUNT pe un teritoriu
STRAIN (-) și așa am ajuns în austria (.) nu a fost neapărat
VOIA mea;

D: hm seit die menschen wo ich wohne wissen dass ich ah dass mir
frauen gefallen kann ich keinen arbeitsplatz mehr finden; (.)
ich kann auch nichts für meine existenz verdienen ah verdienen
ich wollte meine freundIN besuchen (.) also: hab ich entsch
hab ich entschieden das ich mit einem lastwagen nach călărași
(.) reise' ich bin dann gegangen es war eine sehr lange reise'
ah und dann der chauffeur machte einen halt bei einer ah bei
einer tankstelle' ich bin hinausgegangen und ich hab dann be-
merkt dass ich in einem fremden land bin (.) also ich bin nach
österreich gekommen (.) ohne es wirklich selber zu wollen;

B: ah wenn sie jetzt hier sind ohne es zu wollen wieso beantragen
sie dann asyl?

D: dacă sunteți aicea fără voința dv fără să vreți acest lucru de
ce: solicitați azil-

A: hh pentru că (-) am văzut(-) cu ochii MEI mi s-a părut atât de
frumos; era un cuplu de femei pe strada care păreau să aibă o
viață normală FERICITĂ să fie un cuplu (.) hh și vă spun mi s-
au umplut ochii de LACRIMI când am văzut așa ceva că e posibil
să (.) poți să fi tu însăși hh și să nu fi bătută sau să nu fi
înjurată și SCUIPATĂ (.) și mi-am dat seama că. și aicea și
pentru o zi de muncă: că(.) pot să trăiesc măcar să mănânc ceva
(.) ca să nu-mi fie foame în ziua aia și m-am gândit că CE
FRUMOS (.) că aș putea poate dacă (.) chiar vă dă Dumnezeu să
trăiesc aicea să am o viață normală (-) că n-am avut bani de
călătorie înapoi (.) și vă DAȚI seama am rămas o
vreme aici (.) și trebuie să gasesc ceva (.) și mi-am dat seama
că nu mai vreau să mă întorc acasă vreau să rămân Aici;

D: der grund warum ich mich entschlossen habe hier zu hier zu
bleiben war als ich mit meinen eigenen augen ein frauenpaar
gesehen habe wie GLÜCKLICHE sie sind und das hier so etwas
AKZEPTIERT wird ich konnte es nicht glauben dass es WAHR ist;
ah das man auf die straße gehen kann ohne geschlagen oder:
beschimpft zu werden (.) und ich hab dann bemerkt wie SCHÖN

hier das leben sein kann deshalb hab ich beschlossen hier zu bleiben. und auf der anderen seite ha habe ich auch kein geld mehr für die rückreise gehabt also habe ich beschlossen in ÖSTERreich zu bleiben.

B: die asylwerberin weiß aber schon dass es einen ERNSTEN GRUND GEBEN MUSS damit man ASYL BEantragen KANN (.) und es ist vor allem auch einen ernstesten grund gibt wieso wir dann auch ein asyl GEWähren; also das klingt für mich NICHT nah einem grund sondern viel mehr nach bequentlichkeit' ich bin Unabsichtlich in österreich gelandet und weil ich es hier schön finde' deshalb mach ich asyl beantragen;

D: ((räuspert sich) știți că dacă ah că dacă ah solicitați un dacă solicitați azil trebuie să aveți un motiv SERIOS (.) și ca să vi se acorde azil trebuie. și aici să aveți un motiv serios și nu doar că sunteți ah confortabil și ați decis că vreți să rămâneți în austria;

A: ((weinerlich) nu sunt confortabilă numai că (.) eu NU ȘTIAM că se poate și altfel și aici am văzut că se poate altfel. Și mi-am dat seama că la mine în țară NU ESTE Normal cum se COMPOARTĂ cu OAMeni ca mine' să ne !BA!tă mai un pic ne OMOAră; dacă doamna judecător acesta nu i se pare un motiv serios viața unui om ATUncea nu știu ce să mai spun; o las pe dumneaei să decidă dar (.) eu cred că este un MOTiv serios.

D: ich habe das nicht aus bequemlichkeit gemacht sondern weil ich gesehen hab dass es ein normales ah dass man e in dem man ein normales leben führen kann; und dass es nicht normal ist dass man wegen dem geschlagen wird' es geht hier um ein menschen leben und es liegt bei ihnen wie sie sich entscheiden; ob sie dafür entscheiden dass ich hier bleiben darf;

B: ja? das liegt tatsächlich BEI MIR? also meiner meinung nach klingt das: (-) unglaublich? Und deswegen möchte ich mich mit diesen fragen nicht noch einmal auseinandersetzen müsste man aber deswegen würde ich sie bitten all diese fragen' die ich jetzt gestellt habe? ah noch einmal mit der asylwerberin durchzugehen? Und ihr einverständnis zu holen also dass die daten korrekt sind und soll sie das bitte auch unterschreiben; und ich gehe ((...)) eine rauchen und einen kaffee holen (-) weil ja ich mag mich nicht nochmal damit auseinandersetzen;

- D: ah pentru doamna nu sună credincios și ea mi-a cerut mie să mai trec încă odată cu dv peste întrebările' acestea să vă mai pun odată și după aceea dacă sunteți de acord să:: semnați ceea ce ați declarat; însă însă eu nu o sa fac asta pentru că: nu sunt competentă pentru așa ceva eu am venit aicea numai ca să traduc și nu mai multe și aceasta o să îi comunic; doamnei judecătoare. Dacă sunteți de acord ((p))
- A: [și eu ce fac în această situație?]
- D: stați că o să clarificăm imediat ((p))
- A: ((weint)) știți ((...)) care sunt greutățile
- D: eu știu dar din păcate nu:: (--) ahm a: nu sunt competentă să fac așa ceva și eu sunt aicea doar ca să vă traduc (.) dv și doamnei judecătoare; also ich hab der asylbewerberin mitgeteilt was sie von mir verlangt haben' aber leider kann ich das nicht machen weil ich die kompetenz nicht dafür habe (.) ah noch einaml die fragen mit ihr durchzugehen:
- B: es ist keine spezielle kompetenz' sie: wissen welche fragen ich gestellt hab und sie müssen nur noch einmal die selben fragen durchgehen und (-)
- D: [] ich weiß schon aber ich hab erstens auch nicht alle fragen ganz genau (.) notiert' ich habe nur:
- B: [ich hab die fragen alle ich kann sie ihnen] geben und sie haben ja die antworten von der asylwerberin in form von notizen;
- D: ja aber das sind auch nur notizen also das ist kein diktat' usw die notizen können so NICHT verwendet werden und ich kann sie jetzt auch nicht ah gescheit alle wieder (-) wiedergeben;
- B: ja: und was schlagen sie jetzt vor?
- D: also ich glaube am besten wäre wir machen alle eine pause? (.) uns ein bisschen (.) und dann machen wir weiter wenn sie einverstanden sind;
- B: ja gut dann machen wir kurz eine pause' ((all))

Anhang 3:

GAT-Legende

Pausen:

(.)	Mikropause
(-), (--), (---)	kurze, mittlere und längere geschätzte Pausen von ca. 0.25 – 0.75 Sek. Dauer; bis zur Pausendauer von ca. 1 Sek.
(2.0)	geschätzte Pause in Sekunden (Angabe mit einer Stelle hinter dem Punkt); ab Pausendauer von ca. 1 Sek.

Dehnung

:, ::, :::	je nach Länge der Dehnung, z.B.: „so:“ oder „so::“, „un::d“, etc.
------------	---

Verzögerungssignale

äh, öh, etc	Verzögerungssignal, sog. „gefüllte Pause“
[...]	Überlappungen und Simultansprechen
=	schneller, unmittelbarer Anschluss neuer Turns oder Einheiten
akZENT	Großbuchstaben für die Akzentdarstellung
((...))	nonverbale Handlungen und Ereignisse
<<...>>..>	Interpretierende Kommentare
(...)	unverständliche Passage
(.../...)	vermuteter Wortlaut, nicht sicher rekonstruierbar

Tonhöhenbewegung und Einheitsende

?	hoch steigend
'	mittel steigend
-	gleichbleibend
;	mittel fallend
.	tief fallend

Transkriptionskopf

Projekt: Seminar Dolmetschwissenschaft, Sommersemester 2014

Kennwort/Hinweise: Video 140602_007; Audio 140602_007

Aufnahmedatum: 12.06.2014

Ort der Aufnahme: Zentrum für Translationswissenschaft, Seminarraum 3

Dauer der gesamten Aufnahme: 12:58

Name der Transkribierenden: Ana-Maria Bodo

Situation: Rollenspiel einer Asylanhörung. Im Raum befinden sich die drei TeilnehmerInnen am Rollenspiel, die an einem Tisch in der Mitte des Raumes sitzen, und drei andere Studierende, die dem Rollenspiel folgen.

Teilnehmende: AW (Asylwerberin), B (Beamtin), D4 (Dolmetscher*in)

B: ä:h die asylwerberin hat behauptet, dass si::e in ihrem heimatland (--) bedroht wurde (.) und verfolgt wurde (--) von irgendwelchen personen, ich weiß nicht genau, um welche es sich handelt. wa:ren (.) diese angriffe:, bedrohungen teilweise auch gewalttätig, (--) also gravierend, ode:r (--) wie hat sich das alles ab(--)gefunden, (.) wie ist es abge laufen?

D4: ați afirmat deci c-ați fost amenințată și persecutată de diferite persoane, nu știu exact despre ce persoane [este vorba]

AW: [e adevărat]
(1.0)

D4: ja, das stimmt.
aceste atacuri au fost și amenințări, au fost și violențe:,
adică s-au manifestat într-o formă gravă, sau cum s-au manifestat?

AW: da, aceste violențe (--) s-au manifestat într-o formă gravă, (-) am fost (.) de fiecare dată bătută: până la sânge de acești indivizi. și după cum puteți vedea, am foarte multe cicatrici care provin de la (.) aceste bătăi (-) pe tot corpul, dacă vrea doamna judecătore pot să i le arăt. (-) și (.) vedeți și aici la cap (-)
(-)

D4: ja, (.) diese gewalttaten waren tatsächlich gravierend und es ist öfters zu schlägereien gekommen. ich wurde also jedes Mal geschlagen, und äh bis wirklich das blut zum vorschein kam u:nd ich habe auch am ganzen körper mehrere: (.) narben, di:e von diesen schlägereien stammen und sogar hier am kopf und wenn sie das möchten, kann ich ihnen alles gerne zeigen, am körper.

B: wa:r die partnerin der asylwerberin auch davon betroffen?

- D4: a fost și partenera dumneavoastră (-) ăh implicată și a fost și ea afectată de aceasta, (.) de această situație?=
 AW: =da, din păcate și ea a fost afectată de această situație
 D4: ja, leider war sie auch davon betroffen
 B: u:nd wo lebt diese person jetzt und was macht sie?
 D4: și unde trăiește acum această persoană și: cu ce se ocupă?
 AW: na, această persoană, pe care eu o iubesc, .hh
 (locuiește/trăiește) în călărași. (--) și (--) s-a căsătorit, cu un bărbat (---) și cred că se ocupă de bărbatul ei că așa e la noi, femeia tre să se ocupe de bărbat și de casă.
 (2.2)
 D4: ja:::, leider ăh wurde die partnerin auch davon betroffen und auch geschlagen. und diese meine partnerin ist eine person, die ich sehr liebe und ich glaube, dass sie jetzt in CĂlărași wohnt' ich glaub, dass sie inzwischen einen MANN geheiratet hat u:nd ich glaube, dass sie sich derzeit um ihren mann kümmert. das ist nämlich so bei uns zu hause der fall, dass sich die frau um den mann und um das haus kümmern muss.
 B: ä:h wieso ist die asylwerberin nicht einfach in (-) eine andere stadt gezogen oder so, wo sie niemand kennt und wo wo: es ihr besser gegangen wäre?
 D4: și de ce nu v-ați mutat pur și simplu într-un alt oraș sau într-o altă localitate unde să nu vă cunoască nimeni și să vă meargă mai bine?
 AW: pentru că (.) mai bine mor (--) decât să duc o existență de câine. și-n alt oraș tot ar fi trebuit să ascund o parte din mine și aș fi trăit (-) în continuare cum am trăit până acum, pentru că (.) nu mă pot abține nu-mi pot ascunde sentimentele (.) și decât să trăiesc o viață în care sunt (.) oprimată și bătută mai bine nu .h trăiesc deloc, așa că de-aceea am părăsit țara mea și am ajuns aici în austria.
 D4: ich würde lieber sterben, als ein hundeleben zu leben. ich hätte ich ein in eine andere stadt gezogen, dann hätte ich auch dort mich verstecken müssen und ein teil von mir verbergen müssen und so ein leben will ich eben nicht leben und wie gesagt lieber lebe lieber sterbe ich als so ein leben (.) zu führen in dem ich ständig geschlagen werde (.) und problemen ausgesetzt werde und darum bin ich jetzt in österreich gelangt.

- B: gut, (.) dass sie es ansprechen. ich würde jetzt gern genaueres zum fluchtweg wissen. wann (---) sie ihn angetreten ist, wie lange es gedauert hat, womit, mit wem'
- D4: bine, aş dori să ştiu acuma mai multe despre traseul dumneavoastră: al fugii. când a aţi plecat, CUM exact, cu cine, cât: a durat fuga dumneavoastră şi aşa mai departe.
- AW: am plecat cu (-) un camion de marfă, (.) în data de (---) 15 mai (.) 2014, anul acesta deci, (-) acum aproape o lună' am plecat singură, fără ştirea nimănui. şi m-am ascuns în camion. acuma dacă (---) nu-mi pot (.) aminti ruta exactă pentru că n-am văzut nimic, vă spun sincer, şi nici ceas n-aveam la mine' data am aflat-o pentru că când am plecat, am auzit (.) când era încă uşa deschisă la camion radiou (--) şoferului şi după aceea (.) nu mai ştiu absolut nimic ştiu doar că am ajuns în austria. (2.0)
- D4: ok. ich bin mit einem lkw geflohen' ich bin am 15.5.2014, also im laufenden jahr geflohen, das ist also vor fast einem monat gewesen. ich bin ALLEINE geflohen und niemand hat davon gewusst. ich habe mich in einem lkw (.) also versteckt und darum kann ich mich auch nicht genau erinnern, wie der weg war, weil ich ja nichts gesehen habe, dort im lkw. und ich hatte auch keine UHR mit, also ich weiß nicht, wie lange der weg gedauert hat. wa ich kann mich an das darum nur darum erinnern, weil eine TÜR noch offen war und dann habe ich im radio gehört vom fahrer (.) was es für ein datum war. (2.1)
- B: ä:h (--) wusste sie:, (--) wohin der LKW fährt?
- D4: ştiaţi încotro se îndreaptă şi (.) merge (.) camionul? (1.4)
- AW: nu
- D4: nein
- B: u::nd währenddessen: hat (er auch kurz) angehalten, hat er längere Pausen gemacht, wo sie dann ausgestiegen ist und wo sie sich dann währenddessen kurz aufgehalten hat'
- D4: şi pe timpul călătoriei deci nu a existat nicio pauză mai lungă, (.) opriri (.) în cadrul cărora să coborâţi din (.) camion sau aşa mai departe=

AW: =camionul a oprit de câteva ori, dar mi-a fost frică să cobor pentru că m-am gândit că, nu știu, nu vreau să mă vadă șoferul să mă bată și am zis că atunci când o să oprească (--) o perioadă mai lungă, abia atuncia o să (--) o să (--) cobor când o să deschidă ușa pentru că nici nu aveam cum să deschid ușa din interior. și a deschis ușa abia în austria.

(5.1)

D4: also, es: (-) es gab ein paar (--) ja, ss also der der lkw ist mehrmals (.) angehalten, aber es gab keine längeren pausen und ich hatte ehrlich gesagt auch ANGST, den lkw zu verlassen, weil ich befürchtet habe, dass äh sollte mich der fahrer er(-)wischen, er mich dann schlagen würde, u:nd ich habe dann darauf gewartet, (.) dass es zu einer längeren pause kommt, zu einer wirklich LANGen pause, damit auch die tür aufgeht. vom innen konnte ich die tür gar nicht aufmachen und äh so bin ich also in österreich angelangt.

(--)

B: ja, aber ich nehme an, dass als der lkw angehalten hat und die tür aufgegangen ist, dass der fahrer sie trotzdem gesehen hat;

D4: dar presupun totuși că atunci când camionul s-a oprit și când s-a deschis ușa, șoferul v-a VĂZUT totuși;

AW: nu m-a văzut, pentru că m-am ascuns bine că era marfa (--) pusă foarte (--) foarte ordonat' și era pe pe bucăți, adică bănuiesc că lua prima (-) nici nu știu. m-am ascuns în spatele (-) unui dulap și acolo am rămas până când mi-am dat seama că nu se mai aud voci și ușa era în continuare deschisă și atuncia am fugit cât am văzut cu ochii. acuma nu știu exact. dacă m-o fi văzut când am fugit, nu știu. da știu doar că am reușit să plec de acolo fără să mă (-) prindă.

D4: äh das ist so, dass ich mich versteckt habe, also ich wurde vom fahrer, soweit ich weiß, nicht gesehen. es es gab im lkw mehrere: waren, die waren sehr ordentlich irgendwie arrangiert und es waren mehrere stücke' und ich habe mich hinter einem schrank versteckt und als die tür dann aufging und ich keine weiteren stimmen gehört habe, bin ich einfach so: schnell gerannt, wie es nur ging und habe erst später dann aufgehalten und soweit viellei es kann sein, dass äh mich der Fahren da

gesehen hat, erwischt hat er mich oder ertappt hat er mich nicht, so konkret [aufgefangen:

B: [und hat die (.) die asylwerberin schnell bemerkt, in welchem land sie sich befindet?

D4: v-ați dat repede seama (-) în ce țară (-) v-ați (-) găsit?

AW: da, pentru că (.) era (--) un (--) semn de circulație în parcare (--) că e nevoie de (--) o: nu știu cum îi spune, din aceasta, taxă de drum și scria acolo (-) numele țării, (--) așa mi-am dat seama.

D4: ja:, e weil (.) da (-) wir da in (.) einem: (--) auf einem parkplatz waren und da gabs ein ein verkehrsschild schild und ich weiß gar nicht genau, was da stand, etwas mit einem äh mit einem (.) mit einer straßensteuer oder so was ähnliches und auf dem schild, das ist das wichtige dabei, stand eben den namen des: landes.

B: und sie hat bisher auch in keinem anderen asyl beantragt?

D4: și nu ați solicitat azil într-o altă țară'

AW: nu;

D4: nein;

B: das wären (diesmal/erstmal) die fragen gewesen; ä:h (-) i:ch würde kurz äh eine halbe stunde, diesen Saal verlassen. (-) ich würde sie bitten, wenn es möglich wäre, di:e fragen, die wir jetzt durchgegangen sind, nochmal mit der (.) aylwerberin durchzugehen und sie a:uf richtigkeit überprüfen und vor allem die daten, familiennamen, geburtsdaten, auch der angehörigen u:nd sämtliche anderen antworten u::nd falls die asylwerberin mit damit einverstanden ist, da:nn unterschreiben und ich würde dann das fertig unterschriebene formular einfach abholen u:nd (.) weiterreichen an die (---) stelle.

D4: acestea au fost deci întrebările, eu aș pleca pentru 30 de minute și ca judecătore aș vrea să o rog pe interpretă să continue cu întrebările, astfel încât să le să treacă din nou printre ele. întrebările ar fi legate de diferitele date, spr legate de familie, anul nașterii și așa mai departe și dacă sunteți de acord cu toate informațiile din date, ä: să semnați la sfârșit, pentru ca judecătore să se întoarcă cu: (--) să ia documentul semnat.

AW: păi și eu ce să fac? eu tre să decid dacă rămâne DÂNsa?

(---)

D4: nu neapărat, adică da, nu.

ă:h so, was soll ich fragen, fragt die asylwerberin. soll ich darüber entscheiden, ob ich ob sie bleibt, also SIE (-) bleiben oder nicht' ich würde dazu als dolmetscherin auch außerhalb der dolmetschung etwas sagen, ich (.) weiß, also natürlich wissen sie besser, wie (--) das funktioniert (.) ich glaub aber nicht (.) wirklich, dass' äh

(--)

B: sie wirken aber sehr kompetent, ich bin sicher, dass sie das (.) die fragen einfach noch einmal stellen können (-) ich bin (.) mir gehts nicht gut, ich fühl mich nicht wohl und deswegen würde ich sie wirklich bitten (--) ob sie jetzt diese fragen (einfach/schnell) innerhalb von 20 minuten durchgehen könnten;

D4: [das verstehe ich auch sehr gut.]

B: [ich vertrau ihnen.]

D4: ich (.) zweifle aber daran, dass ihre langjährige (.) äh erfahrung durch äh (.) einfach so ersetzt werden kann, sie sind ja (.) schließ (-)endlich dazu ausgebildet; es tut mir wirklich leid, dass es ihnen nicht wohl geht. ich wurde aber für etwas anderes ausgebildet nämlich (.) ich wurde als dolmetscherin ausgebildet (.) und ich (.) kann mir nicht (.) ich kann (.) nicht die verantwortung dafür übernehmen, (.) dass ich das weitermache. aber vielleicht gibt es ein eine kollegin von ihnen, oder einen kollegen oder vielleicht brauchen sie einfach ein bisschen (.) frische luft'

B: ich hol mir ein glas wasser und ein aspirin und wenn nicht, schau ich, ob eine andere kollegin das für mich übernehmen [(-)

D4: [ja]

B: würde. gut.

D4: ich dolmetsch [das]

B: [ja]

D4: vielleicht auch. ă:: nu sunt de părere că (--) aş putea eu să continui cu acest proces pentru că la urma urmei doamna judecător este totuşi are (.) o formARE în acest domeniu' şi cu toate că dânsa mi-a spus că competentă ceea ce e desigur îmbucurător ă: nu cred că aş putea să preiau acest lucru aşă că, ea nu se simte prea bine' o să bea un pahăr cu apă şi o

aspirINĂ' și ori va continua ea procedeul ori ă: va întreba o colegă sau un coleg, dacă nu poate să continue, așadar sunteți pe mâini competente.

AW: mulțumesc.

D4: danke.

Anhang 4:

Transkriptionskopf

Projekt: Seminar Dolmetschwissenschaft, Sommersemester 2014

Kennwort/Hinweise: Video 140612_006

Aufnahmedatum: 12.06.2014

Ort der Aufnahme: Zentrum für Translationswissenschaft, Seminarraum 3

Dauer der gesamten Aufnahme: 07:51 , in diesem Dokument transkribiert: 00:00 bis 07:51

Name der Transkribierenden: Razvan-Daniel Florian

Situation: Rollenspiel einer Asylanhörung. Im Raum befinden sich die drei TeilnehmerInnen am Rollenspiel, die an einem Tisch in der Mitte des Raumes sitzen, und drei andere Studierende, die dem Rollenspiel folgen.

Teilnehmende: A (Asylwerberin), B (Beamtin), D (Dolmetscher)

Notierungen:

- (unv.) – unverständlich
- --- – inkompleter Satz/ fehlendes Wort
- ... – Pause (kürzer als eine Sekunde)
- (.) – Pause (ungefähr eine Sekunde)
- (..) – Pause (ungefähr 2 Sekunden)
- (...) – Pause (ungefähr 3 Sekunden)
- // // – Äußerungen die gleichzeitig gesprochen wurden
- Text in Kursiv: Eine genaue Übersetzung des rumänischen Ausgangstextes.

B: Die Asylbewerberin hat gemeint dass sie verfolgt und bedroht wurde von... einer Gruppe, wie auch immer. Äähm... waren die Handlungen dieser Gruppe gewalttätig? Also kamm es zu ärgeren Ausschaltungen?

D: Äähm... ați spus că ați fost amenințată și maltratată de o anumită grupă. A fost această grupă ---? Au devenit violenți.

D: Ja. Sie haben uns geschlagen mit Hände und Füße und (.) manchmal war es ziemlich schlimm. Ich konnte nicht mehr (.) aufstehen

B: Und gab es auch Brüche oder (..) schwerliegende Verletzungen, dass es Operationen geben müssen.

D: Äm... au existat și fracturi sau (..) răni grave, ca să fie nevoie de o //intervenție medicală.//

A: //Da. Dacă vreți, // vă și arăt pe mine. Genunchii, uitați! Am, am aicea... de când mi-au... cu o torță mi-au aprins genunchiul. Uitați! Aicea mi-au băgat un ---. Vedeți cum mi-au băgatun șurub. Se vede, nici nu ---. Mi-au ---. Am capul spart. Mi-au dat cu o piartă în cap.

D: //Ja.//

A: Aici e //cicatricea.// Pot să vă arăt oriunde, că numai cica trice am.

D: Ja. Die... ähm... die ---. Kann man noch merken dass ich geschlagen wurde. Ähm (.) und. Ja.

B: Hat diese Verletzungen auch Ihre Partnerin erlitten oder waren Sie die einzige die btroffen war.

D: Ă, și partenera dumneavoastră a fost bătută sau numai dumneavoastră?

D: Ja, sie wurde auch geschlagen, ich habe versucht sie zu schützen, aber es ging nicht immer.

B: Und diese Person lebt jetzt wo?

D: Și unde locuiește această persoană?

A: Persoana, adică prietena mea, nu?

D: Also, meine Freundin meinen Sie.

B: Ich weiß nicht. Ist sie noch eine Freundin?

D: Nu știu. Este încă prietena dumneavoastră?

A: Pentru mine, da. Dar nu mai---. Locuiește acum cu altcineva.

D: Für mich, ja, aber sie hat mich eigentlich verlassen. Sie wohnt mit jemandem anders.

B: Man oder Frau?

D: Bărbat sau femeie?
Man oder Frau?

A: Bărbat.
D:Man.

B: Mmmhm (.). Uund (..) ist Österreich jetzt das erste Land wo sie Asyl beantragt?

D: Și Austria este prima țară în care solicitați azil?

A: Da. Prima.

D: Ja. Die erste.

B: Und wieso genau hier?

D: Și de ce anume aici?

A: Pentru că (.) este (.) o țară în care drepturile omului sunt respectate. Din ce am observat eu.

D: Weil Österreich ein Land ist wo Menschenrechte geschützt werden, soweit ich sehen kann.

B: Hat sie Verwandte die in einem anderen Land leben? Also außer Republik Moldau jetzt.

D: Aveți rude care locuiesc în străinătate?

A: Da. Am un frate care locuiește în Rusia.

D: Ja. Ich habe einen Bruder, der in Russland lebt.

B: Und wieso ist sie nicht nach Russland gegangen?

D: Și de ce nu ați mers în Rusia?

A: Păi, în primul rând fratele meu nu ar fi înțeles situația mea. Cred că m-ar fi bătut și el.
Și, în al doilea rând, Rusia nu este neapărat prietenoasă cu cele ca mine.

D: Ähm... ja. Mein Bruder hätte mich nicht vrestanden und (.) Russland ist kein ideales Land für mich, da (..)---. Und für Menschen wie ich.

B: Es gibt jezt noch eine Frage die man beantworten muss, und zwar, bezüglich der ---, des Fluchtweges und zwar wie die Asylwerberin hierher gekommen ist: Transportmittel, mit wem sie geflohen ist, wann und dann wie lange der Fluchtweg gedauert hat. Ich würde dann Sie bitten diese letzte Frage genau zu stellen und auch zu notieren und dann noch mal die Fragen im Katalog und die gemeinsam durchgegangen sind und die Antworten war zu überprüfen und diese dann von der Asywerberin unter

- schreiben zu lassen. Ich hab' noch 'was zu erledigen und würd' dann in einer halbe Stunde, wann Sie sicher fertig sind wieder vorbei kommen und den Katalog abholen, mit der Unterschrift von... und dann wird es reichen.
- D: Ja (.). Und muss ich eigentlich die Fragen allein stellen?
- B: Ja. Ich bin ja weg.
- D: Aber, das kann ich leider nicht.
- B: Wieso?
- D: Naja, ich muss eigentlich dolmetschen und ich kann keine (.) ähm (.) Besprechungen durchführen.
- B: Sie führen ja keine Besprechungen. Sie stellen nur die Fragen und notieren die Antworten, also die letzte Antworten gehen Sie durch und es war's. //In 20 Minuten.//
- D: //Und das// dauert 20 minuten?
- B: Ja.
- D: Und kan man nicht eigentlich eine Pause machen und danach witer führen?
- B: Ja, es wird eine halbe Stunde dauern bis ich wieder kann, weil ich habe etwas zu erledigen.
- D: Ähm... ich muss eigentlich auch die Asylwerberin auch fragen, ob sie damit O.K. ist und ---. Ich, persönlich, würde eigentlich eine Pause brauchen, aber schaut man was sie sagt.
- D: Ăm... ar trebui să mai trecem încă o dată peste, peste întrebări și să discutăm cum ați ajuns aici, ce ---. (..) De ce doriți să rămâneți în Austria și așa mai departe, însă ar atrebuie să discut aceste lucruri singur cu dumneavoastră. Doamna Judecător ar trebui să se ---. Are ceva de rezolvat, 20 de minute. Însă nu ar fi ideal pentru dumneavoastră să facem o pauză și să continuăm împreună după cu (.) întrebările?
- A: Cum considerați dumnavaastră, că eu nu mă pricep aici. Eu mă las pe mâna dumnavaastră, că (.) vorbiți graiul meu și vă cred. Am încredere în dumneavoastră.
- D: Also, für sie wäre es egal wie wir machen, aber ich würde auch ähm ---(.). Ich würde eine keline Pause machen und ich (.) kann einfach nicht allein die Fragen stellen.
- B: Dann müssen Sie warten bis ich fertig bin und wieder komme.

D: Gerne.

Anhang 5:

Transkriptionskopf

Projekt: Seminar Dolmetschwissenschaft, Sommersemester 2014

Kennwort/Hinweise: Video 140612_003

Aufnahmedatum: 12.06.2014

Ort der Aufnahme: Zentrum für Translationswissenschaft, Seminarraum 3

Dauer der gesamten Aufnahme: 31:51 , in diesem Dokument transkribiert: 26:04 bis 31:51

Name der Transkribierenden: Razvan-Daniel Florian

Situation: Rollenspiel einer Asylanhörung. Im Raum befinden sich die drei TeilnehmerInnen am Rollenspiel, die an einem Tisch in der Mitte des Raumes sitzen, und drei andere Studierende, die dem Rollenspiel folgen.

Teilnehmende: A (Asylwerberin), B (Beamtin), D (Dolmetscher)

Notierungen:

- (unv.) – unverständlich
- --- – inkompleter Satz/ fehlendes Wort
- ... – Pause (kürzer als eine Sekunde)
- (.) – Pause (ungefähr eine Sekunde)
- (..) – Pause (ungefähr 2 Sekunden)
- (...) – Pause (ungefähr 3 Sekunden)
- // // – Äußerungen die gleichzeitig gesprochen wurden
- Text in Kursiv: Eine genaue Übersetzung des rumänischen Ausgangstextes.

D: Pentru mine sună ca o presupunere și. (.) Că a fost acest grup. Pentru mine e prea puțin, dar, mmm

A: Cu tot respectul, Doamna Judecător, presupunere, da! Nu am dovadă materială, dar a vazut cu ochii mei.

Eram în casă. Eram acolo. Mai mult nu pot. Dacă aș putea să vă

transmit informația de la mine din creier, da! Dar n-am altă dovadă.

D: Bei allem Respekt, Frau Vorsitzender, ich hab's mit meinen eigenen Augen gesehen. Ich war im Haus und einen anderen Beweis kann ich Ihnen nicht liefern.

B: Ja, immer, aber mit ihren eigenen Augen ist schon Beweis, das hat sie früher nicht... erwähnt. Deswegen ist es ja immer etwas wenn ---

D: Tocmai! Când ați văzut cu proprii (...) cu ochii Dumneavoastră, aceasta este o dovadă, dar asta n-ați... n-ați spus înainte.

A: Dar am spus, am spus că eram... eram în casă și, când vroiam să plecăm, era casa în flăcări de-o parte și de cealaltă parte erau bătașii. Am spus. Chiar... am spus.
era casa în flăcări de-o parte și de cealaltă parte erau bătașii. Am spus. Chiar... am spus.

D: Aber ich hab' das Ihnen ja gesagt. Ähm, Sie haben das, sie waren im Haus und an der anderen Seite waren die (.) Schläger.

B (zu Dolmetscher): Hat Sie das gesagt? Ich frag' Sie jetzt persönlich.

D: Ähm... ich glaube nicht. [mit einem Kopfschütteln]

B: Also, jetzt zu Wiederholung. Die Asylwerberin befindet sich jetzt in Österreich weil Sie Asyl beantragen will, weil sie aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung, also der Homosexualität, ähm... verfolgt wird und sich deswegen bedroht fühlt.

D: Deci, pentru a rezuma, dumneavoastră vă aflați aici să cereți azilul pentru că sînteți persecutată din cauza orientării dumneavoastră sexuale.

A: Da.

D: [schaut von einer zur anderen, ohne etwas zu sagen] (...)

B: Ja oder nein?

D: Da sau nu?

A: Da.

D: (...)Ja

B: Und sie hat auch bisher in keinem anderen Staat Asyl beantragt?

D: //și...//

B: //Österreich// ist der erste Staat.

D: Şii dumneavoastră n-aţi (..) cerut nicăieri (..) azilul înainte. Adică Austria este primul stat în care aţi solicitat azil.

A: Da.

D: Ja.

B: O.K. (...) Also, da es (unv.) Zweifel gibt, aber es ist immer dasselbe. Es gibt noch eine Frage un zwar, bezüglich der Flucht. Wie sie jetzt genau nach Österreich geflohen ist, durch welche Länder, wie, Transportmittel und ich würde Sie bitten diese letzte Frage ähm der Azyllwerberin selber zu stellen. Ich habe noch schnell etwas zu erledigen. Eine halbe Stunde und Sie können sie einfach fragen und ich würde dann zurück kommen und die Antwort noch mal ansehen und ich würde Sie gleichzeitig bitten was wir bisher durchgenommen haben, weil Sie sich notizen genommen haben, die Fragen noch ein Mal zu stellen um sie auf die Wahrheit zu überprüfen und dann gehen wir es dann noch mal durch. Gut?

D: Oh, ich glaube (.) das kann ich nicht vollständig rekonstruieren. Die kann man aus dem Kontext...

B: Aber sind die Notitzen jetzt ---? Können Sie aus den Notitzen die Fragen nicht wieder geben.

D: Nicht vollständig, nein.

B: O.K. Dann würde ich Sie bitten trotzdem diese letzte Frage einfach zu stellen und ich kommen dann wieder und sehe ich sie mich an, weil ich muss kurz weg.

D: Mmmhmm

B: Ist das in Ordnung?

D: ähm... ja. Das ist in Ordnung.

B: Gut. Dann komme ich in eine halbe Stunde. (...)

D: Aber soll ich nicht jetzt die ---

B: Machen Sie nur weiter. Transportmittel, wann, wie lange.

D: Judecătorul a spus că trebuie să plece şi, ăă, să vă pun eu mai o întrebare şi când se întoarce să îi traduc.

A: Ce să spun? Are treabă... ce pot să spun?

D: Was soll ich dazu sagen?

B: Gut. (unv. wegen Raumgeräusch) Dankeschön

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen und konkret mit der Sachverständigentätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Kulturmittlung. Dabei wird dieser Gegenstand so detailliert wie möglich dargestellt, indem die unterschiedlichen Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen und die ihnen zugeschriebenen Rollen konkret behandelt werden. Vor allem die ihnen in jüngerer Zeit zugesprochenen Rollen der KulturmittlerInnen und Sachverständigen werden zentral behandelt, da diese für diese Arbeit und die empirische Untersuchung primär von Bedeutung sind. Um festzustellen, ob GerichtsdolmetscherInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Kulturmittlung ausüben, die auch als Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann, wurden exemplarische Beispiele daraufhin untersucht. Bei der Untersuchung dieser Beispiele konnte erkannt werden, dass DolmetscherInnen in fast keinen der Fälle eine Kulturmittlung vorgenommen haben, somit konnte auch selten eine sachverständige Kulturmittlung festgestellt werden, obwohl diese in mehreren Fällen von Notwendigkeit gewesen wäre. Dies kann als ein Zeichen dafür verstanden werden, dass ein stärkeres Bewusstsein für die Wichtigkeit der Kulturmittlung sowohl bei DolmetscherInnen als auch BehördenvertreterInnen notwendig ist, da Kulturmittlung vor allem in Settings wie Dolmetschen bei Gericht und in asylrechtlichen Einvernahmen von wesentlicher Bedeutung sein kann. Die vorliegende Arbeit befasst sich allerdings nicht nur mit der Kulturmittlung als Sachverständigentätigkeit, sondern auch mit den möglichen Gründen, die dafür ausschlaggebend sein könnten (oder sogar sollten?), dass GerichtsdolmetscherInnen eine Kulturmittlung im Rahmen ihrer Tätigkeit vornehmen.

Abstract (Englisch)

This thesis deals with the work of court interpreters as expert witnesses with particular focus of cultural mediation as an expert witness activity. This aspect shall be presented in as much detail as possible by describing the different tasks and roles of court interpreters. The main focus shall be on the roles of cultural mediators, which have recently been assigned to court interpreters, because they are the most important for this thesis and for the empirical research. In order to establish if court interpreters practice cultural mediation, which can be also understood as an expert witness activity, typical examples were analysed. It was determined that interpreters did not act as cultural mediators in almost none of the analysed cases. Thus, expert cultural mediation was only found in very few cases, although this would have been necessary in more situations. This can be understood as a sign that interpreters as well as representatives of the authorities need to be more aware of the importance of cultural mediation, because it can be very relevant especially in settings such as court interpreting or asylum-related procedures. However, this thesis does not only focus on cultural mediation as an expert witness activity but also with the possible reasons why court interpreters could (or better yet should?) act as cultural mediators as part of their work.